

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang

BERLIN, 25. JULI 1941

Nr. 29/30 - 397

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Zerstörungen in Sowjetrußland.

Eine der stärksten englischen Hoffnungen in diesem Kriege war, daß die Sowjet-Armee in einem günstigen Augenblick Deutschland in den Rücken fallen würde und damit eine entscheidende Wandlung der gesamten Lage eintreten könnte. Diese Hoffnung auf die Sowjet-Armee wurde von der deutschen Wehrmacht in den letzten 30 Tagen restlos zerschlagen. Nun klammern sich die Londoner Schreibtischstrategen an eine neue Hoffnung. Sie erklären: Militärisch ist Deutschland nicht zu schlagen. Aber selbst wenn die Nazis siegen, dann bedeutet dieser Sieg doch eine Niederlage, da die Bolschewisten hinter sich alles zerstören und vernichten. Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa verliere dadurch seinen wichtigsten Handelspartner und endlich bestünde eine Chance, daß die englische Blockade gegen Europa wirksam werde. Untersucht man diese jüngste englische Hoffnung näher, dann erweist sie sich als eine nicht minder illusionistische Propagandathese Churchills, wie die vor über einem Jahr aufgestellte Behauptung, der Norwegen-Feldzug sei Hitlers entscheidender strategischer Fehler.

Niemand in Europa wird den Zerstörungswillen und die Zerstörungskünste der Bolschewisten unterschätzen. Jedermann in Europa aber weiß auch, daß es zu den Eigentümlichkeiten des gegenwärtigen Krieges gehört, daß einzelne Kampfabschnitte stark unter den Kriegseinwirkungen leiden, weite Gebiete vom Krieg aber völlig unberührt bleiben. Das rasche Vorstoßen der schnellen Truppen hindert immer wieder den Gegner, seinen Zerstörungswillen in die Tat umzusetzen. Er kann schließlich nur Felder und Wälder, aus denen er sich zurückzieht, anzünden und nicht Gebiete zerstören, in denen er eingekreist ist, die er noch zu entsetzen hofft. Er kann nur Bahnanlagen, Brücken und Industriewerke in die Luft sprengen, bei denen keine Hoffnung mehr besteht, daß er sie selbst noch benutzen kann. Bei einem geordneten Rückzug ist eine Entscheidung, was der zurückweichenden Truppe noch nützen kann und welche Zerstörungen dem vordringenden Feind schaden, leicht möglich. Die deutsche Strategie aber hat den Sowjets diese Entscheidungsmöglichkeit genommen. In der Tat erfahren wir aus verschiedenen PK.-Berichten, daß die deutschen Truppen vielfach brennende Dörfer und Städte antrafen, aber auch weite Landstriche durchquerten, die vom Kriege kaum berührt worden waren. Die Zerstörungen, die von den Bolschewisten tatsächlich durchgeführt werden können, dürften deshalb wesentlich geringer sein, als man es in London erhofft.

Die Geschichte des gegenwärtigen Krieges lehrt aber auch noch etwas anderes. In Norwegen, Holland, Belgien und Nordfrankreich haben wir gesehen, daß selbst schwerste Zerstörungen von der Organisation Todt und dem Arbeitsdienst unter Heranziehung der Bevölkerung des besetzten Gebietes in verblüffend kurzer Zeit beseitigt werden konnten. Es ist kein Geheimnis, daß die deutsche Führung ganz besonders beim Feldzug im Osten Vorsorge getroffen hat, die in Rechnung gestellten Zerstörungen raschest zu beseitigen und eine organisatorische

Aufbauleistung zu vollbringen, wie sie sicherlich einzigartig in der bisherigen Geschichte sein wird. Schließlich aber basiert die englische Hoffnung noch in anderer Hinsicht auf einer falschen Voraussetzung. Sie geht von der Annahme aus, daß sich die europäische Wirtschaft nach 1939 in eine völlige Abhängigkeit von der Sowjetwirtschaft begeben habe. Tatsache ist, daß selbst jene europäischen Länder, die ihren Handel besonders stark mit der Sowjetunion ausgebaut hatten, das Sowjetgeschäft stets als besonders „unsicher“ bezeichneten. Sie erlebten, wie die Einhaltung der von den Bolschewisten gemachten wirtschaftlichen Versprechungen immer wieder von der Erfüllung politischer Erpressungen abhängig gemacht wurde. Sie trugen daher Sorge, daß niemals mehr als 15, maximal 20 % ihres Außenhandels nach der Sowjetunion orientiert wurden. Dies bedeutet aber, daß selbst ein totaler Ausfall der Sowjetlieferungen zwar zu zeitbedingten Erschwerungen der Wirtschaftslage Europas führen kann, aber niemals lebensgefährliche Folgen für die Wirtschaft irgendeines europäischen Landes haben könnte.

Die ersten, heute bereits vorliegenden Stimmen aus den Kreisen der europäischen Industrie und Landwirtschaft zu dem europäischen Krieg gegen den Bolschewismus zeigen, daß gerade wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen die klare Entscheidung im Osten begrüßt wird, gleichgültig, welche Zerstörungen angerichtet werden. Man hatte das Rußlandgeschäft immer auf einem Sonderkonto unter den Dubiosen führen müssen. Man war niemals sicher, ob die Rohstoffe auch wirklich eintreffen würden. Man war noch weniger sicher, ob die Sowjet-Aufträge auch eine gewisse Stetigkeit haben würden. Nun ist eines wenigstens gewiß, daß Europa auf lange Zeit hinaus sichere Verhältnisse im Osten und Pionieraufgaben von größtem Umfange erhalten wird. Daß dabei die gewaltige Auftriebskraft, die in der Vergrößerung des europäischen Wirtschaftsraumes liegt, einfach nicht zu übersehen ist, zeigen Äußerungen von Schweizer Seite. Sogar die Schweizer — die übrigens kein Freiwilligenkontingent für den Kampf gegen den Bolschewismus aufgestellt haben — sogar die Schweizer sehen keine Gefahren, sondern nur große wirtschaftliche Möglichkeiten im Osten. So wurde beispielsweise in der kürzlich abgehaltenen Hauptversammlung des Schweizer Maschinenbauunternehmens Brown Boveri besonders darauf hingewiesen, daß nun endlich mit einem stabilen Rußlandgeschäft und einem erhöhten Absatz von Maschinen dorthin gerechnet werden kann.

Wenn aber bereits Schweizer Wirtschaftler, die dem weltanschaulichen Kampf gegen den Bolschewismus bisher wahrhaftig wenig Anteilnahme entgegengebracht haben, schon heute die Ausschaltung des Unsicherheitsfaktors Rußland für die europäische Wirtschaft, seine Umformung zu einer berechenbaren Größe, begrüßen und die Möglichkeiten von Schwierigkeiten, die durch Zerstörungen in Sowjetrußland eintreten könnten, gar nicht erwähnen, dann zeigt dies nur, daß die Propagandathesen Londons diesmal nicht einmal mehr in der Schweiz wirken.

Von der Praxis des Preisrechts.

Die Preisstopverordnung.

Das Grundgesetz des geltenden Preisrechts ist das Preisbildungsgesetz, das als Rahmengesetz konkreter Durchführungsbestimmungen bedurfte. Von den vielfachen auf der Grundlage des Preisbildungsgesetzes erlassenen Preisvorschriften ist die Preisstopverordnung diejenige, die wirtschaftlich und rechtlich die größte Bedeutung erlangt hat. Der Grundsatz des Preisstops und des Kalkulationsstops, wie ihn die Preisstopverordnung entwickelt hat, gewährleistete für den überwiegenden Teil aller wirtschaftlichen Leistungen einen gleichbleibenden Preis, sofern nicht auf Grund von Sonderbestimmungen oder Ausnahmegenehmigungen Preisveränderungen anerkannt wurden. Diese Grundsätze des Preisstops sind im Heft 25/26 dieses Jahrganges (Seite 350 ff.) behandelt worden. Die besonderen Fragen, die sich für die Preisbildung für neue Erzeugnisse und neue Abnehmer sowie speziell auf dem Gebiet der chemischen Industrie ergeben, sollen im folgenden des näheren erläutert werden.

Neue Abnehmer.

Die Einhaltung der vorstehend erläuterten Bestimmungen der Preisstopverordnung ist relativ leicht zu übersehen, wenn die gleichen Waren an die gleichen Abnehmer wie am Stichtag geliefert werden (*gleiche Verträge*). In diesem Falle dürfen die Preise und Bindungen des Stichtages bei allen späteren Verträgen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden. Abgesehen von der noch zu erörternden Frage der neuen Erzeugnisse sind aber die Fälle häufig und treten im täglichen wirtschaftlichen Leben immer neu auf, in denen entweder der Lieferant mit einem bestimmten Abnehmer gerade am Stichtag keinen Vertrag abgeschlossen hat oder in denen überhaupt neue Abnehmer, die bisher mit dem Lieferanten noch nicht in Geschäftsverbindung gestanden haben, beliefert werden sollen. Beide Möglichkeiten sind in Ziffer 11 des Runderlasses 37/40 einheitlich geregelt.

Danach sind zur Bemessung von Preisen und Bedingungen für Leistungen an solche Abnehmer, mit denen am Stichtag kein Vertrag abgeschlossen ist, *gleichartige*, am Stichtag abgeschlossene *Verträge* heranzuziehen. Dabei sind als gleichartig solche Verträge anzusehen, die sich auf Güter oder Leistungen gleicher Beschaffenheit beziehen und bei denen diese Güter oder Leistungen unter im wesentlichen gleichen Umständen abgenommen werden. Als wesentlich gleiche Umstände sind beispielsweise anzusehen gleiche Zahlungsfähigkeit der Abnehmer, gleiche Warenmenge, gleiche Frachtlage. Sind keine gleichartigen Verträge am Stichtag abgeschlossen, so sind am Stichtag getätigte *vergleichbare Verträge* heranzuziehen. Hierunter versteht der Runderlaß solche Verträge, die sich entweder auf Lieferungen und Leistungen ähnlicher Beschaffenheit, aber von gleicher Güte, gleichem Umfang und gleichem Ge- bzw. Verbrauchswert beziehen, oder aber bei denen die gleichen Lieferungen oder Leistungen (s. gleichartige Verträge) unter nicht im wesentlichen verschiedenen Umständen abgenommen werden. Sind auch solche vergleichbaren Verträge am Stichtag nicht abgeschlossen, so ist derjenige gleiche, gleichartige oder vergleichbare Vertrag als maßgeblich heranzuziehen, der dem Stichtag zunächst zu erfüllen, aber vorher abgeschlossen war.

Neue Erzeugnisse.

Besondere Schwierigkeiten bietet in einzelnen Fällen die Ermittlung des Stoppreises für ein Erzeugnis, das in absolut gleicher Güte und Beschaffenheit am Stichtag noch nicht hergestellt worden ist. Der Erörterung über die Runderlasse 37/40 und 137/40, in denen diese Fragen generell geregelt worden sind, sei vorangestellt eine Zusammenfassung derjenigen Gebiete, auf denen für neue Erzeugnisse bereits konkrete Einzelregelungen ergangen sind.

Die Anordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. 1. 1941 sieht als Rahmengesetz eine generelle Anmeldepflicht für alle Ersatzmittel und neuen Erzeugnisse bei den örtlich zuständigen Preisbildungsstellen vor. Gemäß § 1 Ziffer 3 hat sich der Preiskommissar den Erlaß von Richtlinien darüber vorbehal-

ten, welche Erzeugnisse Ersatzmittel oder neue im Sinne dieser Verordnung sind und bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldepflicht erfüllt sein muß. Bisher sind derartige Richtlinien für das Gebiet der chemischen Industrie noch nicht erlassen. Infolgedessen hat die Ermittlung des Stoppreises auch für Ersatzmittel und neue Erzeugnisse grundsätzlich nach den noch zu erörternden Runderlassen 37/40 und 137/40 zu erfolgen. Es mag hier bereits vorweg genommen werden, daß es sich trotzdem in Zweifelsfällen empfiehlt, mit den örtlichen Preisbehörden wegen des Preises eines neuen Erzeugnisses in Verbindung zu treten, da die Ermittlung des Stoppreises nach den genannten Runderlassen je nach der Lage des Einzelfalles erheblichen Schwierigkeiten begegnen kann und der Unternehmer die Verantwortung für die Einhaltung der Preisvorschriften trägt. Unabhängig von der erwähnten Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen sind jedoch auf dem Gebiet der chemischen Industrie bereits vorher für bestimmte Erzeugnisgruppen Einzelanordnungen ergangen, die eine Genehmigungspflicht für neue Erzeugnisse oder für Ersatzmittel vorsehen. Es handelt sich hierbei um die Anordnung zur Regelung der *Preise für Ersatzseifen und Ersatzwaschmittel* vom 5. 3. 1940, um die Anordnung zur Regelung der *Preise für Reinigungs- und Putzmittel* vom 11. 9. 1940 und um die Anordnung zur Regelung der *Preise für kosmetische Erzeugnisse* vom 24. 12. 1940. Die ausdrückliche Hervorhebung dieser drei Einzelanordnungen mag an dieser Stelle genügen, da eine Einzelbetrachtung derselben über den Umfang dieser Darlegungen hinausgehen würde.

Soweit nach den genannten Bestimmungen für neue Erzeugnisse oder Ersatzmittel konkrete Einzelregelungen nicht getroffen sind, ist die Frage nach der Ermittlung der Stoppreise für dieselben aus den Vorschriften der genannten Runderlasse 37/40 und 137/40 zu beantworten.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß gleiche Erzeugnisse unbedingt an den für sie gültigen Stoppreis gebunden sind. Dabei ist eine gleiche Beschaffenheit auch dann noch zu bejahen, wenn die betreffenden Gegenstände zwar nicht in jeder Hinsicht genau übereinstimmen, aber nur unbedeutende Unterschiede aufweisen und von der Verkehrsanschauung noch als gleich angesehen werden.

Auch für solche Güter oder Leistungen, die zwar in diesem Sinne mit Gütern oder Leistungen des Stichtages nicht mehr gleich, wohl aber vergleichbar (*vergleichbare Erzeugnisse*) sind, gilt unbedingt der Stoppreis des vergleichbaren Stichtagerzeugnisses. Die Voraussetzungen der Vergleichbarkeit sind vielfache und müssen dem jeweiligen Einzelfall entsprechend untersucht werden. Es empfiehlt sich, zunächst die Frage zu prüfen, ob die in Rede stehenden Erzeugnisse demselben Ge- bzw. Verbrauchszweck dienen und denselben Ge- bzw. Verbrauchswert haben. Wird diese Frage verneint, so scheidet damit schon eine Vergleichbarkeit aus. Im Falle der Bejahung jedoch müssen weiterhin äußere und innere Beschaffenheit der Erzeugnisse miteinander verglichen werden. Dabei ist sowohl die qualitative als auch die quantitative Beschaffenheit zu berücksichtigen, so daß auch die Frage über die Güte des Erzeugnisses eine Rolle spielt. Bei allen diesen Untersuchungen kommt es wesentlich darauf an, ob die zu vergleichenden Merkmale nach der Verkehrsanschauung noch als übereinstimmend angesehen werden.

Ergibt eine solche Prüfung, daß eine Vergleichbarkeit nicht vorliegt, so kann von einem *neuen Erzeugnis* im Sinne des Runderlasses 37/40 gesprochen werden. Der Kreis dieser Erzeugnisse teilt sich im wesentlichen in solche, die in qualitativer oder quantitativer Hinsicht fortentwickelt sind, die aus kriegsbedingten Gründen geändert sind, und endlich diejenigen, die als absolut neue Erzeugnisse angesehen werden müssen.

Die *fortentwickelten Erzeugnisse* müssen sich von den Erzeugnissen des Stichtages so unterscheiden, daß sie nicht mehr vergleichbar sind. Das weitere Erfordernis der in der Entwicklung liegenden besonderen volkswirtschaftlichen Leistung schließt die Voraussetzung in sich, daß das fortentwickelte Erzeugnis selbst volkswirtschaftlich erwünscht ist. Die Fortentwicklung kann auch in einem Austausch von Roh- oder Werkstoffen liegen, der nicht oder nicht nur aus

kriegsbedingten Rohstoffgründen, sondern aus Gründen der besseren Eignung vorgenommen worden ist. Neben diesen Voraussetzungen, die der Runderlaß 37/40 „besondere volkswirtschaftliche Leistung“ nennt, gilt die weitere, daß auch am Stichtag für das fortentwickelte Erzeugnis ein höherer Preis als für das damalige Erzeugnis gerechtfertigt gewesen und berechnet worden wäre. Denn nutzlose oder nicht wirklich wesentliche Aenderungen eines Erzeugnisses hätten auch am Stichtag — auch unter Berücksichtigung der damaligen Konkurrenzlage und -preise — nicht zu Verteuerungen geführt. Diese beiden Voraussetzungen, volkswirtschaftliche Leistung und die Unterstellung des auch am Stichtag berechtigten und geforderten höheren Preises, müssen erfüllt sein, wenn die höheren Kosten der Fortentwicklung in einer Erhöhung des Preises zum Ausdruck kommen sollen. Eine technische Fortentwicklung des Erzeugnisses kann auch in der Verringerung seines Umfangs bei gleichbleibendem Gebrauchszweck und -wert liegen. In diesen Fällen braucht naturgemäß auch nach den Grundsätzen des Preisstops eine Preissenkung nicht einzutreten, da eine solche im Zweifel auch am Stichtag nicht ohne weiteres stattgefunden hätte.

Die geänderten Erzeugnisse haben mit den fortentwickelten Erzeugnissen die zweite Voraussetzung gemeinsam. Auch bei abgeänderten Erzeugnissen nämlich, also insbesondere solchen, deren Zusammensetzung aus kriegsbedingten Rohstoffgründen geändert ist; wird gefordert, daß die höheren Preise aus den etwaigen höheren Kosten der neu verarbeiteten Rohstoffe auch am Stichtag bereits gerechtfertigt gewesen und berechnet worden wären. Die erste Voraussetzung bei abgeänderten Erzeugnissen lautet jedoch, daß die Verwendung anderer und teurerer Roh-, Werk- oder Hilfsstoffe volkswirtschaftlich erwünscht sein muß. Auch hiermit ist naturgemäß gesagt, daß das veränderte Erzeugnis selbst volkswirtschaftlich erwünscht sein muß. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich zunächst, daß durchaus nicht jeder Uebergang zu einem anderen und teureren Rohstoff eine entsprechende Preiserhöhung rechtfertigt. Erstens kann trotz einer solchen Rohstoffauswechslung das geänderte Erzeugnis mit dem unveränderten vergleichbar, also an den Stopppreis des letzteren gebunden sein. Zweitens braucht nicht jede Rohstoffauswechslung volkswirtschaftlich erwünscht zu sein. Eine erwünschte Auswechslung dürfte im Regelfall vornehmlich da zu bejahen sein, wo seitens der Bewirtschaftungsstellen zur Aufrechterhaltung einer wichtigen Produktion aus Rohstoffgründen andere und teurere Rohstoffe als die bisher verarbeiteten zugeteilt werden. Diese beiden Voraussetzungen müssen für geänderte Erzeugnisse vorliegen, wenn die etwaigen höheren Kosten der neu verarbeiteten Rohstoffe in einer Erhöhung des Preises zum Ausdruck kommen sollen.

Besteht damit unter den erörterten Bedingungen die Möglichkeit, ohne Ausnahmegenehmigung für abgeänderte Erzeugnisse einen höheren Stopppreis zu ermitteln, als er für das am Stichtag vorhandene Erzeugnis in seiner damaligen Beschaffenheit erzielt worden ist, so folgt daraus aber auch andererseits die Notwendigkeit einer Preissenkung, wenn und soweit die Rohstoffauswechslung am Stichtag zu Kostenersparnissen geführt hätte. Denn der Runderlaß 37/40, der diese Fragen behandelt, gibt keine generelle Ausnahmegenehmigung für die Berechnung höherer als nach den Preisstopbestimmungen zulässiger Preise, sondern behandelt die Frage der Ermittlung des Stopppreises für solche Erzeugnisse, die in dieser Beschaffenheit am Stichtag noch nicht vorhanden waren. Es kann daher sehr wohl der Fall eintreten, daß der so konstruierte Stopppreis unter dem tatsächlichen Stopppreis des unveränderten Stichtag-Erzeugnisses liegt. (Vgl. jedoch hierzu die Ausführungen über den absoluten Preisstop und die Preissenkung bei Wertminderung.)

Die praktische Anwendung der vorstehend erläuterten Bestimmungen des Runderlasses 37/40 wird in der Mehrzahl der Fälle bereits die Ermittlung des zulässigen Stopppreises eines fortentwickelten oder geänderten Erzeugnisses ermöglichen. Denn die in beiden Fällen gleiche Voraussetzung (Fiktion des bereits am Stichtag gerechtfertigten und berechneten höheren Preises) ist nicht nur eine Voraussetzung dem Grunde nach, sondern zieht auch der Höhe nach die obere Preisgrenze dort, wo sie am Stichtag gelegen hätte. Ermöglichen jedoch diese Bestimmungen des Runderlasses 37/40 für den Einzelfall die Ermittlung des zulässigen Stopppreises nicht, kann dieser vielmehr nur auf Grund einer Kalkulation festgestellt werden, so muß diese Kalkulation

nach den Bestimmungen des Runderlasses 137/40 durchgeführt werden. Indem der Runderlaß 137/40 grundsätzlich höchstens die Kalkulationswerte zuläßt, mit denen am Stichtag gerechnet worden ist, schafft er damit neben dem bisherigen Preisstop den Kalkulationsstop. Der Runderlaß 137/40 behandelt in seiner Ziffer I die vergleichbaren Kalkulationen, die für die etwaige Kalkulation fortentwickelter oder geänderter Erzeugnisse in Betracht kommt, und in seiner Ziffer II diejenigen Fälle, in denen vergleichbare Kalkulationen nicht vorliegen und auch entweder überhaupt nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten beschafft werden können. Die Zahl dieser Fälle dürfte praktisch nur sehr gering sein. Denn selbst völlig neue Erzeugnisse, die nur äußerst selten in Rede stehen werden, weil es sich zumeist um fortentwickelte oder geänderte Erzeugnisse handelt, bieten nach der Auffassung des Preiskommissars oft die Möglichkeit der Heranziehung vergleichbarer Kalkulationen, da auch völlig neue Erzeugnisse meist in einem ähnlichen Herstellungsprozeß angefertigt würden, wie die bisherigen Erzeugnisse.

Es kann kaum verkannt werden, daß die Ermittlung der zulässigen Preise für neue Erzeugnisse im Sinne des Runderlasses 37/40 im Einzelfall sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Da aber der Hersteller die preisrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der von ihm gehandhabten Preise mit allen etwaigen Folgen des Preisstrafrechts trägt, wird sich insbesondere in Zweifelsfällen eine Fühlungnahme mit den Preisbildungsstellen empfehlen. Auch die fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft können von den Firmen zu Rate gezogen werden, wenngleich diese zu verbindlichen Preisaukünften nicht befugt sind.

Beschlagnahme und neu verteilte Rohstoffe.

Die Rohstoffbewirtschaftung des Krieges zwang die Bewirtschaftungsstellen teilweise zu einschneidenden Maßnahmen derart, daß in einem Betrieb, dessen Fertigung von geringerer kriegswirtschaftlicher Bedeutung ist als diejenige eines anderen Betriebes, oder dessen Rohstoffvorräte so umfangreich sind, daß Teile davon anderen kriegswichtigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden können bzw. müssen, Rohstoffe beschlagnahmt und durch Auflage der Reichsstelle einem anderen Betrieb zugewiesen werden. Dadurch entsteht das preisrechtliche Problem der Berechnung dieser beschlagnahmten und neu verteilten Rohstoffe. Denn sie waren als Rohstoffe ja nicht zur Veräußerung bestimmt, so daß ein tatsächlicher Stopppreis nicht vorhanden und nach den Bestimmungen der Runderlasse 37/40 und 137/40 auch nicht zu errechnen ist. Diesen kriegsbedingten Sonderfall hat der Preiskommissar durch seinen Erlaß vom 12. 7. 1940 geregelt. Voraussetzung der Anwendung dieses Runderlasses ist die durch Anordnung der Reichsstelle erfolgende Beschlagnahme und Neuverteilung. Letzterer bedeutet, daß die Ware einen der normalen Verteilung entgegengesetzten Weg nimmt, beispielsweise wenn ein Verarbeitungsbetrieb seine Rohstoffe einem anderen Verarbeitungsbetrieb überlassen muß oder ein Händler, der die Rohstoffe selbst von einem Verarbeitungsbetrieb bezogen hat, dieselben wiederum einem solchen Verarbeitungsbetrieb zur Verfügung stellen muß. Wird dagegen durch die Verteilungsanordnung der Reichsstelle der handelsübliche Weg der Ware nicht unterbrochen, liegt keine Neuverteilung vor und der Erlaß vom 12. 7. 1940 findet keine Anwendung.

Nach diesem Erlaß liegt der Berechnung des Abgabepreises der Einstandspreis der abgebenden Firma zugrunde. Letzterer setzt sich zusammen aus dem Warenrechnungswert zuzüglich der unmittelbaren Lieferkosten (Fracht, Rollgeld, Porto, Verpackung u. dgl.). Außerdem können in Höhe der tatsächlich gemachten Aufwendungen diesem Einstandspreis zugeschlagen werden Einzelkosten des Einkaufs, des Lagers und des Versandes, ferner 4% Zinsen des für die Rohstoffe aufgewandten Kapitals sowie die von dem abgebenden Betrieb zu entrichtende Umsatzsteuer. Gemein-, Lohn- und sonstige Kosten des abgebenden Betriebes dürfen nicht zugeschlagen werden. Eine durch diesen Abgabepreis für den übernehmenden Betrieb etwa eintretende Verteuerung ist von diesem selbst zu tragen, anderenfalls bedarf er einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstopverordnung.

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen auf dem Chemiegebiet.

Eine Erörterung der wesentlichsten Bestimmungen des Preisstoprechts kann im Bereich der chemischen Industrie diejenigen Runderlasse nicht unberücksichtigt lassen, die auf

Grund der besonderen Verhältnisse allgemeine Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 der Preisstopverordnung zum Gegenstand haben.

Zunächst sind hier die auf dem Fachbereich der *Kautschukindustrie* erlassenen Bestimmungen zu erwähnen. Da in dieser Industriesparte eine besonders starke Kartellierung zu verzeichnen ist, sind die diesen Kartellen erteilten Genehmigungen auch von besonderer allgemeiner Bedeutung. So regelt bereits der Runderlaß 9/36 vom 18. 12. 1936 die infolge Rohstoffverteuerung erforderlichen Zuschläge für eine Reihe von Gummiwaren der Witeka, der Runderlaß 73/37 die kartellmäßige Preiserhöhung für Kraftfahrzeugreifen, der jedoch durch den zweiten Teil des Runderlasses 107/37 in einigen Punkten zusammengefaßt bzw. aufgehoben wurde. Dieser Runderlaß 107/37 ist für die gesamte Kautschukindustrie von besonderer Bedeutung. Er regelt die infolge der Kautschukzollerhöhung erforderlich gewordenen Preiszuschläge auf Grund des § 3 der Preisstopverordnung, ohne die Vorschriften der Preisbindungsverordnung zu berühren. Danach können die seit dem Stichtag aufgetretenen Preiserhöhungen für verarbeitete Auslandsgüter und — soweit dies mit Zustimmung des Preiskommissars geschehen ist — auch für verarbeitete Inlandsgüter weitergegeben werden. Ueber das Ausmaß dieser Preiserhöhung für Kautschukerzeugnisse und die Art der Berechnung trifft der Runderlaß selbst nähere Bestimmungen. Der zweite Teil desselben behandelt die entsprechenden Preiserhöhungsmöglichkeiten für Fahrzeugreifen, setzt jedoch die prozentual zulässigen Zuschläge im einzelnen fest. Zum Unterschied vom ersten Teil wird hier gleichzeitig auch die Genehmigung der kartellmäßigen Preiserhöhung gemäß § 1 der Preisbindungsverordnung gegeben. Für die im ersten Teil des Runderlasses 107/37 behandelten Kautschukerzeugnisse bringt der Runderlaß 111/37 die im einzelnen geregelte Genehmigung der kartellmäßigen Preiserhöhung gemäß § 1 der Preisbindungsverordnung. Sachlich erfährt der Runderlaß 107/37 eine bedeutsame Erweiterung durch den Runderlaß 188/37, der die Weitergabe des Preisunterschiedes zwischen synthetischem Kautschuk und Naturkautschuk behandelt. Dabei ist zusätzlich auch die Möglichkeit der Abwälzung höherer Verarbeitungskosten in bestimmtem Umfang zugelassen.

Diese Bestimmungen, deren nähere Erläuterung über den Rahmen dieser Darlegungen hinausgehen würde, geben der Kautschukindustrie die Möglichkeit der Anpassung der Preise im festgelegten Rahmen an die tatsächlichen Kosten ihrer Hauptrohstoffe. Sie gelten — mit den Stichtagen vom 17. 3. 1938 bzw. 2. 5. 1939 — auch für die Ostmark bzw. das Sudetenland.

Die wichtigste allgemeine Ausnahmegenehmigung auf dem Chemiegebiet ist der Runderlaß 93/40, der für den Gesamtbereich der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie mit Ausnahme der Kautschukindustrie gilt und durch Erlaß vom 1. 4. 1941 auch in den neuen Ostgebieten eingeführt ist. Er hat bereits in Nr. 35/40 dieser Zeitschrift eine eingehende Erläuterung durch den Sachbearbeiter beim Preiskommissar erfahren, und es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen. Es sollen daher im folgenden lediglich die wichtigsten Voraussetzungen seiner Anwendung nochmals zusammengefaßt werden.

Der Runderlaß 93/40 erlaubt eine Preiserhöhung bzw. gebietet eine Preissenkung, wenn die Preise der für ein bestimmtes Erzeugnis verarbeiteten Rohstoffe ausländischen oder inländischen Ursprungs seit dem Stichtag der Preisstopverordnung eine Preiserhöhung bzw. Preissenkung erfahren haben. Gemeinsame Voraussetzung für die in Betracht kommenden ausländischen und inländischen Rohstoffe ist, daß ihr Wert am Stichtag mehr als 20% des niedrigsten Verkaufspreises des Fertigerzeugnisses am Stichtag betragen hat. Dabei ist als „Wert“ der Rohstoffe zugrunde zu legen ihr Einstandspreis frei Verarbeitungswerk (also Rechnungswert zuzüglich etwa entstannder Bezugskosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Versicherung, Verpackung) abzüglich etwaiger Preisermäßigungen, wie z. B. Rabatte, Treuprämien, Jahres- und Umsatzvergütungen, Verpackungsgutschriften usw. Dies ist — in Abweichung von der oben erwähnten Kommentierung in Nr. 35/40 dieser Zeitschrift — durch einen neuesten Einzelerlaß des Preiskommissars bestätigt worden. Aus dieser Voraussetzung des mehr als 20prozentigen Wertanteils folgt aber weiter, daß der betreffende Auslands- oder Inlandsrohstoff bereits am

Stichtag für das in Rede stehende Fertigerzeugnis verarbeitet sein muß. Ist das nicht der Fall, kann der Runderlaß 93/40 grundsätzlich überhaupt nicht Anwendung finden. Ist vielmehr ein verteuerter Inlands- oder Auslandsrohstoff erst nach dem Stichtag für das Erzeugnis verarbeitet worden, so ist bei der Ermittlung des Stoppes für dieses Erzeugnis nach den bereits besprochenen Grundsätzen der Stoppes für „gleiche“, „vergleichbare“ oder „abgeänderte“ Erzeugnisse zu verfahren. Ergibt diese Prüfung, daß der Stoppes gemäß Runderlaß 137/40 Ziffer I kalkuliert werden darf, so wird man annehmen können, daß im Rahmen dieser Kalkulation der Runderlaß 93/40 entsprechend angewandt werden darf. Auf dem besonders gelagerten Lackgebiet hat der Preiskommissar dies bereits durch ausdrückliche Billigung eines Rundschreibens der Fachgruppe Lacke vom April 1941 anerkannt, in dem diese Frage in dem oben behandelten Sinn beantwortet ist. Es dürfte auch anzunehmen sein, daß hierüber demnächst eine generelle Bestätigung durch den Preiskommissar erfolgt.

Es können jedoch nicht alle verteueren Auslands- oder Inlandsrohstoffe im Rahmen des Runderlasses 93/40 zu einer Preiserhöhung des Fertigerzeugnisses herangezogen werden, selbst wenn sie die behandelte 20prozentige Wertgrenze überschreiten. Vielmehr sind die in Betracht kommenden Auslandsrohstoffe in der dem Runderlaß 93/40 beigefügten Auslands-güterliste erschöpfend aufgezählt. Ueber die neuerdings aufgetretene Frage der Rückwirkung des Runderlasses 33/41, der für Einfuhrwaren aus den besetzten westlichen Gebieten die Anwendung der Auslandswarenpreisverordnung ausschließt, auf die Auslandswarenlste des Runderlasses 93/40 wird bei einer späteren Erläuterung der Auslandswarenpreisverordnung noch zu sprechen sein. Verteuerungen von Inlandsrohstoffen können im Rahmen des Runderlasses 93/40 nur berücksichtigt werden, wenn die Preiserhöhung vom Preiskommissar oder mit seiner Zustimmung angeordnet ist (hinsichtlich der früheren anderen Regelung im Runderlaß 20/38 sei auf die Kommentierung in Nr. 35/40 dieser Zeitschrift verwiesen). Das bedeutet, daß alle Preiserhöhungen für Rohstoffe, die auf eine bloße Ausnahmegenehmigung — z. B. gemäß § 3 der Preisstopverordnung — zurückgehen, nicht auf Grund des Runderlasses 93/40 weitergegeben werden dürfen. Es kommen vielmehr nur Preiserhöhungen auf Grund von Preisfestsetzungen in Betracht, die vom Preiskommissar oder mit seiner Zustimmung — z. B. von Reichsstellen oder der Branntweinmonopolgesellschaft — gemäß § 2 des Preisbildungsgesetzes angeordnet werden. Aber auch bei derartigen Preisfestsetzungen wird zuweilen jede Abwälzung einer dadurch etwa eingetretenen Preiserhöhung ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. bei der Spirituspreiserhöhung vom September 1939 oder der Phenolpreisanordnung vom 3. 4. 1941. Ein derartiges ausdrückliches Verbot schließt naturgemäß auch eine Anwendung des Runderlasses 93/40 aus.

Die Frage der Höhe des zulässigen Rohstoffverteuerungszuschlages ist in Ziff. 1, 2 des Runderlasses 93/40 behandelt und in der Kommentierung in Nr. 35/40 dieser Zeitschrift auch bereits erörtert worden. Sie ist in einem kürzlichen Einzelerlaß des Preiskommissars dahin beantwortet worden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungspreis abzüglich Rabatte oder sonstiger, sich auf den Warenpreis auswirkender Vergütungen für die am Stichtag und jetzt eingekauften Rohstoffe weitergegeben werden kann. Das bedeutet, daß lediglich die reine Rohstoffverteuerung weitergegeben werden darf, während Aenderungen der Bezugskosten unberücksichtigt bleiben müssen. Damit wird an den bereits behandelten Grundsatz des Runderlasses 37/40 angeknüpft, daß derjenige die höheren Kosten aus einer Veränderung der Transportwege oder -möglichkeiten zu tragen habe, der bisher die geringeren Kosten getragen hat.

Die Erläuterungen über allgemeine Ausnahmegenehmigungen abschließend, sei ein Erlaß des Preiskommissars an ein Kautschukkartell erwähnt. Hierin heißt es, daß die Kartellfirmen in ihre Lieferungsverträge den Vorbehalt aufnehmen dürfen, daß der am Lieferungstage nach den Runderlassen 107/37 und 188/37 zulässige Preiszuschlag berechnet werden wird, da sich „dieser Preisvorbehalt im Rahmen der bestehenden Preisvorschriften“ halte. Berücksichtigt man, daß diese Runderlasse 107/37 und 188/37 auf dem Gebiet der Kautschukindustrie genau dem Runderlaß 93/40 auf dem Gebiet der gesamten übrigen chemischen Industrie entsprechen, so liegt trotz der Fragwürdigkeit von Analogieschlüssen im

Preisrecht die Folgerung nahe, daß ein entsprechender Preisvorbehalt auch auf Grund des Runderlasses 93/40 zulässig ist. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die Tatsache gestützt, daß der erwähnte Einzelerlaß des Preiskommissars aus dem März 1941 kommt, also später als der Runderlaß 93/40 ergangen ist.

Preisbildung im Warenverkehr mit den neuen Reichsteilen.

Es ist bereits eingangs erwähnt worden, daß die Preisstopverordnung des Altreichs ihre Ergänzung in gleichartigen Bestimmungen für die Ostmark, das Sudetenland und die neuen Ostgebiete gefunden hat. Im Gebiet des Großdeutschen Reiches kann und muß daher jeder Hersteller den Verkaufspreis seiner Ware nach den für ihn gültigen Stopbestimmungen ermitteln. Dieser Stopp Preis ist für ihn bei allen seinen Verkäufen innerhalb des Großdeutschen Reiches maßgeblich, es sei denn, daß im Einzelfall Sonderbestimmungen (z. B. örtlich begrenzte Preisfestsetzungen) vorliegen. Dies gilt auch bei Verkäufen aus dem übrigen Reichsgebiet nach dem Protektorat Böhmen-Mähren. Umgekehrt dürfen jedoch bei Verkäufen aus dem Protektorat nach dem übrigen Reichsgebiet höchstens die im übrigen Reichsgebiet zulässigen Preise für vergleichbare Waren und Güter gefordert und bezahlt werden. Auch bei Warenlieferungen nach Elsaß, Lothringen und Luxemburg dürfen höchstens die im inländischen Geschäftsverkehr zulässigen Preise gefordert werden. Dabei müssen die

deutschen Lieferanten, wenn ihre Stopppreise und -bedingungen franko lauten, auch die in Elsaß, Lothringen und Luxemburg entstehenden Frachten tragen. Im einzelnen sind diese Bestimmungen im Erlaß des Preiskommissars vom 7. 1. 1941 enthalten. Für den Warenverkehr aus Elsaß, Lothringen und Luxemburg ist durch die Verordnung vom 26. 5. 1941 die Auslandswarenpreisverordnung aufgehoben und es dürfen für diese Waren im inländischen Geschäftsverkehr höchstens die im Reichsgebiet zulässigen Preise für vergleichbare Waren und Güter gefordert werden. Das gleiche gilt für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten (Verordnung vom 21. 1. 1941) und aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten (Verordnung vom 17. 2. 1941). Lieferungen nach den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten dagegen gelten nach wie vor als ausländischer Verkehr, sind also der Preisstopverordnung nicht unterworfen, sondern werden von den zuständigen Prüfungsstellen geregelt. Lieferungen aus dem Reichsgebiet nach dem Generalgouvernement dürfen höchstens nach den für den Lieferanten zulässigen Stopp Preisen ausgeführt werden. Außerdem darf der von dem inländischen Verkäufer etwa zu tragende Zoll dem Käufer im Generalgouvernement zugeschlagen werden. Er muß gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Preise für Lieferungen aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet regeln sich nach der Auslandswarenpreisverordnung. (2084)

Chemiepreise in USA. ziehen an.

Das nordamerikanische Rüstungsprogramm hat einen Preisauftrieb in fast allen Wirtschaftszweigen zur Folge gehabt, der bisher trotz staatlicher Bemühungen nicht zum Stillstand gebracht werden konnte. Der von dem Bureau of Labor vorgelegte Index für sog. strategische Rohstoffe stellte sich Anfang Juni auf 139,0 gegen 129,9 Anfang März d. J. und 100 im August 1939. Im einzelnen hat sich beispielsweise der Preis für Rohseide im gleichen Zeitraum um 40%, für Chromerze um 56% und für Kautschuk um 77% erhöht. Der Preisauftrieb für Schwermetalle, der vor allem für Zink, in geringerem Umfang auch für Kupfer und Blei zu einer erheblichen Verteuerung geführt hatte, wurde im Mai dieses Jahres durch die Festsetzung von Höchstpreisen abgefangen; für Aluminium ist sogar eine leichte Preissenkung erfolgt. Bei diesen Fällen handelt es sich aber nur um Ausnahmen, die die allgemeine Tendenz der Preisentwicklung nur unerheblich beeinflussen können. Da mit der fortlaufenden Verteuerung der Rohstoffe und Fertigwaren eine anhaltende Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden ist, wird mit wachsenden Arbeitsschwierigkeiten und Lohnkämpfen für die nächste Zukunft gerechnet. Damit erheben sich Gefahren für die Durchführung des Aufrüstungsprogramms, für die seinen Erfolg leicht in Frage stellen können.

Die Regierung bemüht sich seit geraumer Zeit, der bedrohlichen Entwicklung des Preislohnproblems durch ordnende Eingriffe in das Preisgefüge die Spitze abzubrechen und damit die Durchführung des Rüstungsprogramms von der preis- und lohnpolitischen Seite her sicherzustellen. Die Maßnahmen, die in dieser Richtung ergriffen wurden, sind jedoch durchweg erfolglos geblieben, wenn man von der Festsetzung von Höchstpreisen für einige wenige Waren absieht. Wenn auch bereits in der vor Jahresfrist geschaffenen National Defence Advisory Commission eine Abteilung für Preiskontrolle unter der Leitung von Leon Henderson, Mitglied der Securities Exchange Commission, ins Leben gerufen wurde, so war diese Behörde doch bis vor wenigen Monaten praktisch zur Untätigkeit verurteilt. Erst im April dieses Jahres wurde das Office of Price Administration and Civilian Supply errichtet, das dem Office of Production Management

Department (OPMD) nebengeordnet wurde. Die Tätigkeit dieser neuen Behörde hat von Anfang an darunter gelitten, daß ihr keine ausreichenden Befugnisse zu durchgreifenden Maßnahmen und verbindlichen Preisfestsetzungen übertragen worden waren. Außerdem ist die Dienststelle des Preiskommissars Henderson nur für die zivile Preiskontrolle zuständig, während die Festsetzung von Preisen für Rüstungsaufträge durch die Priorities Division im OPMD erfolgt. Angesichts der Schlüsselstellung, die die Rüstungsaufträge im gegenwärtigen Wirtschaftsablauf der Vereinigten Staaten einnehmen, ist damit von vornherein eine beträchtliche Einschränkung des Zuständigkeitsgebietes des Preiskommissars erfolgt.

Bisher hat sich die Tätigkeit des Preiskommissars im wesentlichen auf die Ausübung einer „beratenden Preispolitik“ beschränkt, während nur in ganz wenigen Fällen verpflichtende Höchstpreise festgesetzt wurden. Die Erfahrungen, die der Staat mit dieser vorsichtigen Methode der Preisbeeinflussung gemacht hat, sind jedoch recht ungünstig, so daß eine grundlegende Neuordnung der gesamten Preispolitik angestrebt wird. Wie vor kurzem berichtet wurde, hat der Preiskommissar einen Gesetzentwurf über eine umfassende Preiskontrolle ausgearbeitet, der demnächst dem Kongreß zugeleitet werden soll. Dieser Entwurf sieht jedoch, soweit bekannt, eine gleichzeitige Festlegung des Lohnniveaus nicht vor, so daß mit starker Opposition von seiten der Industrie gerechnet wird; ein umfassender Preisstop wird auf diesem Weg kaum durchgeführt werden können.

Die Preisentwicklung für chemische Erzeugnisse.

Letzten Endes werden alle staatlichen Versuche zur Beherrschung des Preisgefüges, gleichviel mit welchen Methoden sie durchgeführt werden, doch zur Wirkungslosigkeit verurteilt bleiben, da verschiedene wichtige Kostenfaktoren sich der Beeinflussung in jedem Fall entziehen. Ein lehrreiches Beispiel liefert in dieser Hinsicht die Entwicklung der Chemikalienpreise, die im folgenden im einzelnen zur Darstellung gelangt. Aus ihr ergibt sich, daß die Vereinigten Staaten durch zahllose Fäden mit dem Weltmarkt verflochten sind, so daß alle für die Bestimmung der Weltmarktpreise maßgeblichen Faktoren, von denen die Fracht- und Versicherungskosten heute mit an erster Stelle stehen, in vol-

lem Umfang in der Entwicklung des nordamerikanischen Preisniveaus zur Geltung gelangen. Die ständig wachsende Verknappung an Schiffsraum, die sich nicht nur auf Großbritannien beschränkt, sondern auch bereits die Versorgung der Vereinigten Staaten vor sehr ernste Probleme stellt, die Abschürfung des nordamerikanischen Marktes von zahlreichen wichtigen Liefergebieten sowie schließlich die durch die bevorzugte Einfuhr von rüstungswichtigen Rohstoffen bedingte Zurückdrängung aller übrigen Versorgungsnotwendigkeiten wirken zusammen, um alle Versuche zu einer wirkungsvollen Begrenzung des Preisaufliebes zum Scheitern zu bringen.

Schwerchemikalien und Düngemittel.

Die Entwicklung der Preise für die wichtigsten Schwerchemikalien zeigt ein unterschiedliches Bild. Während der Preisstand für die im Inland und aus inländischen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse bisher noch annähernd gehalten werden konnte, haben die Notierungen für eingeführte Schwerchemikalien gegenüber dem Vorkriegsstand stark angezogen; das gleiche gilt für diejenigen Waren, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe verwandt werden müssen.

Entwicklung der Preise für verschiedene Schwerchemikalien.

Preise in \$ je lb (soweit nicht anders angegeben).

	Jahresmitte		
	Ende Aug. 1939	1940	1941
Schwefelsäure, 66° Bé, t	16,5	16,5	16,5
Salpetersäure, 100 lbs.	5,0	5,0	5,0
Arsenige Säure	0,22	0,22	0,22
Essigsäure, 28%, 100 lbs.	2,23	2,23	2,23
Weinsäure	0,27½	0,41½	0,63½
Soda, 58%, 100 lbs.	1,1	1,1	1,1
Calc. Natriumsulfat, t	15,0	17,0	17,0
Natriumchlorat	0,06¼	0,06¼	0,06¼
Natriumcyanid	0,14	0,14	0,14
Kaliumchlorat	0,09¼	0,10¼	0,11
Kaliumpermanganat	0,18½	0,18½	0,19¼
Cremor tartari	0,22¼	0,34¼	0,52½
Aluminiumsulfat, 100 lbs.	1,30	1,40	1,60
Kupfercarbonat	0,14	0,16	0,18
Zinnoxid	0,52	0,52	0,54
Methanol, 95%, Gall.	0,31	0,40	0,41

Die vorstehende Uebersicht, die die Entwicklung der Preise für 16 verschiedene Schwerchemikalien wiedergibt, vermittelt gleichzeitig einen Ueberblick über die bei einer Reihe von Grundchemikalien bestehende Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von ausländischen Bezügen. In die Augen fällt zunächst die Entwicklung des Weinsäurepreises, der sich gegenüber dem Vorkriegsstand mehr als verdoppelt hat. Diese Tatsache geht in erster Linie darauf zurück, daß die nordamerikanische Weinsäureindustrie ganz überwiegend ausländische Weinsäurerohstoffe verarbeitet. Als Hauptbezugsländer kamen bisher die Länder des Mittelmeerraumes, vor allem Frankreich, Italien und Algerien in Betracht; daneben spielte Argentinien als einziges amerikanisches Lieferland nur eine untergeordnete Rolle. In dem starken Auftrieb des Weinsäurepreises kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bezüge aus den Mittelmeerländern stark erschwert worden sind und, falls überhaupt noch durchführbar, infolge der Verteuerung der Frachten nur mit starken Preisaufliegen realisiert werden können. Ähnliche Gesichtspunkte haben die Preisentwicklung für Cremor tartari bestimmt, die gegenüber dem Vorkriegsstand mehr als eine Verdoppelung aufzuweisen hat. Dagegen haben sich die Preise für verschiedene andere gleichfalls in bedeutenden Mengen aus dem Ausland bezogene Schwerchemikalien nur geringfügig oder überhaupt nicht verändert, was sich beispielsweise für den Preis der Essigsäure und der arsenigen Säure daraus erklärt, daß als Lieferländer in diesen Fällen die Nachbarländer Canada und Mexiko in Betracht kommen.

Von den Alkaliverbindungen haben sich vor allem die Preise für calc. Natriumsulfat, Kaliumchlorat und Kaliumpermanganat über den Vorkriegsstand hinaus entwickelt. Calc. Natriumsulfat wurde in bedeutenden Mengen aus Deutschland, Kaliumchlorat gleichfalls aus Deutschland und außerdem aus der Schweiz, Schweden, Frankreich und Japan, Kaliumpermanganat aus Deutschland und Frankreich eingeführt. Wenn die Vereinigten Staaten seit Kriegsausbruch ihre Erzeugung bei ver-

schiedenen vorher ganz oder vorwiegend aus dem Ausland bezogenen Schwerchemikalien ausgebaut haben, so besteht offenbar doch noch eine Bedarfsücke, die das Anziehen der Preise ausreichend erklärt. Verschiedene andere Alkaliverbindungen, wie beispielsweise Natriumcyanid haben dagegen bisher keine Veränderung ihres Preisstandes aufzuweisen, da in diesen Fällen größere Bezüge aus dem benachbarten Canada erfolgen können. Was schließlich die Erhöhung der Preise für Schwermetallverbindungen angeht, so hat diese ihre Ursache in der Entwicklung der Metallpreise, die die Regierung zur Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigsten Schwermetalle veranlaßt hat. Das Anziehen der Notierung für Aluminiumsulfat hat seine Ursache neben der Verteuerung der gleichfalls vorwiegend aus dem Ausland eingeführten Ausgangsmaterialien in der Tatsache, daß früher bei diesem Erzeugnis noch eine größere Einfuhr aus Belgien erfolgte.

Die Preise für chemische Düngemittel sind bisher im allgemeinen unverändert geblieben; soweit bei ihnen noch ein Zuschußbedarf durch Einfuhr besteht, kommen als Lieferländer vor allem amerikanische Gebiete, in erster Linie Chile und Canada in Betracht. Ein Zeichen dafür, daß aber auch das Preisniveau für die aus einheimischen Ausgangsmaterialien hergestellten Düngemittel neuerdings in Bewegung gerät, stellt eine vor einigen Wochen unternommene Aktion des Preiskommissars dar, durch die die Erzeuger von Ammonsulfat aufgefordert wurden, ihre bisherigen Preise beizubehalten und in allen Fällen, in denen eine Aenderung des Preisniveaus für erforderlich gehalten wird, um die Zustimmung seiner Behörde nachzusuchen.

Drogen, ätherische Oele und Riechstoffe.

Wohl am stärksten haben die Auswirkungen des Krieges in der Entwicklung der Preise für Drogen, ätherische Oele und Riechstoffe ihren Ausdruck gefunden. Bei zahlreichen Erzeugnissen dieser Gruppe sind die Vereinigten Staaten ganz auf Auslandsbezüge angewiesen, die durch Kriegshandlungen in Fortfall gekommen sind, so daß die Versorgung des Marktes nur noch aus den stark zusammengeschrumpten Beständen erfolgen kann.

Entwicklung der Preise für Drogen, ätherische Oele und Riechstoffe.

Preise in \$ je lb.

	Jahresmitte		
	Ende Aug. 1939	1940	1941
Aconit	0,25	0,40	0,45
Arnika	0,27	0,60	1,3
Belladonnaurzeln	0,17	0,62	2,0
Belladonnablätter	0,12	0,50	1,75
Kümmel	0,09¼	0,20	0,66
Kamillenblüten, italienisch	0,28	1,25	3,25
Kamillenblüten, ungarisch	0,21	0,70	1,0
Chinarinde	0,55	0,75	0,85
Bilsenkraut	0,14	0,70	2,50
Stramoniumblätter	0,13	0,25	0,48
Digitalis	0,36	0,35	0,35
Baldrianwurzeln	0,13	0,40	0,48
Anisöl	0,65	0,72	0,80
Bergamottöl	3,65	8,50	22,0
Cassiol	0,90	1,25	2,25
Citronellöl	0,33	0,39	0,42½
Eucalyptusöl	0,42	0,68	0,65
Lavendelblütenöl	2,0	3,5	5,0
Geraniumöl	2,65	3,75	15,0
Menthol	2,95	3,55	4,05
Vanillin	2,10	2,10	2,10
Synthetischer Moschus	3,0	3,65	3,75
Heliotropin	1,80	3,00	3,40

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, haben sich die Preise für zahlreiche Drogen gegenüber dem Vorkriegsstand verdoppelt, verdreifacht, ja in einigen Fällen sogar mehr als verzehnfacht. Besonders ausgeprägt erscheint diese Entwicklung bei dem Preisverlauf für die aus dem Mittelmeerraum bezogenen Drogen, die, wie aus den Berichten der nordamerikanischen Fachpresse hervorgeht, teilweise aus dem Markt ganz verschwunden sind. So hat sich im einzelnen der Preis für Belladonna, für das als Lieferländer vor allem das ehemalige Jugoslawien und Italien in Betracht kamen, mehr als verzehnfacht. Noch stärker hat die Notierung für italienische Kamillenblüten angezogen, während sich die Erhöhung des Preises für ungarische Kamillenblüten in etwas engeren Grenzen hielt. Sehr stark ist auch der Preisauflieb für Bilsenkraut, das aus

Ungarn, Aegypten und der Sowjet-Union eingeführt wurde, für Strammoniumblätter, die vor allem von Ungarn und Italien geliefert wurden, sowie für niederländischen Kümmel. Von den wichtigsten pflanzlichen Drogen zeigt nur der Preis für Digitalis geringfügige Veränderungen; das Einsammeln dieser Droge aus den bisher vernachlässigten eigenen Beständen ist seit Kriegsausbruch stark gefördert worden, so daß der Fortfall der europäischen Lieferungen in diesem Fall die Preisbewegung nicht beeinflusst hat.

Die Notierungen für ätherische Oele sind im allgemeinen den gleichen Gesetzen unterworfen wie die Entwicklung der Preise für ausländische pflanzliche Drogen. Auch hier haben sich in vielen Fällen starke Preissteigerungen ergeben, die bei einzelnen Erzeugnissen, so u. a. bei Bergamottöl und Geraniumöl über eine Verfünffachung der Vorkriegspreise hinausgehen. Auch hier erklärt sich der Preisaufrtrieb in erster Linie aus dem Fortfall der Bezüge aus dem Mittelmeerraum, der den nordamerikanischen Markt mit zahlreichen ätherischen Oelen versorgte. In die Augen fällt vor allem die Entwicklung des Preises für Bergamottöl, der sich gegenüber dem Vorkriegsstand versechsfacht hat, und für Geraniumöl mit einer Verfünffachung der Vorkriegsnotierung. Da Bergamottöl vor allem von Italien und Frankreich, Geraniumöl von Frankreich und den französischen Besitzungen in Nordafrika geliefert wurden, hat die Unterbindung des Güteraustausches mit diesen Gebieten die nordamerikanische Industrie der Zufuhr dieser Waren fast ganz beraubt. Ebenso haben die Notierungen für die sonstigen aus dem Mittelmeerraum bezogenen Oele, unter anderem für Anisöl und Lavendelblütenöl sich stark erhöht. Daneben zeigen auch die aus anderen Weltteilen, vor allem aus den asiatischen Erzeugungsgebieten bezogenen ätherischen Oele durchweg starke Preissteigerungen; das gilt u. a. für chinesisches Cassiaöl, für Citronellöl aus Ceylon und Niederländisch Indien sowie für australisches Eucalyptusöl.

Der Preisaufrtrieb für verschiedene synthetische Riechstoffe hat infolge der reichlichen Vorräte etwas geringere Ausdehnung genommen, obwohl auch hier starke Verteuerungen gegenüber dem Vorkriegsstand eingetreten sind. Als Beispiele für diese Entwicklung sind in der Tabelle die Preise für synthetischen Moschus und Heliotropin angeführt, die sich gegenüber dem Vorkriegsniveau um 25 bzw. 82% erhöht haben. Ebenso hat der Preis für natürliches Menthol japanischer Herkunft um 37% angezogen.

Pharmazeutische Chemikalien.

Die Entwicklung der Preise für pharmazeutische Chemikalien zeigt vor allem bei den Alkaloiden sowie verschiedenen Metallverbindungen beträchtliche Veränderungen gegenüber dem Vorkriegsstand. Ursächlich war hier in erster Linie die Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von den Auslandsbezügen an Alkaloiden, sowie der Preisaufrtrieb für Schwermetalle, vor allem für Quecksilber, der auch eine Verteuerung der Produktion von zahlreichen metallhaltigen pharmazeutischen Chemikalien zur Folge hatte.

Entwicklung der Preise für verschiedene pharmazeutische Chemikalien.

Preise in \$ je lb (soweit nicht anders angegeben).

	Ende Aug. 1939	Jahresmitte 1940	Jahresmitte 1941
Chininsulfat, Unz.	0,61	0,64	0,67
Colfein	2,20	2,60	2,60
Strychninsulfat	0,42	0,50	0,50
Morphinsulfat, Unz.	8,80	9,00	9,00
Santonin, kg	55,00	145,00	150,00
Quecksilberchlorür	1,52	2,95	2,70
Quecksilberchlorid	1,17	2,39	2,04
Quecksilbersulfat	1,77	3,02	2,69
Wismutsubnitrat	1,23	1,48	1,20
Chloroform	0,30	0,30	0,30

Im einzelnen hat sich, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, wohl am stärksten der Preis für Santonin erhöht, der an eine Verdreifachung des Vorkriegsniveaus heranreicht; ursächlich hierfür war in erster Linie die Erschwerung der Bezüge aus der Sowjet-Union. In engeren Grenzen hielt sich der Preisaufrtrieb für Chininsulfat und Opiumalkaloide. Die Notierungen für Wismut- und Quecksilberverbindungen hatten bis zu der

Jahresmitte 1940 unter dem Einfluß der Preissteigerungen für die Ausgangsmaterialien stark angezogen und liegen auch jetzt noch trotz kleiner Abschläge erheblich über dem Vorkriegsstand.

Mineralfarben und Lacke.

Bei den Mineralfarben hat die Auslandsabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Erdfarbenbezügen, sowie der Preisaufrtrieb für Schwermetalle eine Erhöhung des Preisniveaus zur Folge gehabt. Das gleiche gilt für zahlreiche Ausgangsmaterialien und Hilfsstoffe der Lackfabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden müssen.

Entwicklung der Preise für verschiedene Mineralfarben und Hilfsstoffe.

Preise in \$ je lb (soweit nicht anders angegeben).

	Ende Aug. 1939	Jahresmitte 1940	Jahresmitte 1941
Ocker, französisch		0,029	nominell
Eisenoxyd, spanisch	0,03 ^{3/8}	0,04 ^{1/2}	0,04 ^{1/2}
Bleiglätte	0,0635	0,06 ^{3/4}	0,0735
Bleimennige	0,07 ^{3/4}	0,07 ^{3/4}	0,0835
Schlämmkreide, t	12,00	16,00	16,00
Gasruß	0,02 ^{3/4}	0,031	0,033
Schellack	0,09 ^{1/2}	0,25	0,25
Terpentinöl, Gall.	0,34 ^{1/2}	0,34 ^{1/2}	0,44
Copal	0,08 ^{3/4}	0,09	0,09

Französischer Ocker ist von dem nordamerikanischen Markt fast ganz verschwunden. Spanische Eisenoxyde werden zwar noch gehandelt, jedoch ziehen die Preise ständig an. Um ein Drittel hat sich die Notierung für Schlämmkreide erhöht, die die Vereinigten Staaten in größeren Posten aus Belgien und Dänemark eingeführt hatten. Auch Terpentinöl, Schellack und Copal werden nur noch zu stark über dem Vorkriegsniveau liegenden Preisen umgesetzt.

Oele, Fette und Wachse.

Die Preise für Oele, Fette und Wachse haben angesichts der starken Auslandsabhängigkeit der Vereinigten Staaten in der Bedarfsdeckung mit diesen Erzeugnissen durchweg angezogen und zeigen auch bei solchen Waren, die wie beispielsweise Baumwollsaatöl aus einheimischen Ausgangsmaterialien gewonnen werden, eine beträchtliche Erhöhung.

Entwicklung der Preise für Oele, Fette und Wachse.

Preise in \$ je lb (soweit nicht anders angegeben).

	Ende Aug. 1939	Jahresmitte 1940	Jahresmitte 1941
Holzöl	0,20	0,25 ^{1/2}	0,28 ^{1/2}
Cocosnußöl	0,03 ^{3/8}	0,027 ^{3/8}	0,06 ^{1/4}
Baumwollsaatöl	0,05 ^{3/8}	0,08 ^{3/4}	0,08 ^{3/4}
Olivenöl, Gall.	0,82	1,35	3,10
Palmöl	0,036	0,04 ^{1/2}	0,05 ^{3/4}
Sojabohnenöl	0,05 ^{1/2}	0,06	0,08 ^{3/8}
Waltran, raff.	0,077	0,091	0,09 ^{1/2}
Talg	0,05	0,04 ^{1/2}	0,07 ^{1/2}
Stearin	0,05 ^{3/4}	0,05 ^{3/8}	0,09
Bienenwachs	0,19 ^{1/2}	0,23	0,30
Carnaubawachs	0,31	0,48	0,60

Von den pflanzlichen Oelen hat der Preis für Olivenöl den stärksten Auftrieb erfahren. Da für dieses Erzeugnis die Vereinigten Staaten auf die Länder des Mittelmeerraums, vor allem auf Griechenland, Italien und Portugal angewiesen waren, hat die Unterbindung der Handelsbeziehung mit diesen Ländern die Zufuhr neuer Ware fast ganz unterbunden, so daß ein Angebot im allgemeinen nur noch aus den Vorräten erfolgen kann. Die gleichfalls beträchtliche Verteuerung von Palmöl, Sojabohnenöl, Kokosnußöl und Holzöl erklärt sich in erster Linie aus Schiffsraumschwierigkeiten, die die Heranführung ausreichender Mengen aus Niederländisch Indien, Mandschukuo, den Philippinen und China in wachsendem Umfang erschweren. Außerdem ist auch die Einfuhr von Oelrohstoffen steigenden Behinderungen ausgesetzt, so daß die Oelmühlen ihre Vorräte an Copra, Leinsaat und Palmkernen strecken müssen.

Das Anziehen der Preise für tierische und pflanzliche Wachse erklärt sich daraus, daß die Vereinigten Staaten regelmäßig bedeutende Posten Bienenwachs, Carnaubawachs und andere Wachse aus anderen Weltteilen einführen mußten. Die Zufuhr von afrikanischem Bienenwachs, dessen Preis seit Kriegsbeginn um annähernd drei Fünftel gestiegen ist, ist mit wachsenden Schwierigkeiten verbunden; auch Carnaubawachs, das zu einem annähernd verdoppelten Preis gehandelt wird, kann aus Brasilien nicht mehr in ausreichenden Mengen herangeführt werden. (2257)

Knappheit in USA.

Während in den letzten beiden Jahrzehnten die Vereinigten Staaten nicht wußten, wie sie ihren Ueberfluß an landwirtschaftlichen und industriellen Rohstoffen unterbringen sollten, wird das nordamerikanische Wirtschaftsbild seit Kriegsausbruch in immer stärkerem Umfang durch ernste Verknappungserscheinungen auf allen Gebieten gekennzeichnet. In der unaufhaltsam ansteigenden Preiskurve, die teilweise bereits zu einer Verdoppelung der vor Kriegsausbruch notierten Preise für wichtige Rohstoffe geführt hat, zeichnen sich die ersten Versorgungsschwierigkeiten ab. Alle Versuche, dieser Entwicklung Herr zu werden, sind bisher vergeblich geblieben. Es ist weder gelungen, dem Preisauflauf durch eine umfassende Preiskontrolle Einhalt zu gebieten, noch eine wirklich ausreichende Versorgung selbst bei den rüstungswichtigen Rohstoffen sicherzustellen.

In dieser Zeitschrift ist seit Monaten über die Maßnahmen gegen Rohstoffverknappung in allen Einzelheiten berichtet worden. Kautschuk, Zinn und Stahlveredler waren Gegenstand besonderer Sorge. Die zur Zeit in der Durchführung begriffene Benzinbewirtschaftung beweist, daß infolge von Transport-schwierigkeiten auch bei reichlich vorhandenen Erzeugnissen Verbrauchseinschränkungen nötig werden. Kunststoffe, die in großem Umfang zur Einsparung von Bunt- und Leichtmetallen eingesetzt werden sollten, beginnen ebenfalls knapp zu werden. Am krasssten liegen die Verhältnisse bei Aluminium, das aus dem zivilen Verbrauch fast ganz verschwunden ist. Hier mußte bereits eine Sammlung von altem Küchengeschirr eingeleitet werden.

Alle diese Tatsachen beweisen, daß die traditionelle Vorstellung von dem im Ueberfluß an allen Gütern der Natur lebenden Amerika keine Geltung mehr besitzt. (29/3)

Neue Leichtmetallprojekte in USA.

Der von dem New Yorker Bürgermeister La Guardia in Szene gesetzte Sammelfeldzug für Aluminium wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Schwierigkeiten, denen sich die Vereinigten Staaten auf dem Leichtmetallgebiet gegenüber sehen. Wie berichtet wird, hofft man an dem für den 21. Juli angesetzten Sammeltag aus alten Töpfen, Bratpfannen und Kaffeemaschinen ungefähr 7—8000 t Aluminium einzusammeln, also eine Menge, die im Rahmen des gesamten Aluminiumverbrauchs der Vereinigten Staaten überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Die ganze Aktion findet ihre Erklärung wohl in erster Linie in dem Wunsch, der Bevölkerung die überaus schwierige Lage in der Aluminiumversorgung vor Augen zu führen und sie damit an die Notwendigkeit eines weitgehenden Verzichtes auf Verbrauchsgegenstände aus Aluminium zugunsten der Rüstungsproduktion zu gewöhnen. Einem kürzlich veröffentlichten amtlichen Bericht zufolge, können zur Zeit nur noch 6% des zivilen Aluminiumbedarfs gedeckt werden, während die gleiche Verhältniszahl sich beispielsweise für Kupfer auf 40%, Zinn und Zink auf 60% und für Blei auf 100% beläuft.

Wenn danach das Aluminium aus dem zivilen Sektor fast ganz verschwunden ist, so ist damit noch keinesfalls gesagt, daß die Nachfrage der Rüstungsindustrie vollständig oder auch nur zu einem wesentlichen Teil gedeckt werden kann. Das Department of Justice hat in einem dem Senat vorgelegten Bericht scharfe Kritik an der bisherigen Aluminiumpolitik der Regierung geübt, die als „ein tragisches Beispiel für den Koordinationsmangel im Aufrüstungsprogramm“ bezeichnet wird. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die von dem Office of Production Management Department (OPMD.) vorgelegten Produktions- und Verbrauchsschätzungen den Tatsachen in keiner Weise gerecht geworden sind. Das OPMD. habe sich ausschließlich auf Mitteilungen der Aluminium Co. of America verlassen, die eine ungerechtfertigt optimistische Darstellung der Lage gegeben hätte.

Uferlose Aluminiumpläne

Der in allen Teilen der Öffentlichkeit wachsenden Kritik an der bisherigen Aluminiumpolitik sucht das Rüstungsamt durch die Vorlage immer neuer Pläne zur Ausweitung der Produktion zu begegnen. In dem auf Seite 139 dieser Zeitschrift veröffentlichten Bericht über die Leichtmetallversorgung der Vereinigten Staaten war

darauf hingewiesen worden, daß die Kapazität der Aluminiumhütten nach den damals aufgestellten Plänen bis Mitte 1941 auf 345 000 t und bis Mitte 1942 sogar auf 413 000 t heraufgesetzt werden sollte; die Durchführbarkeit dieses Vorhabens war bereits damals mit guten Gründen bezweifelt worden. Nach den neuesten Meldungen schießen die Pläne des Rüstungsamtes jetzt weit über diesen Stand hinaus: Nach dem Wunsch der Regierung soll die Erzeugung möglichst rasch auf 700 000 t ausgedehnt werden.

Daß es sich bei diesen Projekten nicht mehr um eine auf sicheren Grundlagen aufgebaute Planung, sondern im wesentlichen um eine Angelegenheit der Propaganda und Stimmungsmache handelt, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die bisherigen verhältnismäßig bescheidenen Ausdehnungspläne nicht termingerecht durchgeführt werden konnten. Die gegenwärtige Kapazität der Aluminiumhütten liegt beträchtlich unter dem für die Jahresmitte 1941 vorgesehenen Stand von 345 000 t; es erscheint fraglich, ob die Kapazität selbst bis zum Jahresende in diesem Umfang ausgebaut sein wird.

Neben den Schwierigkeiten in der Maschinenbeschaffung und Bereitstellung von Facharbeitern stehen vor allem die unzureichende Kapazität der Kraftwerke und die wachsenden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung einer fristgemäßen Verwirklichung der Ausbauprojekte im Wege. Obwohl die bestehenden Kraftwerke voll ausgenutzt sind und der Ausbau neuer Werke im Gebiet der Alleghanies und dem pazifischen Nordwesten beschleunigt werden soll, reichen doch die Stromkapazitäten bei weitem nicht zur Deckung der von zahlreichen Seiten an die Kraftwerke gestellten Ansprüche aus. Das Department of Justice macht in dem bereits zitierten Bericht darauf aufmerksam, daß der Ausbau der Kraftwerke mit großer Verspätung in Angriff genommen worden sei, wofür die Aluminium Co. of America die Hauptschuld treffe; infolgedessen könnten die Aluminiumhütten selbst bei rechtzeitiger Herstellung die volle Produktion nicht plangemäß aufnehmen, da die Stromversorgung nicht sichergestellt sei. Aehnliche Erwägungen gelten für die Rohstoffbelieferung der Hütten und Tonerdewerke. Da die Vereinigten Staaten im eigenen Land nur über verhältnismäßig geringfügige und geringwertige Bauxitvorkommen verfügen, deren Erschließung und industrielle Verwertung überdies stark verzögert worden ist, sieht sich die Industrie vorwiegend auf den Bezug ausländischer Rohstoffe aus Niederländisch und Britisch Guyana sowie neuerdings aus Brasilien angewiesen. Die wachsende Verknappung an Schiffsraum sowie die Errichtung von neuen Förder- und Verladeeinrichtungen läßt starke Verzögerungen in der Rohstoffanlieferung unabwendbar erscheinen.

Einen sicheren Beweis dafür, daß die Regierung auf dem Gebiet der Aluminiumversorgung mehr verspricht, als sie nach eigenem Dafürhalten durchführen kann, liefern die mit der Aluminium Co. of Canada abgeschlossenen Verträge über die Einfuhr von größeren Posten Aluminium in den nächsten Jahren; in den Jahren 1942 bis 1944 sollen danach aus Canada 340 000 t Aluminium zur Deckung des Fehlbedarfs bezogen werden. Auch die Durchführbarkeit dieses Vorhabens muß mindestens als sehr fraglich erscheinen, da die Leistungsfähigkeit der kanadischen Hütten, die außerdem noch durch britische Bestellungen in Anspruch genommen sind, einstweilen bei weitem nicht ausreicht, um dieses zusätzliche Geschäft zu ermöglichen. Davon abgesehen, zeigt dieser Plan, daß die Vereinigten Staaten selbst stärksten Zweifel in die Verwirklichung ihrer eigenen Pläne und damit in die Sicherstellung des Aluminiumverbrauchs aus der eigenen Erzeugung setzen.

Hochkonjunktur für Magnesiumprojekte.

Den gleichen Ehrgeiz wie auf dem Aluminiumgebiet entwickelt die Regierung hinsichtlich des Ausbaus der Magnesiumerzeugung, die auf 100 000 t jährlich erhöht werden soll. Auch hier stehen die Tatsachen in schroffem Widerspruch zu den veröffentlichten Plänen. 1940 wurden in den Vereinigten Staaten insgesamt nur wenig mehr als 6000 t Magnesium erzeugt.

Nach dem gegenwärtigen Stand beläuft sich die Leistungsfähigkeit der Magnesiumindustrie auf 12 000 t, von denen je 6000 t auf das alte Werk in Midland, Mich., und auf die im März 1941 in Betrieb genommene Fabrik in Freeport, Tex., entfallen; nach den vorliegenden Plänen soll die Kapazität des letzteren Werkes bis September auf 9000 t und bis Anfang 1942 auf 18 000 t erhöht werden, so daß zu diesem Zeitpunkt die Dow Chemical Co., die bisher der einzige Magnesiumerzeuger der Vereinigten Staaten ist, rund 25 000 t erzeugen könnte. Daneben läuft noch ein weiteres Projekt der Permanente Corp., San Francisco, Cal., die zur Zeit in Los Gatos, Cal., auf der Grundlage von Bruciten aus Nevada ein Magnesiumwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 6000 t errichtet.

Die Chemiefuhr der Vereinigten Staaten.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika hat im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Vorjahr an Umfang und Richtung starke Veränderungen erfahren. Die Gesamteinfuhr ist infolge umfangreicher Rohstoffbezüge auf 2625 Mill. \$ gestiegen und lag damit um 13,2% über dem Vorjahresstand. Weit stärker noch hat die Ausfuhr zugenommen, die mit einem Wert von 4022 Mill. \$ das vorjährige Ergebnis um 26,6% überstieg. Bemerkenswert hierbei ist, daß sich die Zunahme der Ausfuhr nur auf bestimmte kriegswichtige Erzeugnisse erstreckte. So wies z. B. die Ausfuhr von Schwerstahl, Buntmetallen, Flugzeugen, Werkzeugmaschinen und der Rüstungsindustrie dienenden Chemikalien im Jahre 1940 insgesamt einen Wert von 1482 Mill. \$ auf, gegenüber nur 706 Mill. \$ im Vorjahr. Die Exportbedeutung dieser Gruppe zeigt sich darin, daß auf sie allein in der 2. Hälfte des Jahres 1940 43% der Totalausfuhr des Landes entfielen. Der 1940 sich ergebende Ausfuhrüberschuß von 1397 Mill. \$, gegenüber 859 Mill. \$ im Vorjahr, der durch einen Teil des ungeheueren Goldzustroms von 4749 Mill. \$ ausgeglichen worden ist, bildet einen seit 1920 nicht mehr verzeichneten Höchststand.

Der Handelsverkehr der USA. mit den ibero-amerikanischen Staaten hat auch in der Kriegszeit kaum an Umfang zugenommen. Die Ausfuhr der USA. nach diesen Ländern erhöhte sich zwar um 32,4% auf 435,6 Mill. \$. Wichtiger für Lateinamerika ist natürlich — infolge des Fortfalls des europäischen Marktes — der Absatz, und hierfür ist die Aufnahmefähigkeit des USA.-Marktes nach wie vor gering. So betrug der Anteil Lateinamerikas an der Einfuhr der Vereinigten Staaten 1938 13,4%, 1939 13,7% und erreichte im abgelaufenen

Selbst bei rechtzeitiger Durchführung der vorgenannten Pläne würde danach die Industrie im nächsten Jahre nur rund 30 000 t, also noch nicht ein Drittel des aufgestellten Regierungszieles, erzeugen können.

Alle übrigen Magnesiumprojekte, von denen der Öffentlichkeit eine große Zahl unterbreitet worden ist, befinden sich noch völlig im Stadium der Diskussion. Angeblich soll das Rüstungsamt mit der Union Potash & Chemical Co., Carlsbad, N.M., über die Verarbeitung von Magnesiumchlorid und mit der Mathieson Alkali Works Inc., New York City, N.Y., über die Verwertung von Dolomitvorkommen aus Texas Verhandlungen führen. Auch der Bauunternehmer Henry Kayser, der die bereits genannte Permanente Corp. kontrolliert, soll die Absicht haben, über eine weitere von ihm beherrschte Gesellschaft, die Todd California Shipbuilding Co., eine zweite Magnesiumhütte im Staate Washington zu errichten.

Leichtmetalle kriegsentscheidend.

Die Erkenntnis, daß die Vereinigten Staaten infolge ihrer mangelnden Rüstung und insbesondere infolge ihrer unzureichenden Versorgung mit Leichtmetallen nicht in der Lage sind, die Kriegsentscheidung zugunsten Großbritanniens wesentlich zu beeinflussen, greift in der amerikanischen Öffentlichkeit immer mehr um sich. Der Erdöldiktator Ickes erklärte vor kurzem, falls der Krieg für Großbritannien und die Vereinigten Staaten verlorengehe, so werde einst von den Kriegschronisten die Hauptschuld daran der mangelnden Produktionsbereitschaft der amerikanischen Aluminiumindustrie zugeschrieben werden. Diese Feststellung von autoritativer Seite bedarf keines Kommentars: Mit Wechsels auf eine ungewisse Zukunft, wie sie die zur Zeit durchgeführte Projektemacherei in den Vereinigten Staaten darstellt, können die harten Notwendigkeiten der Kriegsführung nicht erfüllt werden. (2217)

Jahr nicht mehr als 15,1%. Im 2. Halbjahr 1940 lag er mit rd. 22% sogar unter dem Vorkriegsstand.

Günstiger entfalteten sich naturgemäß die Austauschbeziehungen zu Canada. Die Ausfuhr dorthin war mit 715 Mill. \$ um 46% höher als im Vorjahr, die Einfuhr aus Canada dagegen erfuhr mit 424 Mill. \$ nur eine Zunahme um 24,7%. Eine besonders enge Verflechtung entwickelte sich während des Krieges im Handelsverkehr der USA. mit Großbritannien. Infolge der ausgedehnten Kriegslieferungen hat sich die Ausfuhr nach England im abgelaufenen Jahr mit 1010 Mill. \$ verdoppelt und ist damit auf 25,1% der Gesamtausfuhr der USA. angewachsen gegenüber 15,9% 1939 und 16,8% 1938.

Die Handelsbeziehungen mit den übrigen europäischen Ländern sind naturgemäß, infolge der kriegsrischen Ereignisse, mit Ausnahme einiger weniger Länder, wie Frankreich und Rußland, wesentlich eingeschränkt worden.

Ausfuhr nach:	Mill. \$		
	1938	1939	1940
Frankreich	133,9	182,1	252,5
Belgien	76,9	64,6	25,0
Niederlande	96,7	97,4	34,0
UdSSR	69,7	56,6	86,9

Die Chemiefuhr der Vereinigten Staaten erreichte 1940 die Höhe von 780,15 Mill. \$ und hat damit um 32% gegenüber dem Vorjahr und sogar um 73% gegenüber 1938 zugenommen. Ihr Anteil an der Gesamtausfuhr hat sich somit von 5,9% 1938 auf 7,9% 1940 erhöht.

Diese Zunahme verteilt sich auf die Mehrzahl der Chemiegruppen mit Ausnahme von Körperpflegemitteln (—17,4%), photochemischen Erzeugnissen (—22,6%), Seifen und Waschmitteln (—9,3%), Firnissen, Lacken, Kitteln (—12,8%) und Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln (—13,2%). Am stärksten ist die Zunahme der der Rüstungsindustrie dienenden Erzeugnisse. So hat sich die Ausfuhr von Ferrolieferungen vervielfacht, diejenige von Sprengstoffen hat sich auf mehr als das Dreifache des Vorjahres erhöht. Der Absatz von Stickstoffdüngemitteln hat sich verdoppelt; ebenso hat auch die Ausfuhr von Schwer-

chemikalien (+21,4%) stark zugenommen. Eine bedeutende Rolle spielte auch der Auslandsabsatz von Teerfarben (+148,2%) und Erdöl- und Teerprodukten (+44,8%). Bedeutend gestiegen ist ferner die Ausfuhr von Phosphordüngemitteln (+48,5%), pharmazeutischen Erzeugnissen (+36%) und Gerbstoffextrakten (+39,6%). Aber auch der Absatz von Kautschukwaren (+13%), Kunstseide (+30,6%), Schnitz- und Formstoffen (+31,3%) und ätherischen Ölen und künstlichen Riechstoffen (+24%) lag wesentlich über der Vorjahrs-höhe. Im einzelnen nahm die Chemiewirtschaft in den letzten Jahren folgende Entwicklung:

	1939		1940		in % der ges. Chemiewirtschaft
	1939	1940	1939	1940	
	Mill. <i>M</i>				
Schwerchemikalien	157,21	190,81	26,7	24,5	
Stickstoffdüngemittel	14,34	27,22	2,4	3,5	
Phosphordüngemittel	3,59	5,33	0,6	0,7	
Teerfarben, Zwischenprodukte	19,73	48,97	3,3	6,3	
Mineralfarben, Farbwaren	56,72	58,45	9,6	7,5	
Firnisse, Lacke, Kitten	7,57	6,60	1,3	0,9	
Sprengstoffe, Zündwaren	14,85	52,96	2,5	6,8	
Pharmazeutische Erzeugnisse	51,90	70,56	8,8	9,0	
Aetherische Öle, künstl. Riechstoffe	11,70	14,50	2,0	1,9	
Körperpflegemittel	21,78	18,00	3,7	2,3	
Leim und Gelatine	1,41	1,81	0,2	0,2	
Gerbstoffextrakte	4,14	5,78	0,7	0,7	
Kunstseide	2,52	3,29	0,4	0,4	
Schnitz- und Formstoffe	21,17	27,80	3,6	3,6	
Sonstige Kunststoffe	3,54	3,53	0,6	0,4	
Photochemische Erzeugnisse	20,17	15,61	3,4	2,0	
Ferrolegierungen	5,13	24,31	0,9	3,1	
Kautschukwaren	98,14	110,94	16,7	14,2	
Seifen und Waschmittel	3,33	3,02	0,6	0,4	
Wachs-, Stearin- u. Fetterzeugnisse	3,28	5,50	0,6	0,7	
Erdöl- und Teerprodukte	30,73	44,50	5,2	5,7	
Schädlingsbekämpfungsmittel	9,48	9,46	1,6	1,2	
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	4,55	3,95	0,8	0,5	
Sonstige chemische Erzeugnisse	22,33	27,25	3,8	3,5	
Gesamte Chemiewirtschaft	589,31	780,15	100	100	

Schwerchemikalien.

Die Ausfuhr von organischen Säuren ist im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Vorjahr mit 17,6 Mill. lbs. um mehr als das Dreifache gestiegen. Hierbei entfällt der größte Anteil auf Essigsäure, von der 6 Mill. lbs. (498 000 \$) gegen 1,8 Mill. lbs. (141 000 \$) im Auslande abgesetzt wurden. Dagegen erreichte die Ausfuhr von Essigsäureanhydrid mit 290 000 lbs. i. W. v. 43 000 \$ nur die Hälfte der Vorjahrsmenge. Der Absatz der übrigen organischen Säuren erhöhte sich von 3,2 Mill. lbs. i. W. v. 565 000 \$ 1939 auf 11,3 Mill. lbs. i. W. v. 2,4 Mill. \$ 1940. An Weinessig gelangten 144 000 Gallonen i. W. v. 56 000 \$ (i. V. 287 000 Gall. für 75 000 \$) zur Ausfuhr.

Von den anorganischen Säuren hat die Ausfuhr von Borsäure die größte Bedeutung. Sie erreichte 19,5 Mill. lbs. (942 000 \$) und lag damit um rd. 5% über der Vorjahrs-höhe. Die Ausfuhr von Salzsäure hatte mit 7,3 Mill. lbs. mengenmäßig den Stand von 1939 nicht ganz erreicht, während sie wertmäßig mit 181 000 \$ um 39% über der Vorjahrs-höhe lag. Die Ausfuhr der übrigen anorganischen Säuren erreichte 27,7 Mill. lbs. i. W. v. 1,73 Mill. \$ gegen 18,5 Mill. lbs. i. W. v. 676 000 \$.

Die Ausfuhr von Kaliumverbindungen wird in der Außenhandelsstatistik zusammen mit 28,4 Mill. lbs. i. W. v. 3,10 Mill. \$ (i. V. 7,2 Mill. lbs. für 808 000 \$) ausgewiesen.

Der Auslandsabsatz von Natriumverbindungen hat mengenmäßig mit 588,2 Mill. lbs. bei anziehenden Preisen um 16,6% abgenommen. Am bedeutendsten ist die Ausfuhr von Aetznatron, die im Berichtsjahr auf 209,9 Mill. lbs. i. W. v. 4,51 Mill. \$ (i. V. 261 Mill. lbs. für 5,54 Mill. \$) zurückging. Die Ausfuhr der übrigen Natriumverbindungen gestaltete sich wie folgt:

	1939		1940	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Borax	182 278	3 230	128 626	2 457
Soda, calciniert	160 113	2 080	116 967	1 591
Natriumbicarbonat	31 113	505	22 601	408
Natronwasserglas	16 039	253	15 954	286
Natriumchromat, -bichromat	10 855	761	22 583	2 571
Natriumphosphat	8 906	385	8 051	359
Natriumcyanid	2 339	295	12 816	1 520
Natriumverbindungen, n. b. g.	32 920	1 734	50 661	2 935

Bei den Calciumverbindungen hat Calciumcarbid mit einer Ausfuhr von 32,1 Mill. lbs. i. W. v. 1,27 Mill. \$ gegen 8,3 Mill. lbs. i. W. v. 260 000 \$ im Jahre 1939 den größten Anteil. Die bisher an erster Stelle stehende Ausfuhr von Calciumchlorid erreichte mit 17,8 Mill. lbs. i. W. v. 195 000 \$ noch nicht die Hälfte des Vorjahrsstandes.

Der Absatz von verdichteten und verflüssigten Gasen hat fast durchweg zugenommen. Die Ausfuhr von

wasserfreiem Ammoniak ist mit 10,4 Mill. lbs. i. W. v. 869 000 \$ um mehr als das Doppelte des Vorjahres gestiegen. Der Absatz anderer Gase für Kühlzwecke lag mit 3,1 Mill. lbs. i. W. v. 603 000 \$ nur wenig über der Vorjahrs-höhe. An Chlor gelangten 10 Mill. lbs. i. W. v. 254 000 \$ gegen 12 Mill. lbs. i. W. v. 257 000 \$ zur Ausfuhr; von verflüssigten Petroleumgasen wurden 15,9 Mill. lbs. i. W. v. 207 000 \$ (i. V. 13 Mill. lbs. für 168 000 \$) im Auslande abgesetzt. Ein bedeutender Rückgang ist bei Heliumgas eingetreten, dessen Ausfuhr von 235 738 cu.ft. (22 000 \$) 1939 auf 185 cu.ft. (4000 \$) zurückging. Die Ausfuhr der n. b. g. verdichteten Gase belief sich auf 2,4 Mill. lbs. i. W. v. 503 000 \$ (i. V. 1,7 Mill. lbs. für 308 000 \$).

*) 1 cubic foot = 28316,084 ccm.

Ebenfalls zugenommen hat auch die Ausfuhr von Aluminiumsulfat, und zwar um 25,5%, von 69,5 Mill. lbs. (745 000 \$) auf 87,2 Mill. lbs. (995 000 \$). Der Absatz der übrigen Aluminiumverbindungen lag mit 3,8 Mill. lbs. i. W. v. 272 000 \$ um 256 000 lbs. höher als im Vorjahr. Recht günstig gestaltete sich auch die Ausfuhr von Kupfersulfat, die mit 55,5 Mill. lbs. i. W. v. 2,30 Mill. \$ mengenmäßig um 90% über der Vorjahrs-höhe lag. Dagegen hat sich die Ausfuhr von Zinnverbindungen um 73 000 lbs. auf 131 000 lbs. i. W. v. 48 000 \$ verringert. Der Absatz von Schwefelkohlenstoff betrug 7,1 Mill. lbs. i. W. v. 316 000 \$ (i. V. 5,5 Mill. lbs. für 261 000 \$). Zugenommen hat auch der Absatz von künstlichen Schleifmitteln, und zwar von 35,7 Mill. lbs. i. W. v. 2,65 Mill. \$ auf 51,0 Mill. lbs. i. W. v. 4,32 Mill. \$. Die Ausfuhr der übrigen Schwerchemikalien gestaltete sich wie folgt:

	1939		1940	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Wasserreinigungsmittel	3 162	373	3 221	391
Backpulver	3 271	546	2 108	322
Vulkanisationsbeschleuniger	1 152	324	1 564	549
And. synth. org. Produkte	22 663	3 072	35 414	4 830
Chemische Spezialitäten		13 136		12 259
Industriechemikalien, n. b. g.		3 360		6 158

Unter den Holzverkohlungsprodukten steht Aceton mit einer Ausfuhr von 26,2 Mill. lbs. i. W. v. 1,95 Mill. \$ (3 Mill. lbs. mehr als im Vorjahr) an erster Stelle. Der Absatz von Formaldehyd hat von 3,9 Mill. lbs. für 177 000 \$ auf 5,7 Mill. lbs. für 281 000 \$ zugenommen. Von Methanol kamen 2,2 Mill. Gall. i. W. v. 874 000 \$ (i. V. 1,2 Mill. lbs. für 473 000 \$) zur Ausfuhr. An sonstigen Produkten dieser Gruppe wurden im Auslande abgesetzt:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Aktivkohle	3 073	178	4 043	354
Holzkohle	2 228	33	1 894	38
Gummiharze, Barrels	594 381	5 888	327 751	3 291
Holzharze, Barrels	341 285	3 079	291 176	2 656
Harzterpentinöl, 1000 Gall.	9 842	2 627	4 999	1 592
Holzterpentinöl, 1000 Gall.	2 023	547	1 830	562
Holzleer, -pech	18 347	327	33 414	806
Gummen und Harze, n. b. g.	8 655	1 583	9 623	1 707

*) Soweit nicht anders angegeben!

Chemische Düngemittel.

Der Gesamtabsatz von Düngemitteln, der 437 000 t i. W. v. 2,14 Mill. \$ erreichte, hat das Vorjahrsniveau mengenmäßig um 40%, wertmäßig sogar um 81% überschritten. Diese Zunahme ist zum größten Teil auf den um mehr als das Dreifache gestiegenen Absatz von Ammonsulfat zurückzuführen (151 000 t für 5,81 Mill. \$; i. V. 47 000 t für 1,47 Mill. \$). Beträchtlich gestiegen ist auch die Ausfuhr von Superphosphat, und zwar von 95 000 t i. W. v. 1,01 Mill. \$ 1939 auf 141 000 t i. W. v. 1,66 Mill. \$ 1940. Außerdem wurden im Auslande abgesetzt:

	1939		1940	
	1000 t	1000 \$	1000 t	1000 \$
Andere Stickstoffdüngemittel	112	3 161	100	3 660
Andere Phosphordüngemittel	29	192	12	201
Konzentrierte chem. Düngemittel	23	1 124	26	1 430
Zubereitete Mischdünger	6	238	7	279

Farben und Lacke.

Die Ausfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten hat sich mit insgesamt 43,7 Mill. lbs. i. W. v. 19,61 Mill. \$ verdoppelt. An Teerfarbstoffen wurden 1940 24,4 Mill. lbs. i. W. v. 15,21 Mill. \$ abgesetzt, d. h. 78%

mehr als 1939. Die Ausfuhr von Zwischenprodukten hat sich mit 17,1 Mill. lbs. i. W. v. 3,89 Mill. \$ (i. V. 5,6 Mill. lbs. für 1,25 Mill. \$) verdreifacht; an Teersäuren wurden 2,2 Mill. lbs. i. W. v. 505 000 \$ gegen 1,8 Mill. lbs. i. W. v. 236 000 \$ ausgeführt.

Die Ausfuhr von Mineralfarben und Farbwaren hat mit 23,40 Mill. \$ den Vorjahrsstand leicht überschritten. Am größten war der Absatz von Gasruß, der sich jedoch von 203,8 Mill. lbs. (8,9 Mill. \$) 1939 auf 177,7 Mill. lbs. (7,83 Mill. \$) 1940 verringerte. Ein Bild über den Absatz der übrigen Farben gibt nachfolgende Tabelle:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Blauholzextrakt	543	87	594	99
Ocker, Umbra, Sienna	10 910	299	10 396	347
Anderer Erdfarben	41 048	516	56 332	715
Zinkoxyd	6 970	533	6 477	472
Lithopone	9 691	393	28 597	1 112
Lampenruß	958	82	1 596	131
Bleimennige	2 648	186	2 672	185
Bleiglätte	4 155	254	3 171	198
Bleiweiß, trocken	2 933	181	936	60
Bleiweiß in Öl	1 114	95	1 784	151
Titanfarben	8 639	698	9 923	868
Anderer Mineralfarben	9 947	1 493	12 626	2 439
Bituminöse Farben, flüssig und fest		384		378
Malerfarben in Paste	3 268	523	3 541	553
Kaltwasserfarben	9 225	491	6 499	356
Zuber. Farben, n. b. g., 1000 Gall.	2 607	4 707	2 193	3 997
Schreibtinte		313		335
Druckfarben	7 974	1 206	7 263	1 447
Anderer Tinte		79		95
Bleistifte, Groß	359 460	565	697 986	1 081
Minen und Teile		192		282
Farbstifte, Groß	241 696	188	314 381	210

*) Soweit nicht anders angegeben!

Der Auslandsabsatz von Lacken hat mengenmäßig um rd. 10% auf 1,9 Mill. Gall., wertmäßig um rd. 13% auf 2,64 Mill. \$ abgenommen. Hierbei ist die Ausfuhr von Nitrocelluloselacken von 848 000 Gall. auf 640 000 Gall. zurückgegangen. Der Absatz von Oellacken lag mit 457 000 Gall. i. W. v. 680 000 \$ etwas über der Vorjahrshöhe. Außerdem wurden 1940 808 000 Gall. (565 000 \$) Verdünnungsmittel für Lacke gegen 796 000 Gall. (554 000 \$) 1939 im Auslande abgesetzt.

Sprengstoffe, Zündwaren.

Der Absatz von Sprengstoffen und Zündwaren lag wertmäßig mit 21,20 Mill. \$ um das Vierfache über dem Vorjahrsstand. Hierbei steht die Ausfuhr von Dynamit mit 22,6 Mill. lbs. i. W. v. 3,03 Mill. \$ an erster Stelle.

Der Absatz von rauchlosem Pulver ist von 379 000 lbs. i. W. v. 247 000 \$ auf 18,4 Mill. lbs. i. W. v. 9,39 Mill. \$ gestiegen. Auch die Ausfuhr der übrigen Sprengstoffe hat beträchtlich zugenommen; sie erreichte 32,3 Mill. lbs. i. W. v. 5,68 Mill. \$ (i. V. 3,1 Mill. lbs. für 564 000 \$). An Sicherheitszündern gelangten 223 Mill. Fuß (1,63 Mill. \$) gegen 94 Mill. Fuß (590 000 \$) und an Sprengkapseln 61 Mill. Stück (1,14 Mill. \$) gegen 35 Mill. Stück (740 000 \$) zur Ausfuhr. Von künstlichem Feuerwerk wurden für 196 000 \$ gegenüber 913 000 \$ im Vorjahr ausgeführt; die Ausfuhr von Zündhölzern hatte einen Wert von 136 000 (i. V. 44 000) \$.

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Der Ausfuhrwert pharmazeutischer Erzeugnisse hat mit 28,25 Mill. \$ eine Zunahme um rd. 36% erfahren. Der Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten, der bisher die größte Rolle spielte, lag mit 9,26 Mill. \$ etwas unter der Vorjahrshöhe. Dagegen ist die Ausfuhr von zubereiteten Arzneiwaren stark angestiegen; mit einem Wert von 13,37 Mill. \$ war sie um 5,68 Mill. \$ größer als 1939. Der Absatz von medizinischen Seifen belief sich auf 281 000 lbs. i. W. v. 114 000 \$ (i. V. 365 000 lbs. für 197 000 \$).

	1939		1940	
	1000 \$	1000 \$	1000 \$	1000 \$
Biologische Produkte:				
Veterinärpräparate	999	712		
Sera, Antitoxine für Menschen	1 175	875		
Vaccine	300	300		
Drüsen- und Organpräparate	1 162	2 022		
Pharmazeutische Spezialitäten:				
Mundwässer u. a. Antiseptica	490	349		
Pflaster	574	491		
Linimente	176	110		
Hühneraugenmittel	97	76		
Salben und Balsame	1 481	1 090		
Hustennittel und Brochialpräparate	729	701		
Asthma-, Katarrh- und Heufiebermittel	304	222		
Malaria- und andere Fiebermittel	61	164		

	1939		1940	
	1000 \$	1000 \$	1000 \$	1000 \$
Tonika, Blutreinigung- und appetitanregende Mittel	2 151	1 989		
Laxativa, Purgative	920	881		
Magnesiummilch	261	178		
Digestiva	179	161		
Antineuralgica u. ähnl. schmerzstillende Mittel	215	620		
Anderer Spezialitäten	1 656	2 227		
And. zubereitete Arzneien:				
Tinkturen, Exliere u. a. fl. Präparate	2 082	2 586		
Tabletten, Pillen, Pulver usw.	3 957	6 983		
Arzneimittel für Haushalte i. Kleinp.	579	761		
Medizinische Reagenzmittel	1 075	3 039		

Aetherische Oele, synthetische Riechstoffe.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen lag mit 5,81 Mill. \$ um rd. 24% über der Vorjahrshöhe. Die stärkste Zunahme hat der Absatz von Kiefernöl mit 2 Mill. Gall. i. W. v. 1,21 Mill. \$ (i. V. 1,7 Mill. Gall. für 902 000 \$) erfahren. An Pfefferminzöl wurden 316 000 lbs. i. W. v. 887 000 \$ gegen 396 000 lbs. i. W. v. 994 000 \$ ausgeführt; der Absatz von Citronenöl lag mit 349 000 lbs. i. W. v. 585 000 \$ um 44 000 lbs. unter dem Stande von 1939.

An Minzenölen wurden 33 000 lbs. i. W. v. 72 000 \$ (i. V. 38 000 lbs. für 75 000 \$) abgesetzt. Die Ausfuhr sonstiger ätherischer Oele erreichte 1,1 Mill. lbs. i. W. v. 1,28 Mill. \$ gegen 962 000 lbs. i. W. v. 853 000 \$. Ferner wurden an wohlriechenden Oelen 79 000 Gall. i. W. v. 752 000 \$ (i. V. 91 000 Gall. für 657 000 \$) und an gemischten wohlriechenden Oelen 437 000 Gall. i. W. v. 1,02 Mill. \$ (i. V. 347 000 Gall. für 705 000 \$) im Auslande abgesetzt.

Körperpflegemittel.

Die Ausfuhr von Körperpflegemitteln hat mit 7,21 Mill. \$ um 17,5% gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Fast alle Positionen weisen Ausfuhrrückgänge auf.

So ist der Absatz von Toiletteseife von 13 Mill. lbs. i. W. v. 1,68 Mill. \$ 1939 auf 8,4 Mill. lbs. i. W. v. 1,21 Mill. \$ 1940 zurückgegangen, derjenige von Rasiercremes, -seifen und -puder sank auf 565 000 lbs. i. W. v. 207 000 \$ (i. V. 616 000 lbs. für 239 000 \$). An Zahnpflegemitteln wurden nur noch 2,2 Mill. lbs. i. W. v. 1,75 Mill. \$ (i. V. 2,7 Mill. lbs. i. W. v. 2,10 Mill. \$), an Fettcremes nur 398 000 lbs. für 149 000 \$ (500 000 lbs. für 201 000 \$) und an Tagescremes nur noch 291 000 lbs. für 113 000 \$ (369 000 lbs. für 159 000 \$) ausgeführt. Ferner wurden im Auslande abgesetzt:

	1939		1940	
	1000 \$	1000 \$	1000 \$	1000 \$
Talkpuder	710	503		
Gesichtspuder	405	443		
Anderer Crèmes, Lotionen und Balsame	352	305		
Schminken	190	188		
Lippenstifte	655	686		
Manikürpräparate	470	303		
Depilatorien und Desorantia	115	68		
Haarpflegemittel	665	515		
Parfümieren und Toilettewässer	158	164		
Anderer Toilettepräparate	461	443		
Anderer Kosmetika	181	166		

Bei Leim und Gelatine ist der Absatz von Leim, der mit 1,5 Mill. lbs. i. W. v. 254 000 \$ den Vorjahrsstand um rd. 2% überschritt, am größten. Die Ausfuhr von Gelatine hat von 361 000 lbs. i. W. v. 192 000 \$ 1939 auf 1,2 Mill. lbs. i. W. v. 366 000 \$ 1940 bedeutend zugenommen. An Pflanzenleim gelangten 872 000 lbs. i. W. v. 104 000 \$ (i. V. 837 000 lbs. für 110 000 \$) zur Ausfuhr.

Unter den Gerbstoffextrakten hat die Ausfuhr von Kastanienholzextrakt von 7,7 Mill. lbs. i. W. v. 246 000 \$ 1939 auf 22,6 Mill. lbs. i. W. v. 793 000 \$ zugenommen. Dagegen ist der Absatz anderer Extrakte mit 25,7 Mill. lbs. (1,52 Mill. \$) um 22,8% zurückgegangen.

Von der Ausfuhr an Kunstseide entfielen auf Kunstseidegarn 1,4 Mill. lbs. i. W. v. 1,05 Mill. \$ (i. V. 1,7 Mill. lbs. für 0,89 Mill. \$) und auf Kunstseideabfall 2,3 Mill. lbs. i. W. v. 274 000 \$ (i. V. 1,4 Mill. lbs. für 118 000 \$).

Die Ausfuhr von plastischen Massen und Kunststoffen nahm folgende Entwicklung:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Synthetische Gummien und Harze	12 500	2 723	14 160	3 778
Pyroxylin- und Filmabfall	1 447	143	1 125	157
Pyroxylinfilmunterlagen	3 602	3 275	4 751	4 356
Pyroxylin i. Bl., Pl. u. Röhren	259	218	433	306
Celluloseacetat i. Bl., Pl. u. Röhren, Modellierpulver u. a.	1 168	585	1 741	1 156
Celluloseacetat-Filmunterlagen	1 046	1 548	1 039	1 377
Linoleum m ²	243 534	172	276 885	218
Vulkanfaser	4 793	1 247	4 613	1 194

*) Soweit nicht anders angegeben!

Der Absatz photochemischer Erzeugnisse war um 22,7% auf 6,25 Mill. \$ gesunken.

Davon wurden an lichtempfindlichen Photofilmen und Rollfilmen 8 Mill. Stück für 1,73 Mill. \$ (i. V. 12 Mill. Stück für 2,28 Mill. \$)

und an Röntgenfilmen 7 Mill. Stück i. W. v. 1,05 Mill. \$ gegen 11 Mill. Stück i. W. v. 1,01 Mill. \$ 1939 abgesetzt. Die Ausfuhr von Kinefilmen erreichte 1940 1,8 Mill. \$ gegen 3,2 Mill. \$ 1939.

U. a. wurden noch ausgeführt: 272 639 Dtzd. Trockenplatten i. W. v. 141 000 \$ (i. V. 214 985 Dtzd. für 122 000 \$) und 1,5 Mill. lbs. (1,08 Mill. \$) Photopapier (i. V. 1,2 Mill. lbs. für 899 000 \$).

Der Absatz von Ferromangan und Spiegeleisen erhöhte sich von 2923 t (248 000 \$) 1939 auf 13 036 t (1,37 Mill. \$) 1940; derjenige anderer Ferroverbindungen erreichte 24 490 t i. W. v. 7,07 Mill. \$ gegen 4042 t i. W. v. 1,03 Mill. \$ 1939. An Ferrowolfram und Wolframmetall wurden 238 000 lbs. i. W. v. 1,30 Mill. \$ (i. V. 195 000 lbs. für 783 000 \$) im Ausland abgesetzt.

Kautschukwaren.

Die Ausfuhr von Kautschukwaren lag 1940 um 12,8% über der des Vorjahres.

Unter den Erzeugnissen dieser Gruppe hat der Absatz von Luftreifen für Kraftwagen von 404 386 Stück (8,1 Mill. \$) auf 594 824 Stück (15,07 Mill. \$) bedeutend zugenommen, während die Ausfuhr anderer Luftreifen beträchtlich zurückging (505 659 Stck. für 5,77 Mill. \$ gegen 779 166 Stck. für 8,19 Mill. \$). Die Ausfuhr von Luftschläuchen für Kraftwagen hat sich mengenmäßig auf der Vorjahrshöhe gehalten (855 253 Stck. für 2,24 Mill. \$ gegen 849 412 Stck. für 1,42 Mill. \$); ebenso hat auch der Absatz anderer Luftschläuche den Vorjahresstand kaum überschritten (136 459 Stck. für 1,05 Mill. \$). Dagegen hat sich die Ausfuhr von Massivreifen für Kraftwagen im Berichtsjahr mit 6913 Stck. (133 000 \$) gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Zugenommen hat auch der Absatz von Hartkautschukwaren. Von den sonstigen wichtigsten Erzeugnissen dieser Gruppe gestaltete sich die Ausfuhr folgendermaßen:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Regeneratkautschuk	28 246	1 426	25 408	1 280
Kautschukabfälle	96 791	1 535	93 660	1 611
Kautschukzement, 1000 Gall.	603	749	405	499
Hygienische Artikel		821		847
Gummibekleidung, Dutzend	276 042	615	224 716	469
Gummiballons, Groß	432 918	336	271 146	230
Spielsachen und Bälle		210		241
Ausbesserungsmaterial	3 095	883	2 609	765
Treibriemen für Automobile	625	359	376	205
Treibriemen, andere	3 312	1 790	3 082	1 635
Anderer Schläuche	10 257	4 019	9 031	3 751
Kautschukpackungen	1 473	635	1 519	709
Kautschukfläden	666	581	645	485
Guttaperchawaren	1 507	441	1 113	349
Andere Kautschukwaren		1 881		2 316

*) Soweit nicht anders angegeben!

Die Ausfuhr von Seifen und Waschmitteln hat mengenmäßig kaum zugenommen, wertmäßig ist sie dagegen um rd. 10% zurückgegangen.

Die größte Bedeutung hat hier die Ausfuhr von Waschseife mit 14,1 Mill. lbs. (647 000 \$) gegen 12,7 Mill. lbs. (654 000 \$) 1939. Der Absatz von Scheuerseife lag mit 4,3 Mill. lbs. i. W. v. 288 000 \$ um 425 000 lbs. niedriger als 1939. Auch die Ausfuhr von Seifenpulver und Seifenflocken ist von 2,5 Mill. lbs. (214 000 \$) 1939 auf 1,6 Mill. lbs. (144 000 \$) 1940 zurückgegangen. An anderen Seifen gelangten 1,2 Mill. lbs. i. W. v. 128 000 \$ (i. V. 1,2 Mill. lbs. für 126 000 \$) zur Ausfuhr.

Unter den Wachs-, Stearin- und Fetterzeugnissen ist die Ausfuhr von Glycerin von 7,4 Mill. lbs. (0,96 Mill. \$) auf 12,4 Mill. lbs. (1,61 Mill. \$) bedeutend gestiegen. Zugenommen hat auch der Absatz von Stearinsäure von 1,3 Mill. lbs. für 150 000 \$ auf 3,3 Mill. lbs. i. W. v.

340 000 \$. An Oelsäure oder Rotöl gelangten 2 Mill. lbs. i. W. v. 154 000 \$ (i. V. 1,1 Mill. lbs. für 97 000 \$) zur Ausfuhr. Ferner wurden noch 664 000 lbs. Kerzen i. W. v. 101 000 \$ (i. V. 604 000 lbs. für 108 000 \$) im Ausland abgesetzt.

Der Absatz von Erdöl- und Teerprodukten lag um 44,5% höher als 1939. Dabei ist die Ausfuhr von gereinigtem Paraffinwachs von 130 Mill. lbs. (4,80 Mill. \$) 1939 auf 95 Mill. lbs. (5,19 Mill. \$) 1940 zurückgegangen. An Kreosotöl wurden nur noch 399 000 Gall. i. W. v. 85 000 \$ (i. V. 2,4 Mill. Gall. für 337 000 \$) im Ausland abgesetzt. Ferner wurden ausgeführt:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Toluol			59 516	3 210
Xylol			865	54
Kohlenteerprodukte, roh, n. b. g.	40 340	1 698	3 212	233
do., fertig	3 346	756	5 414	1 631
Gummiverbesserungsmittel	2 761	1 191	2 737	1 295
Vaseline	45 017	1 947	58 382	2 451
Carbolsäure	2 058	281	4 304	570
Paraffinöl, 1000 Gall.	1 666	709	2 234	954
Asphaltpappe, m ²	579 474	610	574 461	616

*) Soweit nicht anders angegeben!

Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln lag mit 27 Mill. lbs. mengenmäßig um 9% unter der Vorjahrshöhe. An Nikotinsulfat gelangten 497 000 lbs. i. W. v. 310 000 \$ (i. V. 501 000 lbs. für 303 000 \$) zur Ausfuhr. Der Absatz von Bleiarzenat hatte von 1,7 Mill. lbs. (160 000 \$) auf 2,9 Mill. lbs. (242 000 \$) zugenommen. Abgenommen hat dagegen die Ausfuhr von Calciumarsenat (um 27%) und die der übrigen landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfungsmittel. Von den Insektenvertilgungsmitteln für den Haushalt wurden insgesamt 5,4 Mill. lbs. für 1,38 Mill. \$ (i. V. 5,7 Mill. lbs. für 1,58 Mill. \$) ausgeführt. Die Ausfuhr von Desinfektionsmitteln betrug 3,4 Mill. lbs. i. W. v. 379 000 \$ (i. V. 3,2 Mill. lbs. für 291 000 \$).

Die Ausfuhr von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln ist durchweg zurückgegangen. Von Spezialreinigungsmitteln wurden 4,1 Mill. lbs. (454 000 \$), von Metallputzmitteln 560 000 lbs. (95 000 \$), von Schubputzmitteln 1,7 Mill. lbs. (390 000 \$) und von Lederputzmitteln 1,7 Mill. lbs. (329 000 \$) ausgeführt. Die Ausfuhr von Bohnerwachs, Holz- und Möbelpoliermitteln blieb mit 1,1 Mill. lbs. (186 000 \$) um rd. 15% unter der Vorjahrshöhe.

Von sonstigen chemischen Erzeugnissen wurden noch ausgeführt:

	1939		1940	
	1000 lbs. *)	1000 \$	1000 lbs. *)	1000 \$
Metallschweißmittel	3 111	368	2 993	347
Textilhilfsprodukte	10 426	792	15 207	1 254
Synthetische Reagenzienmittel	11 583	1 905	13 746	2 196
Kitt- und Klebpräparate	3 995	447	3 365	361
Butylacetat	6 828	562	6 319	585
Butylalkohol	7 619	593	4 875	386
Anderer Alkohole	21 295	2 068	27 109	2 938
Amylacetat	461	60	214	26
Nitro- oder Acetatcellulose	5 173	1 075	7 039	1 458
Gerbochemikalien	4 296	342	6 080	515
Klohpapier	707	513	741	529
Glühstrümpfe, 1000 Stück	1 304	74	2 103	107

*) Soweit nicht anders angegeben!

(2209)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Infolge Mangels an Fettkohle, die bisher hauptsächlich eingeführt wurde, ist jetzt in Paris ein technisches Büro für Kohleverwertung geschaffen worden, das aus Ingenieuren und Sachverständigen besteht. Das Büro hat die Aufgabe, Versuche zur Verbesserung und Aenderung der industriellen Heizungsanlagen zwecks besserer Verwertung der inländischen Magerkohle zu organisieren.

Im Rahmen des Organisationsausschusses für die Hüttenindustrie wurde eine Abteilung Spezialstähle geschaffen, die sich insbesondere mit der Verteilung der verfügbaren Mengen Spezialstähle befassen soll. Infolge Mangels an bestimmten Legierungsmetallen, wie Nickel, Wolfram und Molybdän, sollen für Frankreich die deutschen Erfahrungen zur Herstellung von Spezialstählen mittels Manganerzen, Chrom und Vanadium nutzbar gemacht werden. Man rechnet außerdem mit der Möglichkeit, die Molybdänvorkommen in Marokko mehr als bisher zur Bedarfsdeckung heranzuziehen.

Im französischen Finanz- und Wirtschaftsministerium wurde eine Kommission aus Vertretern verschiedener Ministerien gebildet, die sich damit beschäftigen soll, die wirtschaftlichen Möglichkeiten Nordafrikas über den derzeitigen Stand hinaus zu entwickeln und für die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen nutzbar zu machen. Auf Grund von Feststellungen einer Kommission, die von General Weygand in Nordafrika eingesetzt worden ist, wird u. a. die Ausfuhr von Olivenöl aus Tunis nach dem Mutterland gesteigert werden können. Nach einem Bericht der Staatsbank von Marokko ist der Bedarf an Kraftstoffen, die früher weitgehend eingeführt wurden, durch marokkanische Kohle und marokkanisches Erdöl ersetzt worden. Die Kohlenbergwerke in Djerada haben ihre Erzeugung von Anthrazit im Jahre 1940 verdoppelt; in Petitjean seien beträchtliche Mengen Erdöl gefördert worden. Wie aus Casablanca gemeldet wird, soll dort die erste Papierfabrik Marokkos gebaut werden.

Durch eine am 2. 7. 1941 veröffentlichte Entscheidung ist die Verwendung von Farben, Emulsionen und Kitten (mastics) auf Basis von Fettstoffen (pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten und ihren Derivaten und

synthetischen Fettsäuren) zum Anstreichen von Mauer- und Steinwerk, Mörtel, Zement und Pflaster sowie zum Innen- und Außenanstrich von Neubauten verboten worden. Zulässig ist die Verwendung von Farben und Emulsionen für Bauten, die früher schon gestrichen waren, wenn der Gehalt an Fettstoffen oder ihren Derivaten für Innenanstriche bei Farben 10% und bei Emulsionen 5% und für Außenanstriche 20 bzw. 10% nicht übersteigt.

Durch eine Entscheidung der Verteilungsstelle für Erdöl vom 16. 5. sind die Vorräte der nachstehenden Erzeugnisse beschlagnahmt worden:

Erdpech und Asphalt (Pos. 193 des französischen Zolltarifs); Fliesen, Pflastersteine oder -platten aus gepreßtem Asphalt (193 bis); Erdwachs oder Ozokerit (194); Benzin (197 bis); gereinigte Mineralöle (197 ter); Schweröle (198 A—C); Gasöl, Heizöl, Wegeöle und Weichpech, Hartpech, Petrolkoks, Petrolgas, Butan, Propan und dergleichen (198 bis — splies); Paraffin, Vaseline, Montanwachs, gewerbliche Fette auf der Grundlage von Erdöl (199—199 quater).

Die Verarbeitung und die Abgabe der vorgenannten Erzeugnisse darf nur mit Genehmigung der Verteilungsstelle erfolgen.

Nach einer Verordnung vom 5. 5. dürfen Kohlen für Generatoren, die zum Betrieb von Kraftwagen bestimmt sind, im Höchstfall 4% Feuchtigkeit, 7% Asche, 12% flüchtige Stoffe, 1,2% Schwefel und 1% Staub aufweisen.

Belgien.

Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 7. 7. 1941 ist die Einrichtung oder Inbetriebnahme von Anlagen zur Herstellung von Kautschukwaren verboten worden. Hierunter fallen folgende Kautschukerzeugnisse:

Luftreifen, Luftschräume und Massivreifen für Fahrzeuge aller Art, Zubehör für Reparatur und Runderneuerung, Kautschukriemen, gegossene Kautschukartikel, Kautschukschläuche, Industrieartikel aus Kautschuk, Kautschuktapeten, Fußbekleidung aus Kautschuk, Tauchererzeugnisse, Spielzeug, hygienische und chirurgische Artikel aus Kautschuk, Gewebegummierungen, Hartgummi. Auch muß jede Änderung, Umgestaltung oder Ersetzung von Anlagen oder Herstellungsmitteln zur Erzeugung solcher Waren dem Wirtschaftsministerium gemeldet werden.

Der Präsident des Hauptverbandes „Rohstoffe für die Landwirtschaft“ hat angeordnet, daß vom 15. 7. 1941 ab der Handel mit mineralischen oder organischen Düngemitteln, Chemikalien für die Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, Insekten- und Schwammverteilungsmitteln nur noch den Personen gestattet ist, die bei diesem Hauptverband eingetragen sind.

Niederlande.

Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Bestellung eines Reichskommissars für den Unilever-Konzern vom 23. 6. 1941 ist durch Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 5. 7. 1941 für die Firma Lever Bros. & Unilever N. V. und ihre Beteiligten für verbindlich erklärt worden. Die Befugnisse des Reichskommissars für den Unilever-Konzern werden in den besetzten niederländischen Gebieten durch einen von ihm bestellten Reichsbeauftragten ausgeübt.

Durch Verordnung des Reichskommissars vom 5. 7. 1941 ist bestimmt worden, daß zum Beweise der Echtheit von Urkunden, die außerhalb der besetzten niederländischen Gebiete von Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, die Bestätigung der Urkunden durch eine deutsche Behörde oder Dienststelle genügt. Eine nach dem bisherigen niederländischen Recht erforderliche Bestätigung ist kein hinreichender Beweis für die Echtheit der Urkunde. Urkunden, die innerhalb der besetzten niederländischen Gebiete aufgenommen, aufgestellt oder beglaubigt sind und außerhalb ihrer Grenzen verwandt werden sollen, werden auf Antrag vom Reichskommissar (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) bestätigt. Die Echtheit von Urkunden, die von niederländischen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen sind, ist vorher durch eine Bestätigung der zuständigen niederländischen Behörde oder in anderer Form nachzuweisen. Soll eine Urkunde außerhalb des Großdeutschen Reiches, des Generalgouvernements oder der von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete verwandt werden, so ist sie, falls nach den geltenden Vorschriften eine weitere Bestätigung erforderlich ist, dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches über den Generalkommissar für Verwaltung und Justiz einzureichen.

Der Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt hat durch Verordnung vom 24. 6. 1941 bestimmt, daß die Errichtung oder Erweiterung eines Industriebetriebes, gleichviel welcher Art, ohne die Genehmigung des Generalsekretärs oder eines von ihm bestellten Bevollmächtigten verboten ist; ebenso ist es untersagt, in einem Industriebetrieb zur Herstellung oder Bearbeitung von Gütern überzugehen, die am 25. 6. 1941 üblicherweise in dem Betrieb nicht hergestellt oder bearbeitet wurden. Der Generalsekretär kann Vorschriften über den Produktionsumfang eines Industriebetriebes oder einer Gruppe von Industriebetrieben sowie über die von diesen zu befolgenden Produktionsmethoden erlassen. Auch die Errichtung oder Umstellung eines Industriebetriebes sowie die Errichtung von Betrieben, die weder Industrie- noch Handelsbetriebe sind, ist von einer Genehmigung des Generalsekretärs abhängig gemacht worden.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt ist für den Zeitraum vom 1. bis 31. 7. 1941 an die bei dem Reichsbüro für Arzneimittel und Verbandstoffe eingetragenen Firmen Befreiung von dem Verbot, Verbandstoffe zu verkaufen oder zu liefern, erteilt worden. Verbandswatten, fette Watten, Holzwoollwatten, Wiener Watten und Zusammenstellungen daraus dürfen bis zum einem Sechstel der im ersten Halbjahr 1939 umgesetzten Mengen verkauft oder geliefert werden; für hydrophile Gaze, Cambrigaze und Zusammenstellungen daraus beläuft sich die Höchstgrenze auf ein Zehntel der im Basiszeitraum umgesetzten Mengen. An die bei dem Reichsbüro für Arzneimittel und Verbandstoffe eingetragenen Firmen können Verbandstoffe in unbeschränkter Menge verkauft oder geliefert werden.

Schweiz.

Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt, daß sämtliche in den Oelpressereien anfallende Neben- und Abfallprodukte, wie Oelkuchen, Oelkuchenehl, Extraktionsschrote und dergleichen bei der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel anzumelden und laufend abzuliefern sind. Sie sollen als Futtermittel verwendet werden.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 31. 5. 1941 ist die Einfuhr von Calciumcarbid (Position 1010) ab 6. 6. d. J. nur noch mit besonderer Bewilligung des Schweizerischen Karbid-Syndikats in Zürich zugelassen. Einfuhrbewilligt sind nur das genannte Syndikat selbst und seine Mitglieder.

Das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt hat verfügt, daß mit Wirkung vom 1. 7. d. J. jegliche Verseifung von Neutralfetten und -ölen ohne Glycerinabscheidung verboten ist. Die Verseifung ist nur solchen Betrieben gestattet, die sie so leiten, daß mindestens 70% des in den verwendeten Fetten und Ölen vorhanden gewesenen Glycerins als mindestens 10%ige Unterlaugen gewonnen werden.

In einer weiteren Anweisung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika wird die Beimischung von Glycerin zu Seifen untersagt, ferner müssen alle Betriebe, denen eine Gewinnung von Glycerin bei Verseifung von Neutralfetten und -ölen nicht möglich ist, ihre Fette und Öle in solchen Seifenfabriken im Lohn auf Seifen verarbeiten lassen, die die entsprechenden Glycerinmengen abscheiden können.

Infolge der ungünstigen Versorgung mit technischen Ölen und Fetten wird vom Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt erneut auf die Sammlung von Altöl hingewiesen. Beim Bezug von Frischöl muß alles Altöl abgegeben werden. Der Preis für Altöl ist bis auf weiteres auf 30 cts. je kg festgesetzt worden.

Schweden.

Um den Bedarf der schwedischen Industrie an technischen Fetten decken zu können, darf Knochenfett nur mit besonderer Genehmigung der Lebensmittelkommission hergestellt werden.

Außer Oliven-, Sesam-, Lein- und Mohnöl, die bereits bewirtschaftet werden, wurde mit Wirkung vom 15. 6. auch die Beschlagnahme sämtlicher 25 kg übersteigenden Vorräte an weiteren Ölen und Fetten verfügt. Unter diese Bestimmung fallen Wollfett und Lanolin, Gerbe-

reifete, Tran und andere flüssige tierische Oele, Speck von Seetieren, pflanzliche Oele, außer Sonnenblumen- und Walnußöl, und verschiedene Fettsäuren. Von der Beschlagnahme sind lediglich Partien, für die bereits Ausfuhrlicenzen ausgestellt wurden, und die Vorräte der Apotheken ausgenommen.

Zur Ueberwachung der allgemeinen Preisentwicklung ist mit Wirkung vom 16. 6. 1941 ein Preisregulierungsgesetz in Kraft getreten. Damit wird eine weitgehende Kontrolle aller künftig beabsichtigten Preiserhöhungen möglich sein, bzw. können auch weitere Preissteigerungen eingedämmt werden.

Der Leiter des schwedischen Preiskontrollausschusses gab bekannt, daß mit einer allgemeinen Preisermäßigung in nächster Zeit gerechnet werden kann. Zuerst sollen die Preise für lebenswichtige Waren, wie Brot und Erzeugnisse der Textilindustrie, herabgesetzt werden.

Norwegen.

Das Beschaffungsdepartement hat das Direktorium für Industriebeschaffung beauftragt, vom 1. 7. 1941 an die Verteilung von Rohstoffen für die Farben- und Lackindustrie an die Erzeuger vorzunehmen. Unter diese Bestimmung fallen tierische und pflanzliche Fette und Oele, natürliche und synthetische Fettsäuren, Bindemittel, Kunstharz und andere aus einem dieser Stoffe hergestellte Erzeugnisse. Bindende Vorschriften werden auch für Anstrichmittel aller Art und Kitt erwartet, deren Verwendung im allgemeinen stark beschränkt werden soll.

Ungarn.

Durch zwei Verordnungen vom 20. 6. und 28. 6. 1941 ist die Herstellung von Gummiwaren und der Handel mit Gummiabfällen weiter eingeschränkt worden. Danach dürfen Gummisohlen und verschiedene andere Erzeugnisse nicht mehr aus Rohgummi, regeneriertem Gummi, gemahlenem Gummi oder aus Bereifungen hergestellt werden. Die Bestände an Gummiabfällen sind bei der Rohstoffbewirtschaftungskommission für die Gummiindustrie anzumelden. Der Handel mit Gummiabfällen wird auf die ausdrücklich hierzu berechtigten Kaufleute beschränkt.

Durch eine am 1. 6. veröffentlichte und in Kraft getretene Verordnung des Industrieministers ist die Bewirtschaftung von Zeitungspapier eingeführt worden. Danach kann Zeitungspapier nur noch durch die Ungarische Papierindustrie Rohstoffbeschaffungs G. m. b. H. oder solche Kaufleute angekauft werden, die hierzu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Kroatien.

Mit Wirkung vom 2. 7. 1941 ist das Ministerium für Volkswirtschaft aufgelöst worden. Seine Befugnisse sind auf fünf neugebildete Ministerien übergegangen; das Finanzministerium, das Ministerium für Gewerbe, Handel und Industrie, das Ministerium für Verkehr und öffentliche Arbeiten sowie das Landwirtschaftsministerium; die Berg- und Forstwirtschaft untersteht dem Ministerium für Forsten und Bergwerke.

Griechenland.

Der durch den Krieg bedingte Benzinverbrauch des ganzen Landes darf die Menge von 1100 t im Monat nicht überschreiten. In Friedenszeiten wurden monatlich 5000 t verbraucht.

Spanien.

Die endgültige Zusammensetzung der nationalen Syndikate ist vor kurzem durch Gesetz geregelt worden. Es sind 24 Syndikate gebildet worden, die folgende Wirtschaftszweige umfassen:

Getreide, Früchte und Gemüse, Oliven, Getränke, Zucker, Holz und Kork, Viehwirtschaft, Fischerei, Felle, Textilien, Bekleidung, Glas und Keramik, Bauwesen, Metallindustrie, chemische Industrie, Brennstoffe, Wasser und Elektrizität, Presse und Druckereiwesen, Verkehr und Transport, Hotelwesen, Versicherungen, Banken und Börsen, Lichtspiel- und Theaterwesen, Kolonialwaren.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Das Office of Production Management Department hat den Verbrauch von Chromerzen der vollen Prioritäts-

kontrolle unterworfen. Gleichzeitig wurde der Chromverbrauch für die Herstellung von Chemikalien auf den Durchschnittsverbrauch des Monats Juni 1941 beschränkt. Eine unangemessene Vorratsbildung bei einzelnen Firmen wurde verboten. Weiter hat das OPMD die bereits bestehende Zwangspriorität für Kupfer auch auf Messing, Bronze und andere Kupferlegierungen sowie auf alle Erzeugnisse, die Kupfer enthalten, ausgedehnt. Zur Einsparung von Nickel wurde angeordnet, daß das für die Herstellung von rostfreiem Stahl zur Verwendung gelangene Metall mindestens zu drei Fünfteln aus Nickelschrott gewonnen werden muß. Den Bergwerken und Metallhütten einschließlich Kokereien und Steinbrüchen ist von dem OPMD das Recht auf bevorzugte Lieferung mit Rohstoffen und Maschinen gegenüber dem Zivilbedarf und soweit möglich, auch gegenüber dem Rüstungsbedarf gewährt worden.

Aus einem Bericht des Bureau of Mines geht hervor, daß die Einlagerung von Glimmer, der zu den strategischen Rohstoffen gehört, starke Verzögerungen erfahren hat. Brasilianischer Glimmer werde zwar in wachsenden Mengen eingeführt, jedoch nehme die Knappheit an Madagaskarglimmer infolge der von Großbritannien über diese französische Kolonie verhängten Blockade ständig zu.

Die Verhandlungen über die Beleihung der noch verbliebenen britischen Vermögenswerte durch die Reconstruction Finance Corp., die einen Kredit von 300 bis 400 Mill. \$ erforderlich machen soll, sollen vor dem Abschluß stehen. Die Aktion verfolgt den Zweck, den Liquidationsdruck der in britischen Besitz befindlichen Papiere auf die Börsen zu beseitigen sowie die Verschleuderung von britischem Besitz, wie sie anlässlich des Verkaufes der American Viscose Corp. vorkam, für die Zukunft zu unterbinden.

Die Ausfuhrkontrolle ist mit Wirkung vom 23. 7. 1941 auf weitere Chemikalien und Rohstoffe ausgedehnt worden. Die neue Liste umfaßt u. a. Kokosnußschalen, Barbascowurzeln, Pyrethrumblüten, Formaldehyd, Methanol, Aceton, Essigsäure, Essigsäureanhydrid und Kunstharze.

Guatemala.

In Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes über kriegswichtige Erzeugnisse ist jetzt auch die Wiederausfuhr jeder Art von Waren nach nichtamerikanischen Ländern verboten worden. Im übrigen gelten die Bestimmungen auch für die Ausfuhr nach solchen amerikanischen Ländern, in denen nicht gleichartige Ausfuhrverbote bestehen.

Brasilien.

Der nationale Petroleumrat beschäftigt sich mit der Prüfung von Maßnahmen, um einer Verknappung der Versorgung Brasiliens mit Erdölprodukten vorzubeugen. Heizöl soll überall, wo es möglich ist, durch heimische Kohle, Holz oder Elektroenergie ersetzt werden. Ferner ist eine verstärkte Anwendung des Holzgasantriebs und eine Erhöhung der Alkoholerzeugung zur Beimischung zum Benzin sowie eine Ausbeutung der großen Lager von bituminösem Schiefer vorgesehen.

Um den Rohstoffbedarf der inländischen Kautschuk verarbeitenden Betriebe zu decken, hat die Regierung angeordnet, daß sie eine Option auf die einheimische Kautschukerzeugung zu den gleichen Preisen wie die ausländischen Wettbewerber erhalten. Solange diese Schutzbestimmung gilt, dürfen die inländischen Kautschukwaren nicht verteuert werden. Eine Preisregelung für Rohkautschuk bleibt vorbehalten.

Union von Südafrika.

Wie aus einer Erklärung des Handelsministers hervorgeht, beabsichtigt die Regierung der Südafrikanischen Union, in der nächsten Zeit weitreichende Einfuhrbeschränkungen vorzunehmen, da der Mangel an Schiffsraum und Devisen den Fortfall aller entbehrlichen Auslandsbezüge erforderlich mache. Dabei sei nicht an den Erlaß eines generellen Einfuhrverbotes gedacht; es würden vielmehr alle unentbehrlichen und im Lande nicht herstellbaren Erzeugnisse in einer Liste zusammengefaßt werden, die bei der Zuteilung von Devisen bevorzugt behandelt werden sollen.

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Verbringung von Waren aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 26. 6. 1941 ist die Kundmachung Nr. 183 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom gleichen Tage veröffentlicht, wonach das Verbot der Verbringung gewisser Waren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Gebiet des Großdeutschen Reiches für eine Reihe von Waren mit Wirkung vom 1. 7. d. J. aufgehoben wurde. Davon werden auch die in der „Chem. Ind. N.“ 1940 S. 607 und 1941 S. 34 aufgeführten Erzeugnisse betroffen. (2242)

Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens.

Das am 30. 6. 1941 abgelaufene und vorläufig bis zum 19. 7. verlängerte deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen ist auf Grund einer am 18. 7. unterzeichneten Vereinbarung bis Ende 1942 verlängert worden. (2256)

Zusatzabkommen zum deutsch-bulgarischen Handelsvertrag.

Im „Reichsgesetzblatt“ II vom 11. 7. 1941 ist das am 23. 5. d. J. zwischen der deutschen und der bulgarischen Regierung abgeschlossene Vierte Zusatzabkommen zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. 6. 1932 veröffentlicht, das bereits seit dem 1. 6. 1941 angewendet wird.

Danach ist die Anlage B zum Artikel 10 des erwähnten Handels- und Schiffahrtsabkommens (Zölle bei der Einfuhr nach Bulgarien) u. a. durch folgende Waren erweitert worden (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1940 S. 397 und 1939 S. 1036).

Pos. d. bulg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Gold- lewa je 100 kg
150	Montanwachs	5
aus 168a	Plastische Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, wie Xantylgen	60
aus 177e 4	Eisenoxydfarben	15
aus 187a	Schwarze Bleistifte, wenn ihr Wert 5 <i>Ril</i> oder darüber je kg beträgt	100
aus 192m	Mineralische Farbenbindemittel auf der Basis von flüssigem Kaliumsilicat (Wasserglas), wie Keimfixativ	10
193r	Kunstharze zur Herstellung v. Erzeugnissen	150
aus 194	„Natriumbisulfid, Glycolsäure“	
zu 198a	Anmerkung: Werden Heilmittel, die sowohl in der Humanmedizin als auch gegen Krankheiten und Parasiten bei Tieren verwendet werden können, in Form von Pastillen, Pillen oder in Ampullen eingeführt, die nur zur Verwendung gegen Krankheiten und Parasiten bei Tieren bestimmt sind, so unterliegen sie einem Zollsatz von 25 Goldlewa für 100 kg, wenn die Packungen mit Originaletiketten versehen sind, aus denen die Bestimmung zur Verwendung gegen Krankheiten und Parasiten bei Tieren deutlich ersichtlich ist.	
aus 213g	Kunstharze in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben; Hartpapier in Platten, wie Pertinax, Trolitax	200
aus 293g	Photographische Papiere	300
aus 577	Reinigungs- und Entfettungsmittel auf der Basis von alkalischen Silicaten, wie P 3-Reiniger	20
aus 584	Zellglas	30 v. H. v. W.

Zusatzabkommen zum deutsch-rumänischen Handelsvertrag.

Im „Reichsgesetzblatt“ II vom 16. 7. 1941 ist die am 29. 5. d. J. abgeschlossene und am gleichen Tage vorläufig in Kraft getretene Vierte Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Handelsvertrag vom 23. 3. 1935 veröffentlicht. Anlage B zu Art. 10 (rumänische Vertragszölle für deutsche Waren) enthält in der neuen Fassung u. a. noch folgende Waren:

Pos. d. rumän. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lei je 100 kg
305b	Pflanzliche Klebstoffe in Aufmachung für den Kleinverkauf	1200
aus 582	Bitumen-Jutegewebe	1000
aus 999	Anstrichmittel auf Bitumengrundlage (Aqua-sol u. dgl.)	15
aus 1015	Anmerkung zur Tarifr. 1015 Abs. c: Hierunter fällt auch farbiges Karbolineum	
aus 1711	Aluminiumtriformiat	750

Pos. d. rumän. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lei je 100 kg
aus 1730	Mittel zum Enthärten und Entsalzen des Wassers auf Kunstharzbasis	800
aus 1732	Weichmachungsmittel für technische Zwecke (Palatinole u. dgl.)	2250
1747c	Sera und Impfstoffe, für 1 kg	15
aus 1763	Feuerschutzfarben auf der Grundlage von Silicatlösungen sowie Farben, mit hellen Pechemulsionen angerieben	500

Im Anhang I und II zu Anlage B sind keine die chemische Industrie interessierenden Aenderungen eingetreten. (2239)

AUSLAND.

Frankreich.

Ausfuhrverbote. Durch eine im „Journal Officiel“ vom 11. 6. 1941 veröffentlichte Verordnung ist die Liste der ausfuhrverbotenen Waren durch Kupfervitriol (Pos. 0123), Melassepottasche (0161), Acetylsalicylsäure (0296) sowie zubereitete Arzneiwaren usw. (316) ergänzt worden. (2211)

Produktionssteuer bei der Ausfuhr. Die Produktionssteuer von 9%, die auf Grund eines Gesetzes vom 17. 9. 1940 auch bei der Ausfuhr erhoben wird, ist auf Grund einer am 2. 7. 1941 veröffentlichten Verordnung bei der Ausfuhr erst nach Eingang des Ausfuhrgegenwertes einzutreiben. Die Ausführer haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Zahlung der Steuer im Zeitpunkt der Ausfuhr für sie eine schwere finanzielle Belastung bedeute, da sie vielfach erst nach Monaten in den Besitz des Gegenwertes der ausgeführten Waren kämen. (2219)

Dänemark.

Abgabe von Erdnußöl. Der Medizinalausschuß hat folgende Bestimmungen über die Verwendung von Erdnußöl in Apotheken, das aus den staatlichen Vorräten ausgeliefert wurde, erlassen:

1. Das Oel kann ohne Beschränkungen gegen Rezept an Einzelpersonen oder gegen Bestellungen von Aerzten an Krankenhäuser, Kliniken, Versuchsanstalten usw. in ungemischtem oder gemischtem Zustande ausgeliefert werden.

2. Im Handverkauf dürfen höchstens 125 ccm in ungemischtem Zustande oder in Mischungen, die für Speisewecke verwendbar sind, ausgeliefert werden.

3. Das Oel darf nicht zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen irgendwelcher Art verwandt werden.

4. Im übrigen darf das Oel ohne Beschränkungen für Zubereitungen, die in Handkauf ausgeliefert werden, verwandt werden. (2175)

Schweden.

Kontrolle von vitaminisierten Lebensmitteln. Am 1. 7. 1941 ist ein vom schwedischen Reichstag angenommenes Gesetz über die Kontrolle von vitaminisierten Lebensmitteln in Kraft getreten. Danach sind Einfuhr und Herstellung von vitaminisierten Lebensmitteln von einer Erlaubnis des Kgl. Kommerkollegiums abhängig. Nach der Erteilung einer solchen Erlaubnis unterliegen Verkauf und Reklame der vitaminisierten Ware einer dauernden Kontrolle. So soll das staatliche Volksgesundheitsinstitut mindestens zweimal jährlich aus dem offenen Handel Proben der zum Verkauf gehaltenen Ware auf den Vitamingehalt hin untersuchen. Die Zeitungs- und Zeitschriftenreklame von vitaminisierten Lebensmitteln soll von dem Kgl. Kommerkollegium überprüft werden. Wenn die verkaufte Ware nach dem Befund der Untersuchungen in ihrer Qualität von den gestellten Forderungen abweicht oder die Reklame falsch oder mißdeutend ist oder eine falsche Auffassung von den durch die Vitaminisierung erhaltenen Eigenschaften der Ware zuläßt, soll der betreffende Erlaubnisbesitzer Berichtigungen vornehmen müssen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Erlaubnis zurückgezogen werden. In den Übergangsbestimmungen ist eine bestimmte Zeit für die Stellung eines Erlaubnisgesuchs sowie für eine eventuell erforderliche Umlegung des Betriebes vorgesehen. So können Unternehmer ungeachtet der neuen Bestimmungen ihre Tätigkeit bis Ende 1941 fortsetzen. Unter Vitaminisierung von Lebensmitteln werden im Gesetz die Beimischung vitaminhaltiger Stoffe, die Bestrahlung durch ultraviolette Strahlen oder die Erzeugung oder Anreicherung eines Vitamingehaltes auf anderem Wege verstanden. (2255)

Norwegen.

Handel mit Giften und Arzneimitteln. Zur Vermeidung von Unglücksfällen infolge von Verwechslungen zwischen Aethylalkohol und Methylalkohol hat das Innendepartement vorgeschrieben, daß statt der Benennung Methylalkohol grundsätzlich „Methanol“ (Metanol) verwendet werden soll. Nur diese Bezeichnung darf benutzt werden, wenn ein Stoff oder eine Ware, die Methylalkohol enthalten, außerhalb von Apotheken oder Großhandlungen, die Apotheken beliefern, aufbewahrt oder verkauft wird.

In der Verordnung über Abgabe von Giften und anderen Stoffen aus Apotheken sowie in den Vorschriften über den Handel, die Aufbewahrung, den Versand und die Einfuhr von gesundheitsgefährlichen Stoffen sind entsprechende Aenderungen vorgenommen worden, so daß in allen Fällen die Bezeichnung Methylalkohol grundsätzlich durch das Wort Methanol ersetzt wird.

In der Verordnung über den Handel mit Giften und Arzneimitteln usw. vom Jahre 1929 (vgl. „Chem. Ind. N.“, S. 1168) ist in der Abteilung C I (Stoffe, die sowohl von Apothekern als auch von Händlern verkauft werden können) unter Nr. 13 (Chemische oder chemisch-technische Stoffe oder Präparate) Chlorfluorkohlenstoff für die Verwendung in Kühlmaschinen aufgenommen worden, mit der Bemerkung, daß die für den Versand dieses Stoffes benutzten Stahlflaschen mit einer deutlichen Angabe über die Art des Inhalts versehen sein müssen.

Unter der gleichen Nummer wurde noch eine Anmerkung über den Handel mit Quecksilber eingefügt, dahingehend, daß ein Kaufmann, der mit dieser Ware handeln will, im Besitze einer Erlaubnis des Departements sein muß.

Die Nummer 24 der genannten Abteilung (Selters, Brauselimonaden und ähnliches) hat eine Anmerkung erhalten, wonach Erfrischungsgetränke, die Coffein enthalten, eine Aufschrift haben sollen, die deutlich den Coffeingehalt der Ware im Verhältnis zu dem Coffeingehalt einer Tasse Kaffee angibt. Dabei wird zugrunde gelegt, daß eine Tasse Kaffee 120 mg Coffein enthält. (2182)

Griechenland.

Einfuhrgenehmigungen. Das Wirtschaftsministerium hat die freie Einfuhr bereits angekommener Waren, für die die Art der Bezahlung geregelt ist, genehmigt. Für die Einfuhr solcher Waren, deren Zahlung noch nicht geregelt ist, wurden folgende Bestimmungen erlassen: 1. der Gegenwert von Waren aus Clearingländern wird über das jeweils geltende Clearing bezahlt, 2. der Gegenwert von Waren aus Ländern mit gemischtem System wird in Drachmen gezahlt, falls die Lieferanten damit einverstanden sind, 3. der Gegenwert von Waren aus Devisenländern (mit Ausnahme von Großbritannien) wird in bei der Bank von Griechenland zu sperrenden Drachmen gezahlt, wenn die Lieferanten sich damit einverstanden erklären. Für verschiedene Waren, darunter solchen, die von einer Einfuhrgenossenschaft eingeführt werden, sind Spezialzulassungsscheine erforderlich. (2020)

Port. Kolonien.

Ausfuhr wertvollpflichtiger Waren. Für diejenigen Waren, die bei der Ausfuhr aus den portugiesischen Kolonien einem Wertzoll unterliegen, werden nach einer portugiesischen Verordnung vom 29. 5. monatlich durch den Technischen Zollrat jeder Kolonie die Werte festgesetzt, von denen die Zölle zu erheben sind. Für Waren, deren Preise kontrolliert werden, gilt der jeweils

durch die zuständige Stelle festgesetzte Preis abzüglich bestimmter Transportkosten als Zollwert. (2077)

Peru.

Ausfuhrkontrolle. Durch Dekret vom 8. 5. 1941 ist die Ausfuhr folgender Erze und anderer Rohstoffe nur mit besonderer Erlaubnis des Finanzministeriums gestattet:

Antimon, Arsen, Bergflachs, Rizinusnüssen und Rizinusöl, Chrom, Kobalt, Kokosnüsse, Kupfer, Koprä, Baumwollintere, Leinsamen, Kapok, Blei, Mangan, Quecksilber, Glimmer, Molybdän, Nickel, Chlorin, Kautschuk, Schwefelsäure, Gerbstoffe, Zinn, Titan, Wolfram, Uran, Vanadium, Zink. (2226)

Argentinien.

Ursprungsbezeichnungszwang aufgehoben. Da während des Krieges die Beibringung ordnungsgemäß ausgestellter Ursprungszeugnisse außerordentlich erschwert ist, wurde durch eine Verfügung des Finanzministeriums vom 10. 6. 1941 generell bestimmt, daß Ursprungszeugnisse bei der Zollabfertigung nicht mehr vorgelegt zu werden brauchen. (2090)

China.

Ausfuhrverbote. Wie aus Schanghai berichtet wird, wurden von der Wangchingwei-Regierung u. a. die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten kriegswichtigen Waren nach den unbesetzten Häfen Südchinas und den angrenzenden Gebieten, wie Französisch Indochina, Burma, Hongkong, Kowloon, Macao und Kwangchow Bay verboten:

Kupfer und Kupferwaren, einschl. Kupferschrott, mit Ausnahme von Haushaltsgegenständen, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Glycerin, Salpeter, Natriumnitrat (Chilesalpeter), Schwefel, Beuzin, Naphtha u. dgl., Schmierfette, Schweröl, Schmieröl, Reifen für Autos und Lastkraftwagen und Zement. (2235)

Japan.

Währungsabkommen mit Indochina. In Verfolg des Wirtschaftsabkommens zwischen Japan und Französisch Indochina (vgl. S. 315) wurde am 4. 7. 1941 zwischen der Yokohama Specie Bank und der Banque de l'Indochine ein Währungsabkommen abgeschlossen, demzufolge die Verrechnung im Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern künftig nur noch in Yen erfolgen wird. Das Bankabkommen, das am 5. 7. d. J. in Kraft tritt, hat drei Jahre Gültigkeit und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, stillschweigend jeweils um ein Jahr. (2212)

Ausfuhrüberwachung für pflanzliche Öle und Fette. Nach einer vom japanischen Handels- und Industrieminister am 10. 4. 1941 in Kraft getretenen Bekanntmachung unterliegen die nachstehend aufgeführten Waren der Ausfuhrüberwachung durch die Vereinigung der Ausfuhrer von pflanzlichen Ölen und Oelkuchen (Japan Association of Exporters of Vegetable Oils and Oil Cakes) (in Klammern die Pos. des japanischen Einfuhrzolltarifs):

Flüchtige Öle, pflanzliche (95); wohlriechende Öle (mit Ausnahme von Pfefferminz-, Anis-, Kajaput-, Thymian-, Sandelholz- und synthetischem Wintergrünöl aus Pos. 95,1c andere) (95,1); andere flüchtige Öle (mit Ausnahme von Chenopodiumöl aus 95 2 B andere) (95,2); Leinöl (96); Ricinusöl (97); Olivenöl (98); Kokosnußöl (99); Arachisöl (100); Sojabohnenöl (101); Baumwollsaamenöl (102); Holzöl aus Samen des Gummilackbaums (Aleurites cordata) (103); Kamelienöl (104); Pflanzentalg oder Wachs, aus dem Samen der Rhus vernificera oder Rhus succedanea (115); Pflanzentalg aus dem Samen von Stillingia sebifera (115-2); Samenöl der Perilla ocimoides, Rapssamen-, Ricebran-, Gingelly-, Somashi-, Kapok- und Palmöl (aus 120).

Pflanzentalg oder Pflanzenwachs aus den Samen Rhus vernificera oder Rhus succedanea darf ferner nur dann nach den anderen Gebieten (außer dem Yen-Block und Französisch Indochina) ausgeführt werden, wenn diese Waren von der Foreign Trade Promotion Co. gekauft worden sind, oder wenn diese Gesellschaft eine andere Firma mit der Ausfuhr beauftragt hat. (2236)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Die voraussichtliche Zahl der Erwerbspersonen bis 1952.

Vom Statistischen Reichsamt ist kürzlich eine Vorausberechnung über die wahrscheinliche Entwicklung der Erwerbstätigkeit im Deutschen Reich bis zum Jahre 1952 aufgestellt worden, deren Ergebnisse im 2. Aprilheft von Wirtschaft und Statistik veröffentlicht wurden. Diese Unterlagen sind von besonderem Wert für die

Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens, die Lenkung des Arbeitseinsatzes und vor allem auch für alle Maßnahmen der Nachwuchsplanung. Die Vorausberechnung erfaßte alle über 13 Jahre alten Personen. Die Auswirkungen des Krieges und der Einfluß der Arbeitslage nach dem Kriege auf den Umfang der Erwerbstätigkeit konnte allerdings nicht mit berücksichtigt werden.

Die Berechnung hat ergeben, daß sich bei Annahme gleichbleibender Erwerbsquoten wie im Jahre 1939 die Gesamtzahl der Erwerbspersonen bis zum Jahre 1952 nur

geringfügig erhöhen wird, nämlich von 39,8 Millionen auf 41,5 Millionen. Die Zunahme, die in der Hauptsache erst nach 1948 eintritt, entfällt fast nur auf Männer, während bei den Frauen die Unverheirateten sogar abnehmen werden. Im Altersaufbau werden sich stärkere Verschiebungen ergeben. Die über 40jährigen werden bis 1952 um 3,9 Millionen zunehmen, dagegen die 25- bis 40jährigen um 2,7 Millionen abnehmen. Bei den Jugendlichen unter 20 Jahren ergibt sich bis 1948 zunächst eine Abnahme um 1,3 Millionen, von 1948 bis 1952 wieder eine Zunahme um 0,7 Millionen infolge der günstigen Geburtenentwicklung seit 1933.

Altersgruppen	Berufszählung			
	1939	1942	1948	1952
	(in 1000)			
13 bis unter 14 Jahre	179,7	170,4	181,6	524,2
14 " " 16	1774,5	1655,4	1422,0	1761,9
16 " " 18	2328,5	2176,0	1848,4	2134,0
18 " " 20	2296,6	2072,6	1859,2	1636,1
20 " " 25	2708,6	3621,5	4132,8	3777,0
25 " " 30	5193,7	4167,5	4596,4	4623,1
30 " " 40	9943,7	9987,6	8371,2	7811,3
40 " " 45	3874,0	4374,5	4773,6	4793,6
45 " " 50	3233,1	3423,3	4268,2	4489,8
50 " " 60	5172,0	5287,3	5714,8	6440,9
60 " " 65	1733,5	1717,0	1774,5	1829,9
65 " " 70	798,2	885,1	903,5	927,5
70 " " 75	368,7	390,0	471,4	473,8
75 Jahre und darüber	189,9	207,5	240,9	271,1
Insgesamt	39 794,7	40 135,7	40 558,5	41 494,2

Die Gesamtzahl der Erwerbspersonen verteilt sich auf Männer und Frauen wie folgt (in 1000):

	Berufszählung			
	1939	1942	1948	1952
Männer	24 871,2	25 107,8	25 678,9	26 407,7
Verheiratete Frauen	6 174,1	6 321,8	6 484,9	6 543,9
Ledige, verwitwete, geschiedene Frauen	8 749,4	8 706,1	8 394,7	8 542,6

Diese Berechnungen sind alle unter der Annahme gleichbleibender Erwerbsquoten aufgestellt. Es kann aber mit höheren Zahlen gerechnet werden, wenn man einmal annimmt, daß die Erwerbstätigkeit der älteren Leute zwischen 50 und 70 Jahren gesteigert wird und außerdem auch ein verstärkter Einsatz von verheirateten Frauen in Frage kommt. (2301)

Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Im „Reichsgesetzblatt“ I vom 11. 7. 1941 ist eine Polizeiverordnung vom 3. 7. d. J. veröffentlicht, wonach die im § 12 Abs. 3 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1940 S. 114) vorgesehene Uebergangsfrist für die Abgabe vorrätiger giftiger Pflanzenschutzmittel, die ursprünglich mit dem 1. 4. d. J. abließ, bis zum 1. 10. 1941 verlängert worden ist. (2232)

Preisbildung für Waren aus dem Protektorat.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an die Firma „Heimchen“, Komm.-Ges., Spielhagen & Bemann, Berlin-Steglitz, darauf hingewiesen, daß sein Erlaß an die Reichsgruppe Industrie vom 27. 3. 1941 über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren (vgl. S. 238), wonach für Waren aus dem Protektorat bei der Weiterveräußerung im übrigen Reichsgebiet höchstens die im übrigen Reichsgebiet für vergleichbare Waren zulässigen Preise gefordert werden dürfen, auch für Waren gilt, die vor dem 27. 3. 1941 eingekauft worden sind. Soweit hierdurch im Einzelfall Härten eintreten, kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstopverordnung beantragt werden. (2243)

Verwendung salpêtresaurer Salze für Lebensmittel im Protektorat.

In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 11. 6. 1941 ist eine Regierungsverordnung vom 17. 4. d. J. über die Verwendung salpêtresaurer Salze im Lebensmittelverkehr veröffentlicht, die sinngemäß den im Reichsgebiet geltenden Vorschriften über die Verwendung solcher Salze für Lebensmittel entspricht. (2155)

Serumanwendung beim Menschen.

Im „Amtsblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern“ vom 9. 7. 1941 ist ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 7. 1941 über die Serum-

anwendung beim Menschen veröffentlicht. In diesem wird darauf hingewiesen, daß bei überempfindlichen Personen, die mit Serum behandelt worden sind, nach einer späteren Einspritzung von Serum, die infolge Erkrankung, z. B. an Diphtherie oder aus einem anderen Anlaß, erforderlich wird, unerwünschte Nebenerscheinungen auftreten können, wenn ein Serum der gleichen Tierart wie bei der früheren Serumbehandlung angewendet würde. Damit diese Nebenerscheinungen vermieden werden, muß dem behandelnden Arzt bekannt sein, ob eine Serumbehandlung bereits früher stattgefunden hat und von welcher Tierart das damals verwendete Serum stammt. Die Herstellungsstätten von Seren werden deshalb ersucht, jeder Serumpackung, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt ist, einen vom Reichsminister des Innern entworfenen und im oben angeführten Amtsblatt wiedergegebenen Vordruck beizufügen. Ebenso wird die Reichsärztekammer ersucht, auf die behandelnden Aerzte dahin einzuwirken, den Vordruck nach sorgfältiger kostenloser Ausfüllung dem Patienten oder seinem Erziehungsberechtigten mit der Weisung auszuhändigen, die Bescheinigung im Falle erneuter Behandlungsnotwendigkeit dem zugezogenen Arzt vorzuzeigen. (2206)

Raupenbekämpfung im Sudetenland.

Im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland“ vom 10. 6. 1941 ist eine Verordnung des Reichsstatthalters vom 23. 5. 1941 veröffentlicht, nach der in den Kreisen Bilin, Brüx, Dux und Komotau des Regierungsbezirkes Aussig vom Pflanzenschutzamt eine planmäßige Bekämpfung der Raupenplage zum Schutze des Obstbaues durch Baumspritzungen durchgeführt wird. Die Verordnung bleibt bis zum 30. 4. 1942 gültig. (2005)

Einziehung von Seren.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern“ vom 16. 7. 1941 ist eine Reihe von Diphtherie- und Tetanusseren bekanntgegeben worden, die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (2210)

Neues Normblatt für Holzschutz.

Vom Deutschen Normenausschuß ist das Normblatt für Holzschutz (DIN DVM. 2176 Blatt 2 Prüfung von Holzschutzmitteln, Bestimmung der Auslaugbarkeit; Träger: Deutscher Verband für die Materialprüfungen der Technik) neu herausgegeben worden. Es ist zu beziehen vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68. (2259)

Bau von Kühllhäusern im Generalgouvernement.

Die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft des Generalgouvernements hat eine Kühllhausgesellschaft ins Leben gerufen, die noch in diesem Jahre den Bau von Kühllhäusern in Angriff nehmen soll. Das Bauprogramm für 1941 sieht die Schaffung von rd. 300 000 t Kühllraum vor. (1937)

AUSLAND.

Großbritannien.

Shell Transport & Trading Co. Ltd. Laut „Allgemein Handelsblatt“ erzielte die Firma 1940 nur einen Reingewinn von 2,38 Mill. £ gegen 2,53 Mill. £ im Vorjahr und 6,68 Mill. £ im Jahre 1938. (2095)

Frankreich.

Bau einer Ammoniakfabrik. Die Soc. des Houillères de Sarre et Moselle plant in Carmaux die Errichtung einer Ammoniakfabrik. (2150)

Aufnahme der Nylonherzeugung. Wie aus Paris gemeldet wird, hat der Rhône-Poulenc-Konzern in einem Werk der Firma Rhodiaseta in der Nähe von Lyon die Erzeugung von Nylonfasern in beschränktem Umfange aufgenommen. (2258)

Neue Firmen. In letzter Zeit sind in Frankreich folgende neuen chemischen Firmen gegründet worden:

Les Carburants Français SA., Kapital 21 Mill. Fr. mit der Ermächtigung zur Erhöhung auf 50 Mill. Fr. Gewinnung von natürlichen oder künstlichen Brennstoffen aus Holz, Holzkohle, Torf, Braun- und Steinkohle zur Verwendung in Generatoren und Gasmaschinen.

Wesentlich beteiligt an der Gründung ist die Firma L'Omnium Français des Pétroles. — Carlor, SA., 74 rue Saint-Lazare, Paris, Kapital 200 000 Fr. Gewinnung von Holzkohle und Nebenerzeugnissen. — Omnium des Produits Azotiques. Kapital bei der Gründung 100 000 Fr., inzwischen erhöht auf 10 Mill. Fr. Herstellung und Handel mit Sprengstoffen. Maßgeblich beteiligt sind die Société d'Explosifs et de Produits Chimiques, Cheddite, Nobel Française, Société des Poudres de Sûreté. (2164)

Fasergewinnung aus Ginster. Die erste Anlage zur Verarbeitung von Ginster auf Bastfasern ist kürzlich in Dolomieu (Departement Isère) in Betrieb genommen worden. Verarbeitet wird spanischer Ginster, der eine bessere Faser als der in der Bretagne und im Zentralmassiv wachsende gewöhnliche Ginster ergeben soll. Die Wildkulturen von spanischem Ginster betragen in Frankreich allein 45 000 ha. Man rechnet mit einer Ausbeute von durchschnittlich 600—1000 kg Reinfaser je ha; bei schonender Behandlung soll sie bis auf 2000 kg gebracht werden können. Die Röstung wird in Dolomieu nach einem neuen Verfahren durchgeführt, das einen Aufschluß der Faser in zwei bis drei Stunden ermöglichen soll, während bisher 20 bis 30 Tage benötigt wurden. (2097)

Geschäftsabschlüsse. Französischen Pressenachrichten entnehmen wir die folgenden Geschäftsabschlüsse:

Die Firma L'Air Liquide schließt das Jahr 1940 mit einem von 88,25 auf 65,04 Mill. Fr. verringerten Rohgewinn ab. Infolge geringerer Abschreibungen beträgt der Reingewinn 46,22 Mill. Fr. gegenüber 40,28 Mill. im Vorjahr. Die Dividende wurde mit 18,25 Fr. (i. V. 25 Fr.) je Aktie festgesetzt; je Anteil werden unverändert 83,5 Fr. verteilt. — Die Firma La Soudure Autogène Française, die auf Grund eines Vertrages aus dem Jahre 1936 für den größeren Teil des französischen Marktes auch die Schweißmittel auf der Grundlage von Sauerstoff bzw. Acetylen der l'Air Liquide verkauft, erzielte einen Reingewinn von 3,31 Mill. Fr. gegenüber 3 Mill. Fr. im Vorjahr. Auf das von 15 auf 20 Mill. Fr. erhöhte Kapital kommt eine Dividende von 14 Fr. je Aktie zur Verteilung gegenüber 17 Fr. für 1939. Die Verkäufe von Schweißmaterialien sind weiterhin steigend gewesen. Merkbar erhöht haben sich insbesondere die Verkäufe von Elektroden und Abbeizmitteln. Die Reparaturwerkstätten sind stark beschäftigt gewesen. Die Gesellschaft hat in Bordeaux eine neue Fabrik und ein Grundstück mit Gleisanschluß erworben und zur Bestreitung der Kosten eine Anleihe von 10 Mill. Fr. aufgenommen. Die Soc. Française de l'Acétylène hat eine Dividende von 12% verteilt, während die Soc. d'Etudes pour la Construction et la Réparation des Ouvrages Métalliques für 1939 dividendenlos geblieben ist. — Die Compagnie Universelle d'Acétylène et d'Electro-Metallurgie erzielte im Jahre 1940 einen Reingewinn von 5,8 Mill. Franken, aus dem eine Dividende von 20 Fr. je Aktie verteilt wird. Die Verwaltung wurde ermächtigt, das Kapital, das gegenwärtig 10 Mill. Fr. beträgt, bis auf 20 Mill. Fr. zu erhöhen. — Die Comp. Française de Produits Organo-Chimiques, die in ihrer Fabrik in Corbie (Dep. Somme) Knocheneschwarz und andere Knochen-erzeugnisse herstellt, berichtet für das Geschäftsjahr 1939—40 über einen Gewinn von 2,08 Mill. Fr. und verteilt eine Dividende von 31,50 Fr. je Aktie. — Die Düngemittelfabrik Produits Chimiques et Engrais d'Auby erzielte im Geschäftsjahr 1939/40 nach 5,77 Mill. Fr. Abschreibungen auf die Anlagen einen Gewinn von 2,72 Mill. Fr., der auf ein Konto „Rückstellungen für verschiedene Risiken“ verbucht wurde. — Soc. Générale d'Explosifs „Cheddites“ schließt ihre Bilanz für 1940 mit einem Guthaben von 1,77 Mill. Fr. ab gegenüber 2,52 Mill. Fr. im Vorjahr. Die Dividende wird von 120 auf 100 Fr. herabgesetzt. — Die Soc. Générale des Cirages Français, die Fabriken für die Herstellung von Putz- und Reinigungsmitteln in Belgien und Spanien besitzt, berichtet für das Jahr 1940 über einen Reingewinn von 2,26 Mill. Fr. gegenüber 2,86 Mill. Fr. im Vorjahr. Die Dividende wird von 12,50 auf 15 Fr. je Aktie erhöht. Die Abschreibungen wurden in wesentlich größerem Umfang vorgenommen. — Die Soc. de Participation de Rayonne „Sopra“ weist für 1940 einen Reingewinn von 3,72 Mill. Fr. aus, aus dem eine Dividende von 219,6 Fr. (i. V. 271 Fr.) je Aktie bezahlt wird. Die Gesellschaft hat die Genehmigung zum Transfer der von der Viscose Suisse für 1940 geschuldeten Zinsen erhalten und kann dadurch einen ansehnlichen Gewinn verbuchen. — Wie auf der Geschäftsversammlung der Tubize Belge mitgeteilt wurde, kann die Bilanz der Soc. Française de Tubize erst in einigen Monaten vorgelegt werden. Die Firma wird für das Jahr 1940 von Rhodiaseta größere Zuwendungen erhalten als im Vorjahr. Andererseits hat sie durch den Krieg gewisse Schäden erlitten. Die Konvention mit der Rhodiaseta geht Ende nächsten Jahres zu Ende. Ob sie erneuert wird, kann noch nicht gesagt werden. Die Gesellschaft muß auf jeden Fall aus eigener Kraft ihre Fabrik wieder eröffnen. (2162)

Belgien.

Soc. Financière des Caoutchoucs. Die bedeutende Holding-Gesellschaft für Beteiligungen an Kautschukplantagen und anderen Kolonialunternehmungen berichtet für das Jahr 1940 über Einnahmen an Dividenden und Zinsen von 21,8 Mill. Fr. gegenüber 35,3 Mill. Fr. im Vorjahr. Der Reingewinn beträgt 19,7 Mill. Fr., von dem 5% der gesetzlichen Reserve zugeführt und der Rest vorgetragen wird. Infolge der schlechten Verkehrsverbindungen kann die Gesellschaft über die Tätigkeit ihrer Beteiligungen in den meisten Fällen nicht berichten. In Indochina haben die Plantations des Terres Rouges 11 145 und die Comp. du Cambodge 9958 t (im Vorjahr

11 524 bzw. 9694 t) Rohkautschuk gewonnen. Die Plantations Nord Sumatra verzeichnen einen Reingewinn von 189 513 Fr., der vorgetragen wird. (2228)

Niederlande.

W. A. Hoek's Machine- en Zuurstofffabriek. Die in Schiedam domicilierende Firma, die Sauerstoffabriken in Schiedam, Amsterdam, Utrecht, Groningen und Hengelo sowie zwei weitere Fabriken auf Java betreibt, erzielte 1940 einen Reingewinn von 406 318 hfl. gegen 694 586 hfl. im Vorjahr, aus dem nach verringerten Abschreibungen und Rückstellungen eine unveränderte Dividende von 15% auf das Kapital von 2 Mill. hfl. zur Ausschüttung gelangt. (2061)

Koninklijke Stearinekaarsenfabriek Gouda, N. V. Die Firma (AK. 2,2 Mill. hfl.), deren Aktiva hauptsächlich in einer Beteiligung an der Vereenigde Fabrieken van Stearine, Kaarsen en Chemische Producten N. V., Gouda, bestehen, erzielte im Geschäftsjahr 1940 einen Reingewinn von 206 261 hfl. gegen 241 236 hfl. im Vorjahr. Nach Abschreibungen und Rückstellungen soll auf die Stammaktien eine unveränderte Dividende von 30%, auf die Prioritätsanteile 6 (6%) und auf die Vorzugsaktien A und B eine solche von 8 (8%) bzw. 12 (12%) zur Ausschüttung gelangen. Aus der Beteiligung an der Vereenigde Fabrieken van Stearine, Kaarsen en Chemische Producten N. V., die unverändert mit 2,575 Mill. hfl. zu Buch steht, wurde wiederum eine Dividende von 7½% erlost. (2060)

Schweiz.

Zahl der Fabriken. Nach einer Veröffentlichung des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit belief sich die Gesamtzahl der schweizerischen Fabriken im September 1940 auf 8452, davon entfielen auf die chemische Industrie 282 Fabriken. Im Jahre 1939 wurde ihre Zahl mit 267 angegeben. (2244)

Steigernder Verbrauch an elektrischer Energie. Der Kohlenmangel macht eine immer weitgehendere Umstellung auf elektrische Energie notwendig. Die Erzeugung der im Dienste der allgemeinen Versorgung stehenden Elektrizitätswerke erreichte im Jahre 1939/40 6200 Mill. kWh gegen 5600 kWh im Vorjahr. Mehrere neue Kraftwerke sind geplant bzw. im Bau, so z. B. in Innertkirchen, Verbois, Ruppertswil und in Lucendo. (2100)

Ausbreitung von Eisenvorkommen. Die bisher von einer Studiengesellschaft abgebauten Eisenerzlager im aargauischen Fricktal sollen jetzt von der kürzlich gegründeten Jura Bergwerke AG. Frick ausgebeutet werden. Das auf 1 Mill. Schweizer Franken festgesetzte Aktienkapital ist zur Hälfte eingezahlt. Der Verwaltungsrat, dem Vertreter der interessierten Industrie angehören, hat sogleich größere Mittel zum Ausbau der Förderanlagen bereitgestellt. Die bisher geförderten Erzmenzen wurden im Austausch gegen Eisen exportiert; die Ausfuhr soll jedoch durch den Konzessionsvertrag auf 300 000 t jährlich begrenzt sein. (2260)

Neugründungen, Firmen- und Kapitaländerungen. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt wurden folgende Neugründungen bekanntgegeben:

Maruba Produkte GmbH., Zürich (Kapital 20 000 Fr.): Herstellung chemischer, kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. — Schaub, Kibling & Cie., Basel: Herstellung pharmazeutischer Produkte. — Laboratoire Prodal GmbH. (Kapital 20 000 Fr.): Herstellung diätetischer, kosmetischer und Nährprodukte. — Botschan & Wuckel „Relecta“, Zürich: Verarbeitung kosmetischer Artikel. — Von Allmen & Guillon, Lausanne: Herstellung von Parfümerieerzeugnissen. — Böhmner & Co., Basel: Verarbeitung chemischer Produkte, flüssiger und fester Brennstoffe, Schmierölen und Fetten aller Art. — H. C. Hindermann & Cie., Zürich: Herstellung chemischer und technischer Erzeugnisse. — WAKO, GmbH., für Waldverkohlung in der Ostschweiz, Zürich (Kapital 90 000 Fr.): Erzeugung von Holzkohlen. — MERCURIA Zündholzfabrikation und Großhandel GmbH., Rapperswil (Kapital 28 000 Fr.): Herstellung von Ziehzündern nach eigenen Patenten, Packungen und Behältern dazu usw. — Globag A.-G., Schaffhausen (Kapital 75 000 Fr.): Herstellung von Kunststoff-Verpackungen, metallsparenden Tuben usw. — Lanid A.-G., Herrisau (Kapital 100 000 Fr.): Herstellung von Kunstleder und Werkstoffen aller Art. — Ozalid A.-G., Zürich (Kapital 80 000 Fr.): Herstellung von Ozalid und anderen Lichtpaspapieren, Lichtpaspapiergeräten und sonstigen chemischen Erzeugnissen.

Die Firma Münzel, Chemische Unternehmungen A.-G., Lenzburg, wurde abgeändert in Oel- und Chemie-Werk A.-G., und der Sitz nach Hausen bei Brugg verlegt. — Die Firma SADED S.-A. de Désinfection et de Désinfection pour l'Exploitation des Procédés Grütter, Genf, wurde abgeändert in SADED, Epuration et Désinfection Réunies S.-A.

Ihr Kapital erhöhten: **Novaseta A.-G.** Arbon (Herstellung von Kunstseide und Kunstfasern) von 84 000 auf 100 000 Fr. — **L'Aluminium Industrie A.-G.**, Chippis, von 60 auf 75 Mill. Fr. — **Holzverzuckerungs-A.-G.**, Zürich, von 42 500 auf 592 500 Fr. — Die Firma „**SADEM**“ S.-A. d'Electrochimie et Electrometallurgie, Courtepin, setze ihr Kapital von 800 000 auf 500 000 Fr. herab. (2204)

Dänemark.

Neue Erdgasquelle. Bei Bohrungen in Strandby im nordöstlichen Jütland ist eine neue Erdgasquelle ange-troffen worden. Das Gas soll wie aus den anderen Erdgasquellen nach den Kompressoranlagen in Fredrikshavn geleitet werden und ausschließlich zum Antrieb von Kraftwagen Verwendung finden. Die Anlage in Fredrikshavn kann täglich 10 000 cbm liefern. (2035)

Schweden.

Kapitalerhöhung. Die A.-B. Thors kemiska fabriker hat beschlossen, ihr Aktienkapital um 45 000 Kr. auf 135 000 Kr. durch Herausgabe von Gratisaktien zu erhöhen. Für diesen Zweck sollen Gewinnmittel in Anspruch genommen werden. (2036)

Gewinnung von Holzteer in Meileröfen. Die Brennstoffkommission hat bei der Regierung die Bewilligung von 6000 Kr. für Versuche, bei der Herstellung von Holzkohle in Meileröfen Holzteer zu gewinnen, beantragt. Innerhalb der Kommission ist für diesen Zweck eine Kondensatoranlage entworfen worden, die im Zusammenhang mit einer Vorrichtung für Heizung von Meileröfen mit Holzkohlenabfällen geprüft werden soll. In einem mit diesen Vorrichtungen ausgerüsteten Meilerofen soll man nach Ansicht der Kommission auch Kienstubben verkohlen können, die eine bedeutend größere Teerausbeute als gewöhnliches Holz liefern. (2039)

Gewinnung von flüssigen Brennstoffen aus Holz. Zwischen der Brennstoffkommission und einigen größeren Holzveredelungsunternehmen werden zur Zeit Verhandlungen über Maßnahmen für die Gewinnung von Holzteer aus Stubben, die gewöhnlich in Schweden sehr reich an Harz sind, geführt. Die Holzveredelungsunternehmen beabsichtigen die Herstellung von Holzteer aus Holz und Stubben in größerem Maßstabe für weitere Veredelung zu flüssigen Brennstoffen. Als vorbereitende Maßnahme bei diesen Produktionsplänen ist nunmehr eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 150 000 bis 450 000 Kr. gegründet worden. Die neue Gesellschaft soll sich nicht direkt mit der Erzeugung beschäftigen, sondern eine Art Zentrale mit ratgebenden und vermittelnden Aufgaben darstellen. U. a. soll sie für den schnellen und zweckmäßigen Bau und für die rationelle Ausnutzung von Retorten- und Extraktionswerken sorgen, die Erzeugnisse solcher Werke kaufen und verkaufen, Forschungen über die zweckmäßigsten Methoden für die Herstellung von flüssigen Brennstoffen aus Holz durchführen, für die Veredelung solcher Produkte wirken oder selbst Veredelungstätigkeit betreiben sowie sich mit sonstigen Aufgaben auf diesem Gebiete befassen. (2038)

Vorgeschlagene Kontrollverschärfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Von der Medizinalverwaltung und dem staatlichen Volksgesundheitsinstitut ist ein Vorschlag für die Verschärfung der Kontrolle von Mitteln zur Bekämpfung von Wanzen und ähnlichem Ungeziefer ausgearbeitet worden, worin u. a. Änderungen der Giftordnung, der Gesundheitspflegebestimmungen und der Vorschriften für Aerzte vorgesehen sind. Ferner ist der Entwurf eines Lehrbuches für die Bekämpfung von Ungeziefer ausgearbeitet worden. In der Begründung zu der vorgeschlagenen Kontrollverschärfung wird u. a. darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Mitteln gegen Ungeziefer auf den Markt gebracht würden, deren Zusammensetzung geheim sei und für die oft mißdeutende Reklame gemacht werde. Diese unkontrollierbaren, geheimen Mittel könnten Giftstoffe enthalten, die nicht nur für Hausbewohner, sondern auch für die Desinfektoren selbst gefährlich sein könnten. Deshalb erscheine es als notwendig, vorzuschreiben, daß nur die von der Medizinalverwaltung anerkannten Mittel gegen Ungeziefer verwandt werden dürften. Die Handhabung von Giftstoffen für Ungeziefervertilgung sollte dafür ausgebildeten und zugelassenen Personen vorbehalten sein. In bezug auf Versicherung gegen Ungeziefer müßte ein Konzessionszwang eingeführt werden. (2104)

Katrinefors A.-B. Die Erzeugung der Gesellschaft, einer Tochtergesellschaft der Svenska Tändsticks A.-B., war 1940 stark rückläufig. So wurden an Sulfitcellulose nur 6649 (1939: 15 101) t und an Papier 7857 (16 987) t hergestellt. Der Holzeinschlag war dagegen mit 59 202 (56 766) cbm etwas größer. Der Gewinn aus den Industriebetrieben erhöhte sich jedoch auf 667 167 (604 351) Kr. und der aus forstwirtschaftlichen Betrieben auf 375 817 (248 244) Kr. Nach unveränderten Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 387 556 (253 967) Kr. Einschließlich Vortrag stehen der Generalversammlung 823 329 (699 069) Kr. zur Verfügung, woraus auf das Aktienkapital von 3,57 Mill. Kr. eine unveränderte Dividende von 6% ausgeschüttet und 609 128 (435 773) Kr. vorgetragen werden. (2037)

Ungarn.

Schuhsohlen aus Aluminium. Wie verlautet, sind Versuche zur Herstellung von Schuhen mit Sohlen aus Aluminiumplatten angestellt worden, die durchaus befriedigend ausgefallen sein sollen. (2107)

Errichtung einer Stärkefabrik in Siebenbürgen. Nach Meldungen aus Budapest wird in Csikszenzsimon in Siebenbürgen eine Stärkefabrik errichtet. Die Baukosten belaufen sich auf 500 000 Pengö, wofür das kürzlich gegründete Siebenbürgische Industrie-Arbeits-Organisations-Institut einen Kredit von mehreren 100 000 Pengö eingeräumt hat. (2246)

Sprengstoffindustrie. In Heft 46/47 vom 22. 11. 1940 berichteten wir über die ungarische Sprengstoffindustrie und führten u. a. aus, daß die ungarische Ausfuhr nach Großbritannien 1939 eine starke Zunahme erfahren hatte, eine Tatsache, die offenbar auf die Kapitalbeteiligung der Imperial Chemical Industries, Ltd., an der A. G. für Industrielle Sprengstoffe zurückzuführen sei.

Hierzu teilt uns die A. G. für Industrielle Sprengstoffe in Budapest mit, daß die fragliche Kapitalbeteiligung nicht mehr besteht, daß vielmehr bereits im Jahre 1937 die Aktien der ungarischen Firma aus dem Besitz der Imperial Chemical Industries, Ltd., in den Besitz der Oesterreichischen Dynamit-Nobel A. G. übergegangen sind. Die Firma teilt uns weiter mit, daß sie weder im Jahre 1939 noch im Jahre 1940 Sprengstoffe mittelbar oder unmittelbar nach Großbritannien exportiert habe. Es bestehe die Möglichkeit, daß die Sprengstofflieferungen von Ungarn nach England durch Zwischenhändler erfolgt seien.

Im übrigen teilt uns die Gesellschaft noch mit, daß die Tochtergesellschaft, die Ungarische Bergbaubetriebs A. G. nicht Kieselgur, sondern Fullererde, d. h. das Ausgangsmaterial für Bleicherde, fördert. (2205)

Fusion in der Zündholzindustrie. Die Szikra Ungarische Zündholzfabriken AG. (vgl. S. 134) beabsichtigt die Uebernahme der siebenbürgischen Tochtergesellschaft der Vulkan Zündholzfabrik AG., Szentmiklos. Die Verschmelzung soll ohne Kapitalerhöhung unter Vernichtung der Aktien des siebenbürgischen Unternehmens durchgeführt werden. (2247)

Finnland.

Kapitalerhöhung. Die Lääketehdas Orion O. Y. in Helsinki (Helsingfors), die bereits im Herbst 1940 eine Kapitalerhöhung um 2,4 Mill. Fmk. auf 6,0 Mill. Fmk. durchführte (s. 1940, S. 727), hat nunmehr beschlossen, ihr Aktienkapital auf 12 Mill. Fmk. zu verdoppeln. (2200)

Neues Kraftwerk für Helsinki. Die Stadtverwaltung von Helsinki hat den Bau eines neuen Kraftwerkes mit einem Kostenaufwand von 146 Mill. Fmk. in Aussicht genommen. Das Kraftwerk, das an den Mankala-Wasserfällen in Südost-Finnland errichtet werden soll, wird für eine Leistung von 165 Mill. kWh eingerichtet. Von Mankala bis Kuusankovski muß eine neue Leitung gelegt werden; von hier aus wird dann das der Etelä-Suomen Voima O. Y. gehörende Leitungsnetz benutzt, das über Kymminlinna-Borga (Porvoo) nach Helsinki führt. Die bereits vorhandenen Mankalakraftwerke sind im Besitz der Mankala Fors. A. B., der Etelä-Suomen Voima O. Y. und der Mankala O. Y. Die beiden letzteren sollen unter dem neuen Namen Mankala O. Y. mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Fmk. vereinigt werden. (2013)

Slowakei.

A.-G. Dynamit Nobel, Bratislava-Preßburg. Die Gesellschaft erzielte 1940 einen Gewinnertrag von 12,34 Mill. Ks gegen 7,97 Mill. Ks i. V. Nach Abschreibungen, die sich mit 8 Mill. Ks gegenüber dem Vorjahr genau verdoppelt haben, verbleibt einschl. Vortrag ein Reingewinn von 5,83 (i. V. 5,45) Mill. Ks, aus dem eine von 14% auf 9% herabgesetzte Dividende ausgeschüttet wird. Hierbei sind die neuen Aktien aus der im Vorjahr vorgenommenen Kapitalerhöhung von 26,4 auf 80 Mill. Ks ab 1. 9. 1940 dividendenberechtigt.

Wie die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht ausführt und wie ergänzend auf der Generalversammlung bekanntgegeben wurde, konnte im abgelaufenen Jahr eine wesentliche Umsatzerhöhung erzielt werden, trotzdem der im Jahre 1939 begonnene Ausbau der Produktionsstätten 1940 erst zum Teil zu Ende geführt worden ist. Die Schwefelkohlenstoffproduktion konnte beträchtlich erweitert werden. Die Schwefelsäurefabrikation befindet sich in weiterem Ausbau. Die Gesellschaft nahm in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres die stillliegende Superphosphat- und Schwefelsäurefabrik Kostolany auf dem Pachtwege wieder in Betrieb und war somit in der Lage, sämtliche Inlandsaufträge für Superphosphat auszuführen. Die Belieferung mit Stickstoffdüngemitteln und Thomasmehl wurde durch Einfuhren aus Deutschland ebenfalls sichergestellt.

Im Zuge der wirtschaftlichen Neugestaltung des süd-osteuropäischen Raumes ergaben sich für die Gesellschaft weitere wichtige Aufgaben, die die Durchführung und Finanzierung neuer Planungen bei den Tochtergesellschaften erforderlich machten. Die Beteiligungen im Südosten konnten in den Jahren 1940 und 1941 ihre Fabrikanlagen in diesen Ländern ziemlich unversehrt erhalten; das Ergebnis konnte gegenüber 1939 sogar noch verbessert werden. Die Firmen in Kroatien haben sich inzwischen auf die neuen Verhältnisse umgestellt und die begonnenen Ausbauten fortgesetzt. Auch die rumänischen und ungarischen Beteiligungen konnten die geplante Entwicklung ihrer industriellen Tätigkeit fortsetzen. Neu hinzu kam eine Beteiligung an der Sprengstoff- und Zündmittel-Handelsgesellschaft Dynamona, Preßburg, sowie an der Agfa-Foto G. m. b. H., Preßburg. Die zum Interessenkreis der Dynamit Nobel gehörende Chemische Industrie A.-G., Preßburg, hat mit dem Bau der Zellwollefabrik begonnen. Die zu ihrer Finanzierung notwendige Kapitalerhöhung sowie die restliche Kapitaleinzahlung bei der „Prima Societate Romana de Explosivi“ und „Nitramonia“, Bukarest, haben sich in einer Erhöhung der Beteiligungen (von 67 auf 75 Mill. Ks) ausgewirkt. (2237)

Neues Alkoholgesetz. Einer Meldung aus Preßburg zufolge hat das Institut für chemischen Kontrolldienst in Preßburg in Zusammenarbeit mit Fachkreisen ein neues Alkoholgesetz ausgearbeitet, das an Stelle des alten österreichischen Kodex treten wird. (2073)

Rumänien.

Chemieeinfuhr 1940. Nach der rumänischen Statistik betrug die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1940 2585 Mill. Lei gegenüber 1856 Mill. Lei im Jahre 1939. Bei den wichtigsten Erzeugnissen hat sich die Einfuhr 1940 wie folgt entwickelt:

	1939		1940	
	t	Mill. Lei	t	Mill. Lei
Glycerin	240	10,9	164	12,1
Chemische Düngemittel	1067	12,4	613	13,7
Schädlingsbekämpfungsmittel	310	20,1	208	26
Chem. Erzeugn. f. d. Textilindustrie	148	22,1	109	20,2
Desgl. für die Lederindustrie	273	8,9	493	20,5
Chemisch-technische Spezialitäten	364	39,8	562	74,8
Chemische Erzeugnisse n. b. g.	361	35,1	423	99,7
Chinin	13	17,3	14	31,1
Andere Alkaloide	0,9	5,6	1,4	14,8
Medizinische Extrakte	31	18,2	34	19,7
Einfache Arzneimittel	82	32,0	164	80,3
Zubereitete Arzneimittel, nicht in Spezialpackungen	66	50	85	100,5
Spezialitäten	128	197,9	142	299
Aetherische Oele und Riechstoffe	27	40	31	40,7
Teerfarben	939	310,2	546	264,6
Sprillacke	11	1,9	35	4,2
Andere Lacke	103	8	97	14,4
Schellack und and. Gummien, zubereitet	73	3,4	162	18

Die Einfuhr stammte ganz überwiegend aus Deutschland. In geringerem Umfang waren noch Italien, Jugoslawien, Frankreich, Ungarn und die Schweiz beteiligt. (2261)

Absatz von Sprengstoffen und Salz. Von dem rumänischen Monopolamt sind im Jahre 1940 1140 t Sprengstoffe verkauft worden gegenüber 1252 t im Jahre 1939. Im ersten Vierteljahr 1941 belief sich der Verkauf auf 78 t. An Salz wurden 1940 293 028 t umgesetzt gegenüber 359 952 t im Vorjahr. Für die ersten drei Monate 1941 stellt sich der Salzabsatz auf 68 403 t. (2074)

Bulgarien.

Handel in den besetzten Gebieten genehmigungspflichtig. Durch eine Verordnung des Handelsministers vom 7. 6. 1941 bedürfen Ladengeschäfte, Hotels und Gasthöfe in den von bulgarischen Truppen besetzten Gebieten für den Groß- und Kleinhandel einer besonderen Genehmigung. (2040)

Elektrifizierung. Im Zuge der gesamten Versorgung Nord-Bulgariens mit elektrischer Energie wird in der nächsten Zeit laut Erklärungen des bulgarischen Ministers für öffentliche Bauten vor der bulgarischen Presse mit dem Bau der elektrischen Fernleitung zwischen Kurilo bei Sofia und Plewen begonnen. Darüber hinaus ist auch der Bau von 6 Transformatorenanlagen vorgesehen. Für die Deckung der Unkosten ist der Betrag von 225 Millionen Lewa veranschlagt. (2112)

Gewinnung von Maisöl. Nach Meldung aus Sofia sind in Bulgarien seit einiger Zeit Versuche zur Entkeimung des Maises im Gange, bei denen zusammen mit dem Keim auch Oel entzogen wird. Es ergab sich dabei eine Ausbeute von 81% reinem Maismehl, 12% Keimen, 5% Kleie und 2% Abfall. Durch die Entkeimung wird das Bitterwerden des Maismehls verhindert, das sich ohne dieses Verfahren nur verhältnismäßig kurze Zeit aufbewahren ließ. Aus 100 kg Keimen können 20 bis 25 kg eines sehr nahrhaften und leicht verdaulichen Oels gewonnen werden. Die Rückstände der Oelherstellung ergeben außerdem ein ausgezeichnetes Viehfutter. Die jährliche Maisernte in Bulgarien beträgt etwa 1 Mill. t, wovon nur die Hälfte von den Landwirten selbst verbraucht wird. Bei einer Entkeimung der überschüssigen Mengen kann mit einem Jahresanfall von 440 000 t Mehl, 10 000 t Oel und 40 000 t Futtermittel gerechnet werden. Die Versuchsanlage in Mesdra hat eine Tageskapazität von 20 t Mais. Man beabsichtigt, in kürzester Zeit eine Reihe von größeren Anlagen zu errichten und in Betrieb zu nehmen. (2250)

Gründung eines Rationalisierungsinstituts. Durch einen Erlaß vom 19. 6. 1941 ist das Gesetz über das Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft in Kraft gesetzt worden. Dieses Institut, in dem zugleich die bisherige Bulgarische internationale wissenschaftliche Arbeitsorganisation und das Bulgarische Normeninstitut aufgehen, hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Zeit-, Arbeits- und Materialersparnis zusammenzufassen und zu unterstützen, die Schaffung von technischen Normen und Standardisierungen zu fördern und durch Druckschriften, Vorträge, Kurse, Beratungen usw. für diese Ziele zu werben. Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem Institut jährlich mindestens 100 000 Lewa von den staatlichen Gruben, 300 000 Lewa aus dem Staatshaushalt, 100 000 Lewa vom Institut für öffentliche Versicherungen und der Arbeitsdirektion, sowie Beihilfen von den Industrie- und Handelskammern und Schenkungen überwiesen. Sitz des Instituts ist Sofia. (2251)

Kroatien.

Neues Erdöllager entdeckt. In der Nähe von Kutina, das etwa 80 km von Agram entfernt liegt, wurde kürzlich in einer Tiefe von rund 800 m eine erdöllführende Schicht festgestellt. Eingehende Untersuchungen müssen noch feststellen, ob die dem Anschein nach größere Mächtigkeit dieses Vorkommens tatsächlich genügt, um, wie man in Kroatien hofft, den Eigenbedarf des Landes an Erdöl aus diesem neuen Feld zu decken. (2088)

Abschluß der Dalmatienne. Die Soc. Française des Forces Hydroelectriques de la Dalmatie, Split, schließt das Geschäftsjahr 1939/40 ohne Verlust und Gewinn ab.

Zu Abschreibungen werden 30,3 Mill. Fr. verwendet. Die Anlagen sind durch den Krieg unberührt geblieben. Die Produktion konnte inzwischen wieder in gewissem Umfange aufgenommen werden. (2076)

Italien.

Spiritusgewinnung aus Zuckerrüben. Nach einem italienischen Bericht hat die jährliche Erzeugung von Spiritus aus Zuckerrüben jetzt 1 Mill. hl (wasserfrei) erreicht im Vergleich zu nur 130 000 hl 1935. Die auf diesem Gebiet tätigen 23 Brennereien verfügen über eine Tageskapazität von 14 500 hl. Der gewonnene Spiritus dient im Gemisch mit Benzin (1:5) zur Herstellung von Treibstoffen. (1868)

Spanien.

Neue Holzstofffabrik. Die Compañia Aragonesa de Parcelaciones hat vom Industrie- und Handelsministerium die Genehmigung zur Errichtung einer großen Fabrik für die Erzeugung von Holzschliff und Cellulose, sowie zur Fabrikation von Papier aller Art erhalten. Die neue Fabrik soll mit einem Kapital von 12 Mill. Pesetas in Zaragoza erbaut werden. Sie wird Korn- und Flachskraut verarbeiten und besitzt ferner einen Bestand von 500 000 kanadischen Erlenholzsetzlingen, die bereits 1929 angepflanzt worden sind und jährlich 12 000 cbm Holzmenge ergeben sollen. Die jährliche Papiererzeugung soll 3000 t betragen. (2116)

Rio Tinto-Abschluß 1940. Der Abschluß der in britischen Händen befindlichen Kupfergruben von Rio Tinto weist nach spanischen Pressemeldungen aus London für 1940 einen Reingewinn von 528 000 £ gegen 289 000 £ i. V. aus. (2042)

Pyritgewinnung. Die Société Française des Pyrites de Huelva haben im Jahre 1940 52 597 t Pyrite gefördert gegenüber 114 713 t 1939 und 165 263 t 1938. Der Fabrikationsgewinn beläuft sich auf 0,55 Mill. Fr. gegenüber 1,12 Mill. Fr. im Vorjahr. Er wird einschließlich des Gewinnes aus Beteiligungen den Reserven zugeführt. (2231)

Gesteigerte Kohlenförderung. Nach einer Veröffentlichung des „Boletín Minero e Industrial“ stieg die spanische Kohlenförderung im Jahre 1940 auf rd. 9,42 Mill. t gegen 6,96 t 1939. Davon entfielen auf Anthrazit 1,10 Mill. t, auf Steinkohle 7,75 Mill. t, auf Lignit 0,57 Mill. t. Zur Deckung des einheimischen Bedarfes reicht jedoch auch diese Rekordförderung noch nicht aus. (2117)

Ver. St. v. Nordamerika.

Gewinnung von Pyriten. Wie das Bureau of Mines bekanntgibt, erreichte die Gewinnung von Pyriten 1940 mit 617 513 long t gegen 511 739 long t im Vorjahr einen neuen Höchststand. (2048)

Erzeugung von Cadmium. Nach Angaben des Bureau of Mines belief sich die Erzeugung von Cadmium 1940 auf 3333 short t gegen 2700 short t im Vorjahr. Gleichzeitig ging die Einfuhr auf 14 t gegen 155 t zurück. (2049)

Neue Toluolfabrik. Die Shell Oil Co. errichtet in Houston, Tex., eine zweite Fabrik zur Erzeugung von Toluol auf der Grundlage von Erdöl. Nach der Fertigstellung dieser Anlage wird sich die Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaft auf insgesamt 4 Mill. Gall. Toluol belaufen. (2068)

Bau einer Calciumcarbidfabrik. Die Air Reduction Co., New York City, N. Y., errichtet in Louisville, Kentucky, mit einem Kostenaufwand von 2,5 Mill. \$ eine Calciumcarbidfabrik, die das Ausgangsmaterial für die Herstellung von Neopren in der am gleichen Ort in Bau befindlichen Fabrik der E. I. du Pont de Nemours & Co. liefern soll. (2046)

Erzeugung von Kobalt. Die Union Carbide and Carbon Corp., New York City, N. Y., beabsichtigt, in Niagara Falls mit einem Kostenaufwand von 600 000 \$ eine Anlage zur Verarbeitung von Kobalterzen zu errichten, die von der African Metal Co., einer Tochtergesellschaft der Union Minière du Haut Katanga, geliefert werden sollen. (2065)

Erzeugung von Wolfram. Nach Angaben des U. S. Bureau of Mines stieg die amerikanische Wolframerzeugung

1940 auf rund 2500 t gegen 2000 bzw. 1400 t in den beiden Vorjahren. Die Einfuhr, die fast zur Hälfte aus China gedeckt wurde, stellte sich auf rund 4800 t gegen 1550 t im Jahre 1939. (2118)

Gewinnung von Molybdän. Nach einem Bericht des Bureau of Mines zeigte die Gewinnung von Molybdän 1940 einen leichten Rückgang, wie sich im einzelnen aus der folgenden Zusammenstellung ergibt (Mengen in short t):

	1939	1940
Gewinnung: Konzentrate	32 347	28 651
Metallinhalt	15 162	14 852
Absatz: Konzentrate	31 479	64 160
Metallinhalt	16 208	12 593
Ausfuhr	21 777	6 339
Einfuhr	13	—

(2223)

Erzeugung von Bittermandelöl. Die American Almond Products Co. hat die Erzeugung von Bittermandelöl, Aprikosenkernöl und anderen Oelen in einer in Glendale, Cal., gelegenen Anlage aufgenommen. Bittermandelöl wurde bisher vorwiegend aus europäischen Ländern bezogen; infolge des Fortfalls der Einfuhr sind die Vorräte stark zurückgegangen, so daß die Fabrik bereits große Aufträge erhalten haben soll. (2121)

Anbau von Ricinus. Infolge der wachsenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Ricinussaat und Holzöl hat das Department of Agriculture ein Programm für die Ausdehnung des Ricinusanbaues in Texas aufgestellt. Es sollen zunächst 1700 acres bepflanzt werden, von denen man eine Saat zur Bepflanzung von 275 000 acres zu erzielen hofft. Der Gesamtertrag an Ricinusöl von dieser Anbaufläche wird auf 28 000 bis 40 000 short t geschätzt. (2043)

Standard Oil Co. of California. Dieser nordamerikanische Erdölkonzern schloß das Geschäftsjahr 1940 mit einem Reingewinn von 22,49 Mill. \$ gegen 17,88 Mill. \$ im Vorjahr ab. Wie die Gesellschaft mitteilt, belaufen sich die Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften, deren Kapital sich ganz oder teilweise im Besitz des Konzerns befindet, auf 43,47 Mill. \$; davon entfallen 26,77 Mill. \$ auf die Gebiete östlich von Suez und 16,67 Mill. \$ auf Canada, Mexiko, Mittel- und Südamerika. Die inländische Erdölgewinnung ist um 565 500 Faß auf 37,84 Mill. Faß zurückgegangen. Der Gesamtabsatz von Rohöl und -derivaten nahm um 1,09 Mill. Faß auf 72,30 Mill. Faß zu. Weiter wird mitgeteilt, daß die Bahrein Petroleum Co., Ltd., an der der Konzern mit 50% des Kapitals beteiligt ist, im abgelaufenen Jahr ihre Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzen konnte; der Reingewinn dieser Gesellschaft wird auf 7 Mill. \$ veranschlagt. Die California Arabian Standard Oil Co., deren Kapital sich gleichfalls zur Hälfte im Besitz des Konzerns befindet, hat weitere Erschließungsarbeiten in Saudisch Arabien durchgeführt; der auf 300 000 \$ geschätzte Reingewinn wird zur Finanzierung weiterer Aufschließungsarbeiten bestimmt. (2119)

Mexiko.

Entwicklung und Rohstoffverbrauch der Glasindustrie. Im Jahr 1939, dem letzten, über das statistische Angaben vorliegen, zählte die mexikanische Glasindustrie zwar nur 13 Betriebe gegenüber 15 im Jahre 1938, jedoch stieg die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 2162 auf 2183. Der Wert der Erzeugung betrug 14,6 (i. V. 10,1) Mill. Pesos. Es wurden in der Hauptsache Flaschen hergestellt, ferner Tafelglas und andere Erzeugnisse. Der Wert der verbrauchten Rohstoffe stieg auf 4,1 (2,9) Mill. Pesos. Die erforderlichen Mengen an Soda und Silikaten mußten völlig aus dem Ausland bezogen werden. Es wurden verbraucht 11 708 t Soda im Werte von 2,1 Mill. Pesos (i. V. 9395 t für 1,5 Mill. Pesos) und 30 232 t Silikate im Werte von 1,4 Mill. Pesos (24 147 t für 914 000 Pesos). (2215)

Jamaica.

Erzeugung von Chemikalien. Nach einem Bericht des Department of Commerce ist die in Bog Walk bei Kingston errichtete Fabrik der British West Indies Chemicals, Ltd. (A.-K. 50 000 £), betriebsfertig geworden. Die Gesellschaft, die in Beziehungen zu der Sugar Manufacturers Association of Jamaica steht, wird Alkohol, Essigsäure, Aceton u. a. Nebenprodukte der Melasseverarbeitung erzeugen. (2224)

Venezuela.

Neue Erdölvorkommen. Wie aus Caracas gemeldet wird, sind in Venezuela neue reiche Erdölvorkommen entdeckt worden, die von einer Tochtergesellschaft der „Consolidated Oil Company“ ausgebeutet werden. (2051)

Peru.

Versuchsanlagen für Kautschukanbau. Auf Grund von Vorschlägen einer Studienkommission nordamerikanischer Gummifachleute hat man im vergangenen Jahr in den Orten Oromina und Tingó Maria im Amazonasgebiet Samen von Kautschukpflanzen aus elf verschiedenen Teilen des Departements Loreto sowie aus Panama und Brasilien ausgesetzt. Die Pflanzen haben sich gut entwickelt und sollen mit ausgesuchtem Material der nordamerikanischen Versuchsstationen in Mittelamerika gepflanzt werden. (2127)

Bolivien.

Erzausfuhr 1940. Die Bergbaugewinnung Boliviens ist 1940 infolge der allgemeinen Steigerung des Bedarfs an strategischen Rohstoffen weiter stark angestiegen. Mit Ausnahme von Bleierzten weist die Ausfuhr durchweg Zunahmen auf. Bei Zinnerzen wirkte sich vor allem die Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen durch das „International Tin Cartell“ aus. In den beiden letzten Jahren entwickelte sich die Erzausfuhr folgendermaßen (in t):

	1939	1940
Zinn	27 048	38 531
Zink	7 768	12 205
Antimon	10 053	11 808
Blei	14 125	10 933
Kupfer	3 957	6 660
Schwefel	—	4 082
Wolfram	2 002	2 510
Silber	225	175
Asbest	—	70
Wismut	8	19
Glimmer	—	1
Kobalt	—	2
Gold	0,3	0,4
Selen	—	0,1

(2126)

Argentinien.

Neues Wismutvorkommen. Nach Meldungen aus Buenos Aires soll in der Gegend von Calingasta in den Cordilleren, 180 km nördlich von Mendoza, ein großes Wismutvorkommen entdeckt worden sein. (2130)

Ausbeutung von Eisenerzvorkommen. Nach Meldung aus Buenos Aires wird ein neu gebildetes Konsortium, die Compania Minera Siderurgica La Famatina, mit einem Aufwand von 20 Mill. Pesos die Ausbeutung der schon seit längerer Zeit festgestellten Eisenerzvorkommen von Chilicito (Catamarca) aufnehmen. Es sollen zwei Hochöfen für je 72 t Erz aufgestellt werden. (2248)

Papiergewinnung aus heimischen Rohstoffen. Da die Einfuhr von Cellulose noch immer Millionenbeträge an Devisen erfordert, hat das argentinische Landwirtschaftsministerium jetzt eine Kommission ernannt, die die Möglichkeiten zu einer erweiterten Herstellung von Papier, insbesondere Zeitungspapier, aus einheimischen Rohstoffen prüfen soll. Bereits früher war die Ausnutzung bzw. verstärkte Anpflanzung von Paranakiefern, einer besonderen Araukarie, Pappeln, Weiden, Eukalyptus und einigen anderen Bäumen, sowie die Verwendung von Getreidestroh, Zuckerrohrabfällen usw. empfohlen worden. Bisher befaßt sich nur eine einzige Fabrik, die Celulosa Argentina, mit der Herstellung von Papier aus Stroh und Bambus. Sie verarbeitet jährlich etwa 25 000 t Getreidestroh, 5000 t einer Bambusart, sowie einige Hölzer. Die Tageserzeugung beträgt 100 t Cellulose. (2054)

Japan.

Erzeugung von Nicotinsulfat. Nach einem Bericht des Department of Commerce beabsichtigt die Dai Nippon Nikochin Kogyo K. K. (Großjapanische Nicotin Industrie A.-G., A.-K. 180 000 Yen), ihre 1940 in Betrieb genommene Fabrik bei Keigo (Korea) zu erweitern. Die ursprüngliche Leistungsfähigkeit des Werkes, die sich auf 20 t Nicotinsulfat jährlich belief, soll innerhalb von 5 Jahren auf 100 t erhöht werden. Nach der gleichen Quelle beträgt der Verbrauch der koreanischen Landwirtschaft an Nicotinsulfat 20 bis 25 t jährlich. (2227)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

I. G. Jahresabschluß 1940.

Die Verwaltung der I. G. Farbenindustrie A.-G. hat den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1940 festgestellt und schlägt der auf den 8. 8. 1941 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung die Verteilung einer Dividende von unverändert 8% vor.

Die Frage einer Kapitalberichtigung zum 31. Dezember 1941 bzw. ihres Ausmaßes bleibt offen. Sie bedarf einer eingehenden Prüfung, namentlich mit Rücksicht auf die große Zahl der Tochtergesellschaften und auf eine Reihe von Dividendengarantieverträgen; dazu kommt, daß der Umtausch der Wandelanleihe erst mit dem 31. Dezember 1941 abgeschlossen sein wird.

Das Grundkapital der I. G. Farbenindustrie A.-G. ist durch Ausgabe von 26 800 000,— RM neuen Stammaktien aus dem genehmigten Kapital auf 800 000 000 RM erhöht worden. Die neuen Aktien sind fest gezeichnet und werden zu Finanzierungszwecken verwendet. Sie sollen alsbald an der Börse eingeführt werden. (2202)

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung GmbH. Bochum.

Nach dem Bericht der „Dachvereinigung“ über das am 30. 6. 1940 beendete Geschäftsjahr innerhalb der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung gelang es den Mitgliedern der Dachvereinigung, sich den durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnissen anzupassen, ohne die Erzeugungsleistung zu beeinträchtigen. Die bestehenden Umstellungs- und Erweiterungspläne wurden stetig weiter gefördert. Die Absatzlage im Reich entwickelte sich befriedigend. Der Verkauf in den rückgegliederten Gebieten liegt der Verkaufsstelle Bochum des Stickstoff-Syndikats ob. Die lothringischen Kokereien traten geschlossen der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung als Mitglieder bei. Neu übernahm die Vereinigung mit dem 1. 1. d. J. die bisher dem Syndikat unmittelbar unterstellte Beratungsstelle Graz, nachdem schon im Januar und März 1939 der DAVV. mit den Filialstellen Passau und Jägerndorf neue Arbeitsgebiete zugefallen waren.

Nach dem Bericht der „Kokerei-Vereinigung“ erzeugten deren Mitglieder in ihren Kokereien im Berichtsjahr annähernd dieselbe Menge Stickstoff in Form von schwefelsaurem Ammoniak wie im Vorjahr. Der Absatz des schwefelsauren Ammoniaks durch das Stickstoff-Syndikat, der zum größten Teil im Inland stattfand, hat sich gegenüber dem Vorjahr noch gehoben, so daß die bei den Mitgliedern verfügbaren Mengen jederzeit Absatz fanden. Trotz der günstigen Absatzaussichten für schwefelsaures Ammoniak war die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Reichsregierung bemüht, aus Kokerei-Ammoniak Stickstoffdüngemittel ohne Verwendung von Schwefelsäure herzustellen.

Der von den synthetischen Stickstoffwerken erreichte Beschäftigungsstand ließ eine Aufrechterhaltung der Zahlungen, die die Kokereien für ihre Vorzugsbeschäftigung an die Synthese zu leisten haben, unter den grundlegend veränderten Verhältnissen als unbillige Härte erscheinen. Die Kokereien fanden bei den synthetischen Werken des Stickstoff-Syndikats Verständnis für die Lage, so daß eine Verständigung dahin erzielt wurde, daß für die Dauer des Stickstoff-Syndikats-Vertrages diese Zahlung durch eine Pauschalvereinbarung auf etwa zwei Drittel der im Berichtsjahr fällig gewordenen Summe verringert wird und daß die Synthesewerke auf jegliche Zahlung während der Kriegsdauer verzichten. Weiter erhalten die Kokereien während der Kriegsdauer diejenigen Mengen abgerechnet, die von ihnen im Laufe des Geschäftsjahres in den Absatz gebracht wurden.

Im neuen Geschäftsjahr schlossen sich der Vereinigung außer den lothringischen Kokereien drei in Ostfrankreich unter deutscher kommissarischer Verwaltung stehende französische Kokereigesellschaften für die Dauer dieser Verwaltungsausübung an. (2208)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Neue Spritverkaufspreise in Frankreich.

Durch eine am 31. 5. veröffentlichte Verordnung sind die französischen Verkaufspreise für Alkohol je hl 100° wie folgt festgesetzt worden:

2400 Fr. für Alkohol zu Trinkzwecken.
1285 Fr. für Alkohol zur Herstellung von Weinessig für Genußzwecke.

3300 Fr. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerie- und Toiletteartikeln, medizinischen Erzeugnissen, die zum Einnehmen ungeeignet sind, sowie chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen zum inneren Gebrauch.

3900 Fr. für Alkohol zur Herstellung von ausschließlich medizinischen Weinen für den inneren Gebrauch.

300 Fr. bei Vergällung durch Kreosotöl zur ausschließlichen Lieferung für Haushaltszwecke. Nach diesem Tarif wird auch Spirit an die Laboratorien öffentlicher und privater wissenschaftlicher Institute abgegeben, die Spirit für ihre Versuchs- und Analysenarbeiten in natürlichem Zustand oder nach Vergällung innerhalb eines von der Finanzverwaltung festgesetzten Jahreskontingentes unter Befreiung von der Verbrauchssteuer verbrauchen.

500 Fr. bei Vergällung durch Zugabe von Methanol (Typ Regie) oder nach einem besonderen Verfahren zwecks Lieferung an industrielle Verbraucher für die Herstellung von Erzeugnissen, die von der Verbrauchssteuer befreit sind. Der Preis ermäßigt sich auf 325 Fr., wenn der Spirit bei der Herstellung von Erzeugnissen chemisch verändert wird, die in einem Verzeichnis des Ueberwachungsdiensies für die chemische Industrie im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung geführt werden.

500 Fr. bei Vergällung nach dem allgemeinen Verfahren für die Lieferung zu Treibstoffzwecken auf Grund von Bezugscheinen, die von den Präfekten der Departements ausgestellt werden.

Die Abgabe von Spirit für Exportzwecke wird zu Preisen durchgeführt, die von dem Direktionsausschuß der Monopolverwaltung festgesetzt werden. Bei den Preisen werden die internationale Marktlage für Spirit, die Währungsverhältnisse, die Art des hergestellten Erzeugnisses und alle anderen Bewertungsgrundlagen berücksichtigt. (2139)

Höchstpreise für Eichenrinde in Belgien.

Durch eine Verordnung vom 7. Juni ist für Eichenrinde für Gerbzwecke 1. Qualität (glatte Rinde aus 20- bis 30jährigen Beständen) bei Abgabe an Verarbeiter ein Höchstpreis von 130 Fr. je 100 kg und für 2. Qualität (dicke korkige Rinde von Alteichen oder dünne Astrinde) ein Höchstpreis von 85 Fr. festgesetzt worden. Die Preise verstehen sich für waldtrockene (bruchtrockene) vorschriftsmäßig aufbereitete Rinde frei Eisenbahnwagen, Schiff oder sonstigem Verkehrsmittel. Durch Zwischenschaltung eines Händlers darf der Preis nicht erhöht werden. (2138)

Höchstpreise für Bauchspeicheldrüsen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 12. 5. 1941 ist eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 10. 5. d. J. über Höchstpreise für Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) von geschlachteten Rindern, Schweinen und Kälbern wiedergegeben, die am 5. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Danach sind die Höchstpreise für Bauchspeicheldrüsen, die von Schlachtvieh schlachtenden Unternehmungen abgeliefert werden, je kg einschließlich Steuern und Gebühren folgendermaßen festgesetzt worden:

a) Bauchspeicheldrüsen von Rindern	6,— Kr.
b) Bauchspeicheldrüsen von Schweinen	14,— Kr.
c) Bauchspeicheldrüsen von Kälbern	16,50 Kr.

Die eingesetzten Drüsenerfassungsfürmen dürfen beim Weiterverkauf der gesammelten Bauchspeicheldrüsen an Verarbeiter nach erfolgter Bearbeitung zu den vorstehenden Preisen folgende Höchstzuschläge je kg zu rechnen, womit alle Spesen der mit dem Einsammeln betrauten Firmen, ausgenommen die Frachtspesen, abgegolten sind:

a) für Bauchspeicheldrüsen von Rindern	3,— Kr.
b) für Bauchspeicheldrüsen von Schweinen	4,— Kr.
c) für Bauchspeicheldrüsen von Kälbern	5,— Kr.

(2156)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Statistisches Taschenjahrbuch der Weltwirtschaft 1940/41. Von Dr. Ernst Hickmann, Abteilungsleiter in der Reichswirtschaftskammer. Verlag von Hans Wilhelm Rüdiger, Berlin, 1941. 200 S. Preis geb. 2,50 RM.

Der neue Band des Statistischen Taschenjahrbuches der Weltwirtschaft vermittelt einen guten Ueberblick über die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge. Das ver-

öffentliche Zahlenmaterial ist durchweg auf den Stand des Jahres 1939 gebracht worden. Neben Zahlentafeln über die Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe und Nahrungsmittel enthält der Band eine mit Erläuterungen versehene Uebersicht über die Entwicklung des Außenhandels zahlreicher Länder. (1813)

Deutschland und die europäische Ordnung. Von Paul Herre. Deutscher Verlag, 1941. 212 Seiten. Preis Ganzleinen rd. 6,— RM., brosch. 5,— RM.

Jede langfristige Ausfuhrarbeit muß sich bemühen, die Auffassungen der Auslandskundschaft psychologisch und politisch begreifen zu lernen. Innerhalb eines weltgeschichtlichen Umbruchs wie des gegenwärtigen Krieges ist eine laufende Beobachtung aller soziologischen Einflüsse um so mehr geboten, als die seit Generationen geprägten Gesellschaftsformen in raschem Wandel, neue Staats- und Wirtschaftsgebilde auf Grund neuer rassischer, völkischer und weltanschaulicher Triebkräfte im Entstehen begriffen sind. Länder- und Erdteilberichte von aktueller und politischer Bedeutung sind darum in der Hand des Auslandskaufmanns der deutschen chemischen Industrie ein dankenswertes Rüstzeug. Ein solches mit der Herausgabe der „Weltpolitischen Bücherei“ geschaffen zu haben, ist das Verdienst der deutschen auslandskundlichen Wissenschaft.

Seit mehr als einem Jahr ist das Stichwort Großraumwirtschaft verbreitet. Die politischen Voraussetzungen einer europäischen Großraumwirtschaft unter deutscher Führung werden in dem obengenannten Buch einer weitgespannten und tiefgründigen historischen und geopolitischen Beleuchtung unterzogen. Es werden die Formen, Kräfte und Ideen, die bei der Gestaltung des Zusammenlebens der europäischen Völker seit dem Römerreich an der Schwelle der Zeitrechnung wirksam waren, in einer großen Ueberschau geschildert und es wird der historische Beweis erbracht, daß das deutsche Volk in der europäischen Mitte ansässig stets der berufene Träger der europäischen Lebensordnung gewesen ist.

In den Jahrhunderten, in denen Deutschland Führer und Träger der festländischen Völkergemeinschaft war, ist dieser Erdteil befriedet gewesen und hat epochenmachende Fortschritte auf allen Gebieten menschheitlicher Gesittung gemacht. In den Zeitaltern, in denen dank innerdeutscher Zersplitterung die Mitte Europas ein politisches Vakuum war und die europäischen Flankenmächte die Hegemonie über das Festland an sich gerissen hatten — das gilt besonders von der Vorkherrschaft Frankreichs — war das innere gesunde Kräftegleichgewicht verloren gegangen und dauernde Kriege waren Zeugen des Rebellierens gesunder völkischer und staatlicher Kräfte gegen eine ungesunde Zwangsordnung“ zu Nutzen selbstsüchtiger Herrschaftsgruppen. Das gilt für die Gegenwart insbesondere von der Auflehnung des zu einer gesunden Volks- und Völkerordnung drängenden Mitteleuropa der Achsenmächte, die den alten Erdteil wieder verjüngt haben. Sie können es darum nicht dulden, daß er wie bisher ein labiles, anarchisches Anhängsel des britischen Weltherrschaftsystems sein darf, sondern dank deutscher Führerschaft sich zu einem Ordnungssystem zusammenschließt, um die Führung auf dem ganzen Erdball wieder übernehmen zu können.

Diese historisch-politischen Untersuchungen weisen jedem aufmerksamen Leser die soziologischen Voraussetzungen für das Werden und Wachsen der europäischen Großraumwirtschaft auf, der im Zuge der Bildung großkontinentaler Wirtschaftszusammenschlüsse für die Behauptung europäischer Unabhängigkeit unentbehrlich ist. Dr. Rudloff. (1955)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A vom 1. 7. 1941 — Anlage C.

Gemäß Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. 7. 1941 wurde die Anlage C zur EVO. mit Wirkung vom 15. 7. 1941 wie folgt geändert:

In Randnummer 21, Ziffer 10, wurde unter 2. Nichtgelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe die Ueberschrift des ersten Absatzes „A Gesteinssprengstoffe“ in „A Gesteins- und Kohlen-sprengstoffe“ geändert; ferner wurden unter den dort aufgeführten Sprengstoffen nach dem Wort Dragant „Kohlen-Energit“ und nach dem Wort Gesteins-Monachit „Kohlen-Redit“ nachgetragen.

In Randnummer 32 am Schluß des vorletzten Absatzes und in Randnummer 32/1 am Schluß des Absatzes (2) wurde jedesmal hinter den Worten „Verzinkte eiserne Nägel oder Schrauben sind zulässig“ das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote

*) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen als Befestigungsmittel für die Kistenteile — mit Ausnahme der Deckel — auch nicht verzinkte Eisendrahtklammern verwendet werden

gesetzl.

In Randnummer 101 wurde der Ziffer 7 als neuer Unterabsatz c) Zündpillenkämme. Jeder Kamm darf höchstens 20 elektrische Zündpillen mit je höchstens 30 mg sprengkräftigem Zündsatz haben

angefügt.

In Randnummer 108 wurde hinter den Verpackungsvorschriften für die Gegenstände der Ziffer 7b) nach den Worten „mit Handhaben oder Leisten versehen sei“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und mit neuer Zeile

Ziffer 7c): zu höchstens 50 Stück mit Holzmehl in 6 mm starken Sperrholzkistchen eingebettet, deren Seitenwände gezinkt, Boden aufgeleimt und Deckel ringsum mit Klebestreifen befestigt sein müssen. Höchstens 100 Sperrholzkistchen sind in eine Holzkiste von mindestens 18 mm Wandstärke einzusetzen, die durch 20 mm starke Holzbretter in mindestens vier gleich große Abteilungen zu unterteilen ist. Innerhalb jeder Lage müssen die Kistchen durch 20 mm starke, gitterartig angeordnete Holzleisten voneinander getrennt sein

angefügt.

In Randnummer 114 wurde der Eingang des Absatzes (2) gefaßt: (2) Für die Gegenstände der Ziffern 2, 4, 5, 7c), 8, 9, 11, 12 und 15 bis 30 muß . . . usw. wie bisher.

In Randnummer 181 wurde als neue Ziffer „4. Natriumamid“ nachgetragen.

In Randnummer 183 wurde der Absatz (1) in

(1) Die Stoffe der Ziffern 1 bis 3 müssen in Eisenfässer oder in Gefäße aus Schwarzblech, verbleitem Eisenblech oder Weißblech, Natriumamid (Ziffer 4) muß in verlötete Gefäße aus Weißblech verpackt sein. Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen bis zu 5 kg, Natriumamid (Ziffer 4) darf bis zu 100 g auch in Glasgefäße verpackt sein. Die Gefäße müssen für Stoffe der Ziffer 1 . . . usw. wie bisher

gefaßt.

In Randnummer 183 wurde der Eingang des Absatzes (2) in

(2) Die Gefäße mit Stoffen der Ziffern 1, 3 und 4, mit Ausnahme . . . wie bisher geändert. Am Schluß daselbst wurde der Punkt nach den Worten „eisernen Schutzkörben“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Unterabsatz

d) Weißblechgefäße und Glasflaschen mit Natriumamid (Ziffer 4): einzeln mit Kieselgur in dicht verschlossenen Uebergefäßen aus Schwarzblech eingebettet; die Uebergefäße sind einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Versandkiste zu verpacken

angefügt.

Die Randnummer 185 erhielt am Schluß den Zusatz:

Versandstücke mit Natriumamid (Ziffer 4) müssen außerdem die deutliche Aufschrift: „Mit Wasser explosiv!“ tragen.

Der Randnummer 302 wurde am Schluß des Absatzes (1) nachstehende Bemerkung angefügt:

Bem.: Die Spundlochsraubverschlüsse von Fässern müssen fest, aber nicht zu fest angezogen sein. Durch allzu festes Anziehen kann der Dichtungsring beschädigt und dadurch dichtes Schließen verhindert werden. Dichtungsringe dürfen grundsätzlich nur einmal verwendet werden.

Die Schraubverschlüsse sind vom Absender auf Dichtheit zu prüfen.

In Randnummer 310 wurden als neue Absätze

(4) Im Frachtbrief zu Fässern mit brennbaren Flüssigkeiten ist vom Absender zu bescheinigen: „Die Schraubverschlüsse sind vor dem Verladen auf Dichtheit geprüft worden“

und

(5) Bei Aufgabe von brennbaren Flüssigkeiten in Fässern durch Dienststellen der Wehrmacht ist die vorgeschriebene Bescheinigung des Absenders nicht notwendig. In diesen Fällen übernimmt der den Frachtbrief unterzeichnende Angehörige der Wehrmacht die Verantwortung für die Erfüllung der Vorschriften der Anlage C zur EVO

nachgetragen.

Die Randnummer 311 erhielt den neuen Absatz

(3) Fässer mit brennbaren Flüssigkeiten sind mit dem Spundloch nach oben zu verladen und durch Verkeilen oder auf andere Weise so festzulegen, daß ein Drehen der Fässer während der Beförderung sicher verhindert wird.

Der bisherige Absatz (3) wurde Absatz (4).

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A vom 1. 7. 1941.

I. Mit Wirkung vom 1. 8. 1941 tritt der Nachtrag I in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen des Inhaltsverzeichnisses und des Vorworts, Aenderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zur EVO., Aenderungen der Anlagen IV, VI und VII und Ergänzungen der Anlage C.

Die Aenderungen und Ergänzungen sind gemäß § 2 EVO. genehmigt.

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B vom 1. 11. 1940.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1941 tritt der Nachtrag II in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, der Erläuterungen und des

Sachverzeichnisses. Der Nachtrag enthält außerdem alle bis einschließlich 15. 7. 1941 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA I) veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen dieses Tarifs.

Einführung von Ausnahmetarifen.

Mit Wirkung vom 7. 7. 1941 wurde der Ausnahmetarif Kr 12 B 25 für Natriumsulfat von Leimbach-Kaiseroda nach Ludwigshafen (Rhein) Hbf. und mit Wirkung vom 14. 7. 1941 der AT Kr 2 B 42 für Kaolin von Schnaittenbach nach Horrem und Schwarzkollm-Lautawerk mit einer Geltungsdauer bis längstens 30. 6. 1942 eingeführt.

Ausnahmetarif für durchgehenden Eisenbahn-Schiffsverkehr mit der Ostmark über die Donau.

Im AT 24 Duto für durchgehenden Eisenbahn-Schiffsverkehr mit der Ostmark über die Donau wurden mit Wirkung vom 7. 7. 1941 im Abschnitt Güterart bei der Tarifstelle „Kupfer“ als neue Ziffer

4. Rohkupfer (Elektrolytkupfer; Raffinadekupfer) im Bedienungsbereich der Versandbahnhöfe erzeugt, zur Verwendung im Bedienungsbereich der Empfangsbahnhöfe } Sonderfrachtsatz I C

und unter „Sonderfrachtsätze Nr. 1“ die Abteilung C mit Sonderfrachtsätzen von Lünen Süd und Stauffurt-Leopoldshall nach Amstetten (Niederdonau) Berndorf Fabrik, Enzesfeld-Lindabrunn, Floridsdorf, Inzersdorf Lokalbf., Inzersdorf Ort, Neunkirchen (Niederdonau) Hbf., Penzing, Traiskirchen Reichsb., Waldegg, Wien Aspangbf., Wien Donauuferbf., Wien Ostbf., Wien Westbf. und Wien Donauschiffstation für 5 t, 10 t und Hkl nachgetragen.

Ferner wurde mit Wirkung vom 14. 7. 1941 im Abschnitt Frachtberechnung die Ziff. 1 durch folgende ersetzt:

1. Die Fracht wird gemäß den Allgemeinen Tarifvorschriften nach den Entfernungen des Entfernungszeigers für den durchgehenden Eisenbahnweg vom Versand- bis zum Bestimmungsbahnhof — soweit nicht ausgerechnete Sonderfrachtsätze vorgesehen sind — berechnet.

Außerdem wurden Sonderfrachtsätze Nr. 9 von allen im „Oertlichen Geltungsbereich“ unter A genannten Versandbahnhöfen nach den Donauschiffstationen Korneuburg und Linz (die Sonderfrachtsätze gelten nur für Sendungen, die an die Schiffswerften in Korneuburg und Linz gerichtet sind und in deren Betrieb zum Bau, zur Ausbesserung und zur Ausrüstung von Flußschiffen verwendet werden) und Sonderfrachtsätze Nr. 10 von Bremen Hbf., Bremen Neustadt Gbf., Bremen-Vegesack, Brunsbüttelkoog, Brunsbüttelkoog Nord, Cuxhafen Fischereihafen, Cuxhafen Stadt, Hamburg-Altona, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg-Harburg, Hamburg Hgfbf., Wesermünde Fischereihafen, Wesermünde (Geestemünde), Wesermünde (Lebe), Wesermünde Mitte und Wesermünde Mitteldeich nach allen im „Oertlichen Geltungsbereich“ unter A genannten Bahnhöfen und Donauschiffstationen in der Ostmark nachgetragen.

Ausnahmetarif für unreinen Talkstein.

Im AT 2 B 60 für unreinen Talkstein wurde mit Wirkung vom 14. 7. 1941 in der Abteilung I (nordbayerisches Gewinnungsgebiet) des Oertlichen Geltungsbereiches der Versandbahnhöfe Erbdorf Nord aufgenommen.

Ausnahmetarif für Eisenerz usw.

Im AT 7 B 3 für Eisenerz usw. wurden mit Wirkung vom 7. 7. 1941 Gandringen-Stahlheim und mit Wirkung vom 14. 7. 1941 Götzis als Empfangsbahnhöfe im Oertlichen Geltungsbereich nachgetragen; ferner wurde mit Wirkung vom 14. 7. 1941 die Empfangsbahnhöfe Brelitz, Gleiwitz Hbf., Hindenburg-Ludwigsglück, Löwen, Schanbrunn-Witkowitz und Stauding gestrichen.

Im AT 7 B 25 für Eisenerz wurde mit Wirkung vom 21. 7. 1941 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich der Versandbahnhöfe „Breitenbrunn (Erzgeb.)“ nachgetragen.

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. wurde mit Wirkung vom 21. 7. 1941 im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich“ unter 2. als Versandbahnhöfe nachgetragen: „Göttingen“.

Ausnahmetarif für Schlacken aus alten Haldenbeständen usw.

Im AT 7 B 5 für Schlacken aus alten Haldenbeständen usw. wurde mit Wirkung vom 7. 7. 1941 unter Frachtsatzzeiger 1 von Senftenberg (Niederlausitz) nach Lübeck-Dänischburg ein Sonderfrachtsatz nachgetragen.

Ausnahmetarif für Blei- und Zinkerze.

Im AT 7 B 10 für Blei- und Zinkerze wurde mit Wirkung vom 14. 7. 1941 Oker Ost als neuer Empfangsbahnhof aufgenommen; gleichzeitig wurden von Gittelde nach Oker und von Gittelde nach Oker Ost neue Sonderfrachtsätze eingeführt.

Ausnahmetarif für Schwefelkies.

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies wurden mit Wirkung vom 14. 7. 1941 im Empfangsgeltungsbereich der Abt. II Marsberg und der Abt. VI Kelheim nachgetragen.

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Im AT 9 B 1 für Rohkupfer wurde mit Wirkung vom 7. 7. 1941 der Empfangsbahnhof Danzig Oliwaer Tor aufgenommen.

Ausnahmetarif für Rohkupfer und Metallabfälle.

Der AT 9 S 1 für Rohkupfer und Metallabfälle wird zum 1. 8. 1941 mit erhöhten Frachtsätzen neu herausgegeben. (2203)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: **Dr. Walter Greiling**, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: **Dr. Wilhelm Haken**, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: **Anton Burger**, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: **H. Heenemann KG.**, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senat. e. h. H. Degener). Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.